



Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Landesplanerische Beurteilung

**für das Vorhaben
Ortsumgehungen B 101 Elsterwerda, B 169 Plessa und B 169 Elsterwerda**

30. März 2011

Antragsteller: Landesbetrieb Straßenwesen
Niederlassung Süd
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus

Verfahrensträger: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Referat GL 6
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

Reg.-Nr.: GL7-1162/2005/C

Inhaltsverzeichnis

1.	Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	5
1.1.	Gesamtergebnis	5
1.2	Maßgaben	9
2.	Verfahren.....	10
2.1	Art des Verfahrens	10
2.2	Rechtliche Grundlagen	11
2.3	Darstellung des Verfahrensablaufes.....	12
2.3.1	Antragskonferenz	12
2.3.2	Einleitung des Verfahrens	12
2.3.3	Beteiligungsverfahren.....	12
3.	Vorhabenbeschreibung	14
4.	Begründung der landesplanerischen Beurteilung	16
4.1	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf den Raum	16
4.1.1	Gesamtraum/Zentrale Orte.....	16
4.1.2	Wirtschaft	18
4.1.3	Verkehr.....	21
4.1.4	Land- und Forstwirtschaft.....	25
4.1.5	Siedlungsraum und Freiraum	29
4.1.6	Erholung und Tourismus	38
4.1.7	Technische Infrastruktur.....	43
4.1.8	Rohstoffabbau und Lagerstätten, Altbergbau	45
4.1.9	Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	49
4.2	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt	53
4.2.1	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	53
4.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	56
4.2.3	Schutzgut Boden	72
4.2.4	Schutzgut Wasser	77
4.2.5	Schutzgüter Luft und Klima	84
4.2.6	Schutzgut Landschaft.....	87
4.2.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	93

4.3	Europäischer Artenschutz und europäischer Gebietsschutz „Natura 2000“	96
4.3.1	Europäischer Gebietsschutz „Natura 2000“	96
4.3.2	Europäischer Artenschutz	103
5.	Raumordnerische Gesamtbetrachtung	112
5.1	Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung	114
5.2	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	116
5.3	Ergebnis der Betrachtung des europäischen Gebietsschutzes „Natura 2000“ und des Europäischen Artenschutzes	118
6.	Abschließende Hinweise	119

1. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

1.1. Gesamtergebnis

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 101 OU Elsterwerda, B 169 OU Plessa und B 169 OU Esterwerda“ wurden insgesamt 10 Varianten untersucht.

Die aus raumordnerischer Sicht optimale Gestaltung und Verknüpfung der drei Ortsumgehungen lässt sich durch eine südliche Umfahrung von Plessa in Trassenbündelung mit den in Planung befindlichen Hochwasserschutzanlagen, durch die Umfahrung von Elsterwerda und Kahla in einer Kombination aus C 1 (Süd) und C 2 (Nord) und der nördlichen Umfahrung von Elsterwerda durch eine Trasse nördlich der Kiesgrube erreichen.

Im Einzelnen wurden folgende Ergebnisse ermittelt.

B 101 Elsterwerda

Alle Varianten sind bei Umsetzung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen. Aus raumordnerischer Sicht gibt es kaum entscheidungsrelevante Unterschiede. Einen Vorteil aus naturschutzfachlicher Sicht weist die Variante A 1 auf, da sie die ehemalige Kiesgrube nördlich umgeht.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren empfohlen, zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Teilbereichen des großräumigen, unzerschnittenen, störungsarmen Landschaftsraumes nördlich von Elsterwerda eine westliche kleinräumigere stadtnahe Umfahrung, die nicht Gegenstand des ROV war, erneut und vertiefend zu prüfen.

B 169 Plessa

Varianten B 1 und B 2 stehen im Widerspruch zu Ziel 5.2 LEP B-B i. V. m. den Grundsätzen 5.1 und 6.8 LEP B-B, da dem Gebot zur Minimierung (hier durch Trassenbündelung) der Neuzerschneidung des landesplanerisch gesicherten Freiraumverbundes im Gegensatz zu den anderen Varianten nicht Rechnung getragen werden kann. Varianten B 1 und B 2 können nur dann dem Ausnahmetatbestand aus Ziel 5.2 LEP B-B genügen und sind unter Beachtung der Maßgaben 6 und 7 auch nur dann bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung aus Z 5.2 und Grundsätzen 5.1 und 6.8 LEP B-B in Einklang zu bringen, wenn keine alternativen Trassenführungen entlang der Bahn oder südlich von Plessa realisierbar wären.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und können nicht auf dem Wege der Abwägung überwunden werden.

Zudem widersprechen die Varianten B 1 und B 2 den Grundsätzen zur Vermeidung von Neuzerschneidungen des Freiraumes durch Nutzung von Möglichkeiten zur Trassenbündelung (§ 6 Abs. 2 LEPro 2007 i. V. m. 5.1 (G) und 6.8 (G) LEP B-B,) sowie zur Bewahrung historisch bedeutsamer Kulturlandschaften und zur Entwicklung u. a. touristischer Potenziale im ländlichen Raum (§ 4 Abs. 1 und 2 LEPro 2007, 3.1 (G) LEP B-B).

Variante B 3 steht wegen Inanspruchnahme von Wohnbebauung mit der derzeitigen Trassenplanung im Widerspruch mit dem Grundsatz zum Schutz der Allgemeinheit und zur ausgewogenen Siedlungsentwicklung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG i. V. m. 4.1 (G) LEP B-B). Eine Vereinbarkeit könnte gegebenenfalls durch Optimierung der Trassenführung herbeigeführt werden.

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen.

Die Varianten B 4 und B 5 (südliche Umfahrung) können bei Umsetzung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden. Durch Nutzung von Synergien zwischen Deich- und Straßenbau (Trassenbündelung) sind Konflikte zu den Grundsätzen zum

Schutz des Risikobereiches Hochwasser (5.3 (G) LEP B-B) und zur Vermeidung der Neuzerschneidung von Freiraum (Abs. 2 LEPro 2007 i. V. m. 5.1 (G) und 6.8 (G) LEP B-B) vermeidbar.

Der vom Vorhabenträger befürchtete Eintritt von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei diesen Varianten hat sich im Rahmen der Prüfung so nicht bestätigt. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden seitens der oberen Naturschutzbehörde bei vertiefender Prüfung, Einbeziehung des Tatbestandes des Landschaftswandels und besonders durch Synergien mit den geplanten räumlich alternativlosen Hochwasserschutzmaßnahmen in der Elsteraue für möglich gehalten.

Sowohl im Nordraum als auch im Südraum sind Konflikte mit dem europäischen Artenschutz zu erwarten. Eine vertiefende Betrachtung und Prüfung sowie die Aktualisierung und Angleichung der Datengrundlage für andere, neben den Kranichen und nordischen Gänsen betroffenen Arten ist in den nachfolgenden Planungsstufen abschließend zu leisten.

Aus raumordnerischer Sicht wird dringend empfohlen, wegen der nicht abschätzbaren Sanierungs- und Stabilisierungsaufwendungen im Altbergbaugebiet von Plessa und im Sanierungsgebiet Lauchhammer II von einer weiteren Planung der Varianten B 1 und B 2 im Nordraum von Plessa Abstand zu nehmen.

B 169 Elsterwerda

Ausgehend von der angekündigten Hochwasserschutzplanung in der Elsteraue widerspricht die Variante C 1 im nördlichen Teilabschnitt den Grundsätzen zur Vermeidung von Neuzerschneidungen durch Trassenbündelung (5.1 (G) und 6.8 (G) LEP B-B, § 6 Abs. 2 LEPro 2007).

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen.

Variante C 2 ist bei Umsetzung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen. Durch Nutzung von Synergien zwischen Deich- und Straßenbau (Trassenbündelung) sind Konflikte zu den Grundsätzen zum Schutz des Risikobereiches Hochwasser (5.3 (G) LEP B-B) und zur Vermeidung der Neuzerschneidung von Freiraum (Abs. 2 LEPro 2007 i. V. m. 5.1 (G) und 6.8 (G) LEP B-B) vermeidbar.

Im Ergebnis des ROV ergibt sich als optimale Trassenführung eine Kombination aus der Variante C 1 (Süd) und der C 2 (Nord).

1.2 Maßgaben

Maßgabe 1: Um Existenzbedrohungen entgegenzuwirken und die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben zu sichern ist im Rahmen der Planfeststellung der Flächenverlust sowie die Zerschneidung von gewerblichen Betriebsflächen und deren Zuwege zu minimieren.

Maßgabe 2: Im weiteren Planverfahren ist vorrangig eine Trassenführung für die Ortsumgehung weiter zu verfolgen, die Bündelungseffekte mit anderen Infrastrukturtrassen (wie der Bahn oder den zu erneuernden Deichen) aufgreift.

Maßgabe 3: Im Zuge der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens sind die Auswirkungen des Entzugs landwirtschaftlicher Nutzflächen, der Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten sowie der Unterbrechung von Wegebeziehungen auf die betroffenen Unternehmen mit dem Ziel der weitgehenden Verringerung vertiefend zu untersuchen. Hierbei sind ggf. durch Flurbereinigung entsprechende Anpassungsmaßnahmen zu bestimmen und vorhandene Wegebeziehungen gleichwertig wieder herzustellen.

Maßgabe 4: Durch eine Anpassung der Linienführung ist die Zerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen gering zu halten und die Erreichbarkeit zerschnittener Waldflächen zu gewährleisten. Für den Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung sind für die in Anspruch zu nehmenden Waldflächen Ersatzaufforstungen zu leisten. Die konkreten Bedingungen zur Waldumwandlung bleiben dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Dabei sind die Folgen für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

Maßgabe 5: Die Inanspruchnahme des großräumigen störungsarmen Landschaftsraumes ist auf das geringstmögliche Maß zu minimieren. Für die OU Elsterwerda sollte als Vermeidungsmaßnahme die alternative „kleine“ stadtnahe Westumfahrung vertiefend geprüft werden.

Maßgabe 6: Die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes südöstlich von Elsterwerda und um Plessa ist durch entsprechende Variantenführung auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Die Weiterverfolgung einer aus Sicht des Freiraumschutzes weniger geeigneten Variante ist nur bei Nachweis der Nichtrealisierbarkeit von besser den Erfordernissen des Freiraumschutzes entsprechenden Varianten möglich.

Maßgabe 7: Zur frühzeitigen Koordinierung einer raumordnerisch angestrebten Trassenbündelung von Hochwasserschutzanlagen und der Ortsumgehung (bei Nichtrealisierbarkeit der B 3) ist eine regelmäßige Abstimmung mit dem LUGV zu den jeweiligen Planungen sicherzustellen.

Maßgabe 8: Durch Optimierung der Trassenführung sind die Zugänglichkeit, Attraktivität und Erlebbarkeit der Erholungsgebiete aufrecht zu erhalten bzw. sicherzustellen und Unterbrechungen des touristischen Wegenetzes wiederherzustellen.

Maßgabe 9: Für die weiteren Planungen seitens des Landesbetriebes Straßenwesens sind Abstimmungen mit den zuständigen Behörden, Rechtsnachfolgern und Bergbauunternehmen zwingend notwendig.

Maßgabe 10: Um abbauwürdige Rohstoffe zu schützen sind durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Trassenoptimierungen die Inanspruchnahme und die Zerschneidung der Lagerstätten zu minimieren und der Verbleib wirtschaftlich nutzbarer Teilflächen zu sichern.

Maßgabe 11: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Verlärmung von Siedlungsgebieten sind im weiteren Verfahren durch ein schalltechnisches Gutachten nach RLS-90 zu ermitteln. Die vom Vorhaben in den einzelnen Varianten betroffenen Siedlungsgebiete sind nach der 16. BImSchV vor Lärmbeeinträchtigungen durch den Straßenverkehr zu schützen, ggf. sind entsprechende Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle und/oder Lärmschutzwände) erforderlich.

Maßgabe 12: Im Verlauf der weiteren Planung ist die Verlärmung von Erholungsflächen durch eine entsprechende Trassenoptimierung und ggf. durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung zu verringern.

Maßgabe 13: Durch Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sollen die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Dabei sollte die Trasse mit der geringsten Inanspruchnahme hochwertiger Biotope und Tierlebensräume bevorzugt werden.

Maßgabe 14: Es sind Möglichkeiten einer Umgehung des NSG „Forsthaus Präsa“ zu prüfen.

Maßgabe 15: Die Auswirkungen sind durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Alle Möglichkeiten zur Reduzierung der bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen sind vorzusehen.

Maßgabe 16: Bei der Gestaltung von erforderlichen Brückenbauwerken sind fachrechtliche Anforderungen für eine hochwasserangepasste und schadensminimierende Bauweise zu berücksichtigen. Da der größte Effekt zur Risikominimierung bei einer abgestimmten Straßen- und Hochwasserschutzplanung zu erzielen ist, sollen die weiteren Planungen in enger Zusammenarbeit mit dem LUGV Brandenburg erfolgen. Synergien mit der Deichplanung sind optimal zu nutzen.

Maßgabe 17: Die Gewässer einschließlich der Gewässerrandstreifen sollen nach fachrechtlichen Anforderungen überbrückt werden und es soll eine vollständige Überspannung der Niederungsbereiche erfolgen.

Maßgabe 18: Um den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherung des Schutzgutes Landschaft Rechnung zu tragen, sind die Auswirkungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglichst gering zu halten.

2. Verfahren

2.1 Art des Verfahrens

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) hat das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 101 OU Elsterwerda, B 169 OU Plessa und B 169 OU Elsterwerda“ mit integrierter raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) sowie Artenschutz-Betrachtung unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Erfordernis zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens ergibt sich aus dem Raumordnungsgesetz (§ 15 ROG), der Raumordnungsverordnung (§ 1 Ziff. 8 RoV) und dem Landesplanungsvertrag (Artikel 16). Die Durchführung von Raumordnungsverfahren in den Ländern Berlin und Brandenburg wird in der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung (GRO-VerfV) geregelt.

Das Raumordnungsverfahren ist ein dem Planfeststellungsverfahren vorgelagertes Verwaltungsverfahren. Es dient der Überprüfung einer verträglichen räumlichen Einordnung der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten.

Das beantragte Vorhaben wurde im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) auf die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft.

Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen gemäß § 3 ROG Grundsätze, Ziele und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Die Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und müssen in nachfolgenden Einzelentscheidungen beachtet werden. Die Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sowie Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren. Sie müssen im Rahmen von Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden.

Die Raumverträglichkeitsprüfung behandelt die vorhabensrelevanten Raumbelange in den hier betrachteten Sachgebieten der Raumordnung (Gesamtraum/Zentralörtliche Gliederung, Wirtschaft, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungs- und Freiraumentwicklung, Erholung und Tourismus, Ver- und Entsorgung/Technische Infrastruktur sowie Rohstoffabbau und Lagerstätten, Altbergbau). Die Ermittlung von Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Sachgebiete beruht auf der Verfahrensunterlage, der nachträglich durch den Landesbetrieb Straßenwesen vorgelegten „Bergschadenkundlichen Stellungnahme“ und den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

Darüber hinaus wurde das Vorhaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

In der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 2 Abs. 1 UVPG und § 16 Abs. 1 UVPG auch die Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltschutzgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, vorgenommen. Hierbei wurde insbesondere auf die Ermittlungen, Beschreibungen und Wertungen der als Bestandteil der Verfahrensunterlage eingereichten Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), die behördlichen Stellungnahmen und die Äußerungen der Öffentlichkeit zurückgegriffen.

FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen sowie Betrachtungen zum europäischen Artenschutz waren entsprechend dem Planungsstand und der Untersuchungstiefe im ROV zu prüfen.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 9 UVPG und § 5 Abs. 3 GROVerfV beteiligt. Die Verfahrensunterlagen wurden in den Verwaltungen des Landkreises Elbe-Elster, der Stadt Elsterwerda, dem Amt Plessa und der Gemeinde Röderland öffentlich ausgelegt. Die Bürger hatten damit Gelegenheit, die Unterlagen einzusehen und Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Vorhaben vorzubringen.

Die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der öffentlichen Stellen ins Verfahren eingebrachten Stellungnahmen zum Vorhaben wurden auf ihre Relevanz geprüft und in die Bewertung einbezogen.

Die Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt unter Berücksichtigung der Raumordnung des Bundes sowie der Landesplanung Berlin-Brandenburg.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Das Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-VP wurde auf der Grundlage

- des Raumordnungsgesetzes (ROG),
- der Raumordnungsverordnung (RoV),
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- des Vertrages über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der Gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag - LPIV),
- der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung - GROVerfV) und
- der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Brandenburg zur Anwendung der §§ 19a bis 19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeit nach der FFH-Richtlinie

durchgeführt.

Maßstab für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus

- dem ROG,
- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) der Länder Berlin und Brandenburg,
- dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B),
- dem Teilregionalplan II der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ und
- dem Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro)

ergeben.

2.3 Darstellung des Verfahrensablaufes

2.3.1 Antragskonferenz

Der Landesbetrieb Straßenwesen beantragte mit Schreiben vom 15. Dezember 2004 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 101 OU Elsterwerda, B 169 OU Plessa und B 169 OU Esterwerda“.

Die Antragskonferenz fand am 21. September 2006 mit ausgewählten Trägern öffentlicher Belange zur Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens des Raumordnungsverfahrens statt. Im Protokoll der Antragskonferenz vom 11. Dezember 2006 wurden Festlegungen zum Untersuchungsraum und zu den Untersuchungsinhalten getroffen.

2.3.2 Einleitung des Verfahrens

Durch den Antragsteller wurde die Verfahrensunterlage erarbeitet und am 24. Februar 2009 zur Vollständigkeitsprüfung an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung eingereicht.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 wurde dem Antragsteller durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die Erforderlichkeit von Ergänzungen zu inhaltlichen Sachverhalten in der Verfahrensunterlage mitgeteilt.

Nach weiteren Abstimmungen zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen und der GL wurden durch den Antragsteller mit Schreiben vom 3. Dezember 2009 die vollständigen Verfahrensunterlagen eingereicht.

Das Raumordnungsverfahren wurde am 4. Januar 2010 eröffnet.

Wegen erforderlich gewordener zusätzlicher Untersuchungen zu den Altbergbaubereichen nördlich von Plessa wurde das Verfahren vom 4. Mai bis 16. Juli 2010 ausgesetzt.

2.3.3 Beteiligungsverfahren

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 über die Eröffnung des Raumordnungsverfahrens in Kenntnis gesetzt; gleichzeitig wurde die Verfahrensunterlage übersandt. Die beteiligten öffentlichen Stellen hatten die Möglichkeit, ihre schriftlichen Stellungnahmen bis zum 25. Februar 2010 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu übergeben.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt:

- Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Abt. 1
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abt. 4, 5 und 6
- Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abt. 3 und 4
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) (ehemals Landesumweltamt), Regionalbereich Süd,
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
- Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Regionalstelle Luckau
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Doberlug-Kirchhain
- Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände
- Landesjagdverband Brandenburg e. V.
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Landesamt für Bauen und Verkehr, Abt. 2
- Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft

- Stadt Elsterwerda
- Amt Plessa
- Gemeinde Röderland
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
- Deutsche Bahn AG, DB Services Immobilien, Niederlassung Berlin
- Eisenbahn-Bundesamt
- Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht
- Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden
- Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Envia Netzservice GmbH
- Vattenfall Europe Transmission GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Cottbus)
- ONTRAS Verbundnetz Gas AG
- Spreegas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH
- Wehrbereichsverwaltung Ost (Strausberg)
- Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda
- Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster- Pulsnitz“
- Brandenburgische Bodengesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH
- IHK Cottbus, Geschäftsbereich Regionalplanung
- Landesdirektion Dresden, Ref. Raumordnung, Stadtentwicklung
- Landkreis Riesa-Großenhain
- Stadtverwaltung Gröditz
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Insgesamt gingen 33 Stellungnahmen öffentlicher Stellen im Beteiligungsverfahren sowie 5 Stellungnahmen im Rahmen der eingeschränkten zweiten Beteiligung vom 16. Juli bis 13. August 2010 zur nachgereichten „Bergschadenkundlichen Stellungnahme“ ein.

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller in Kopie übergeben.

Soweit sich öffentliche Stellen im Verlauf des Verfahrens nicht äußerten, ging die Landesplanungsbehörde davon aus, dass das Vorhaben mit den von ihnen zu vertretenden Belangen in Übereinstimmung steht.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die Verfahrensunterlage für den Zeitraum vom 4. Januar 2010 bis 4. Februar 2010 in den Verwaltungen des Landkreises Elbe-Elster, des Amtes Plessa, der Stadt Elsterwerda und der Gemeinde Röderland zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachungen der Auslegungsbehörden in den Amtsblättern bzw. durch Aushang in den Schaukästen. Die Öffentlichkeit hatte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit, ihre Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Vorhaben bei den Auslegungsstellen bzw. der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vorzubringen.

Im Rahmen der Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit entsprechend § 5 Abs. 2 GRO-VerfV gingen ca. 530 Schreiben mit Anregungen und Bedenken von Bürgern sowie Unterschriftsammlungen ein.

Die Einwände und Hinweise sind bei entsprechender Relevanz in die raumordnerische Abwägung und damit in das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens bzw. in die Maßgaben eingeflossen. Dabei sind die einzelnen Beteiligten mit ihren Anliegen nicht jeweils separat genannt, sondern themenbezogen in der Abwägung berücksichtigt. Sachfremde, d.h., nicht den Gegenstand des ROV betreffende Erwägungen, blieben unberücksichtigt.

3. Vorhabenbeschreibung

Das ROV wurde für die Gesamtmaßnahme der Herstellung leistungsfähiger, großräumiger und überregionaler Verkehrsverbindungen im Raum Elsterwerda/Plessa, die frei von Ortsdurchfahrten sind, durchgeführt. Es setzt sich aus den drei Einzelmaßnahmen B 101 Ortsumgehung Elsterwerda, B 169 Ortsumgehung Plessa und B 169 Ortsumgehung Elsterwerda zusammen.

Der leistungsfähige Ausbau des Straßennetzes wird auf sächsischer Seite mit der Planung der B 169n - Ortsumgehung Gröditz fortgesetzt.

Im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) von 1992 und in der Fortschreibung des BVWP 2003 sind diese Maßnahmen unter der gemeinsamen BVWP Nr. BB7512 mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag enthalten.

Die Gesamtbetrachtung der drei Ortsumgehungen auf der Ebene der Raumordnung war erforderlich, um die räumlichen Wirkungen der voneinander abhängigen Trassenführungen im untersuchten Bereich sowie die Summationswirkung insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht ermitteln und bewerten zu können.

Die Ortsumgehungen B 101 Elsterwerda und B 169 Plessa bilden gemeinsam eine leistungsstarke Ost-West-Achse als Teil der großräumigen „Leipzig-Lausitz-Trasse (Südstrang)“. Diese verknüpft den Wirtschaftsraum Leipzig mit dem südlichen Brandenburg und seinen Mittelzentren. Darüber hinaus wird gemeinsam mit dem geplanten Ausbau der B 169 zwischen Plessa und der A 13, Anschlussstelle Ruhland, die Verbindung zum Netz der Bundesautobahnen leistungsfähiger gestaltet und die Erreichbarkeit der Metropole Berlin und des Oberzentrums Dresden verbessert. Die Ortsumgehungen sind in der Straßenkategorie II mit dem Fahrbahnquerschnitt RQ 15 (Betriebsform 2+1) geplant.

Die Ortsumgehung B 169 Elsterwerda verbessert die Anbindung des Mittelzentrums (in Funktionsteilung mit Bad Liebenwerda) sowie des südlich gelegenen Wirtschaftsraumes Riesa/Großenhain an die „Leipzig-Lausitz-Trasse“. Sie soll gemeinsam mit der sächsischen Ortsumgehung Gröditz eine leistungsfähige, überregionale Nord-Süd-Verbindung sicherstellen. Für die geplante Trasse ist der einbahnige Querschnitt RQ 11, Straßenkategorie A II vorgesehen.

Mit den geplanten drei Ortsumgehungen (OU) wird eine erhebliche Entlastung von Elsterwerda und Plessa vom Durchgangsverkehr prognostiziert.

Kurze Variantenbeschreibung

Für die **OU B 101 Elsterwerda** hat der Landesbetrieb Straßenwesen drei Varianten in engem räumlichen Abstand zueinander (max. ca. 350 m) ins Verfahren eingebracht, die Elsterwerda im Nordraum umfahren.

Alle Varianten beginnen nordwestlich des Gewerbegebietes Haida, anknüpfend an den geplanten dreistreifigen Ausbaubereich der B 101 zwischen Elsterwerda und Bad Liebenwerda. Die **Variante A 1** stellt die nördlichste Umfahrung dar. Sie schneidet den Kiessandtagebau Elsterwerda Güterbank und verläuft dann nördlich der ehemaligen Kiesabbaubereiche des Tagebaus Elsterwerda-Biehla auf der Hangkante. Im weiteren Verlauf (gemeinsam mit der A 2) werden die Bahnlinie Elsterwerda–Berlin, Papestraße sowie die Landesstraße 62 gequert. Die Baustrecke endet nördlich von Kahla im Bereich der Verknüpfung aller drei Ortsumgehungen.

Die **Variante A 2** verläuft im Bereich der Sandtagebaue ca. 350 m südlich der Variante A 1 und quert damit beide Flächen mittig. Südöstlich von Dreska vereinigt sich die Trasse mit der oben beschriebenen Variante A 1.

Variante A 3 verläuft bis zum ehemaligen Sandtagebau Elsterwerda-Biehla gemeinsam mit der A 2 und schwenkt innerhalb dieser Fläche nach Süden ab. Es ist die der Stadt am nächsten ge-

legene Variante, die bis zur Landesstraße 62 in einem maximalen Abstand von 350 m südlich zur A 2 verläuft und auf einem gemeinsamen letzten Abschnitt aller drei Varianten den Verknüpfungspunkt mit den anderen beiden OU erreicht.

Für diese Ortsumgehung wurde nach interner Vorprüfung durch den Landesbetrieb Straßenwesen eine südwestliche Umfahrung von Esterwerda nicht vertiefend untersucht und ins Verfahren eingebracht.

Für die OU B 169 Plessa wurden durch den Landesbetrieb Straßenwesen 5 nördliche und südliche teilweise sehr nah beieinander verlaufende Umgehungsvarianten zur Prüfung im ROV beantragt.

Die **Varianten B 1 und B 2** verlaufen vom geplanten Verknüpfungspunkt aller drei Ortsumgehungen unter Querung der K 6208 gemeinsam nördlich der Bahnlinie Horka–Roßlau bis zum Bereich der Kiesabbaufäche Döllingen-Kahla. Im weiteren Verlauf unweit voneinander (max. 400 m) nördlich der Gemeinde Plessa stellt die B 1 die nördlichste Variante dar. Die B 2 ist 200 bis 300 m weiter südlich geplant. Die L 621 ist zu queren. Beide vorgeschlagenen Trassen durchqueren bewaldete Bereiche, Kippenflächen des ehemaligen Tagebaus Lauchhammer II sowie ehemalige Tiefbergbaugruben. Die B 1 verläuft dabei direkt an der nördlichen, die B 2 direkt entlang der südlichen Begrenzung der Straußenfarm Plessa. Vor dem Abschnwenken in südöstliche Richtung zur Einmündung auf die bestehende B 169 müssen die Bahnlinie sowie der Floß- und der Hammergraben überquert werden.

Variante B 3 verläuft vom Verknüpfungspunkt der drei Ortsumgehungen parallel der Bahnlinie Horka–Roßlau zwischen dem nördlichen Ortsrand und dem Bereich des ehemaligen Kraftwerks Plessa. In Teilabschnitten werden ein gewerbliches sowie Wohngrundstücke randlich berührt oder zerschnitten. Es sind wiederum die K 6208, die L 621 sowie die Bahnlinien und die Gräben zu kreuzen, bevor die Trassenvariante auf die B 169 zurückführt.

Die **Varianten B 4 und B 5** umfahren Plessa südlich durch die Elsteraue. Nach dem gemeinsamen Verknüpfungspunkt führen beide Varianten zunächst gemeinsam in südöstliche Richtung bis zur derzeitigen B 169. Diese Trasse wird bis zum Gewerbegebiet Plessa in modifizierter Form genutzt. Von dort aus verlaufen beide Varianten etwa 100 bis max. 250 m voneinander entfernt unter Querung der Schwarzen Elster, der L 591 und L 631 sowie des Hammergrabens zurück auf die derzeitige B 169. Für diese Varianten sind die Anbindung der beiden Landesstraßen sowie eine Anbindung der von Plessa in nördliche Richtung führenden L 621 vorgesehen.

Für die Umgehung von Elsterwerda in Nord-Süd-Richtung wurden zwei Varianten östlich von Elsterwerda ins Verfahren gebracht.

Variante C 1 beginnt an der gemeinsamen Verknüpfung der drei Ortsumgehungen und führt unter Querung der Bahnlinie Horka–Roßlau und der bestehenden B 169 entlang des westlichen Randes von Kahla direkt in südliche Richtung. Nach der Überquerung der Schwarzen Elster verlaufen die Trassen von C 1 und C 2 gemeinsam bis zur Überquerung der Pulsnitz. C 1 erreicht die bestehende B 169/101 zwischen den Ortsrändern von Elsterwerda und Präsen.

Variante C 2 beginnt am Verknüpfungspunkt mit den Varianten B 4 oder B 5 und umgeht Kahla nach Querung der bestehenden B 169 östlich. Nach dem gemeinsamen Verlauf mit C 1 mündet C 2 im Süden der Ortslage von Präsen auf die derzeitige B 169/101.

4. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

4.1 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf den Raum

4.1.1 Gesamttraum/Zentrale Orte

Im Sachgebiet Gesamttraum/Zentrale Orte werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Gesamttraum und auf die Leistungsfähigkeit sowie Erreichbarkeit der Zentralen Orte betrachtet.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung zum Gesamttraum werden durch Grundsätze des § 2 Abs. 2 ROG 2009 beschrieben und landesplanerisch durch die Grundsätze zur Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in § 1 LEPro 2007 sowie in den Grundsätzen 1.1 und 1.2 LEP B-B konkretisiert.

Die Erfordernisse der Raumordnung zum Zentrale-Orte-System sind als Grundsätze in § 2 Abs. 2 ROG aufgeführt. Die landesplanerische Umsetzung erfolgt im Grundsatz der Raumordnung zur zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion in § 3 Abs. 1 LEPro 2007, in den Zielen 2.1 und 2.9 LEP B-B sowie in den Grundsätzen 2.3 und 2.10 LEP B-B.

Bestand

Der Untersuchungsraum des Vorhabens befindet sich an der Landesgrenze zu +Sachsen im Südwesten des gemeinsamen Planungsraumes der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in der Region Lausitz-Spreewald im Landkreis Elbe-Elster.

Zentraler Ort im ländlichen Landkreis Elbe-Elster ist das Mittelzentrum Elsterwerda in Funktionsteilung mit Bad Liebenwerda. Insgesamt verzeichnet Brandenburg seit den 90iger Jahren Bevölkerungsrückgänge. Der äußere Entwicklungsraum konnte von dem im Umland von Berlin zu verzeichnenden Wanderungsgewinnen nicht profitieren und hat erhebliche Verluste zu verzeichnen. Den Zentralen Orten kommt daher bei der Sicherung und Stabilisierung der Siedlungsstrukturen eine besondere Bedeutung zu.

Für die Funktion der Zentralen Orte ist eine gute Erreichbarkeit wesentliche Voraussetzung. Die Bundesstraßen B 101 und B 169 sind Bestandteil der Leipzig-Lausitz-Trasse. Die innerörtliche Linienführung schränkt die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Ost-West-Achse erheblich ein.

Auswirkungen

OU B 101 Elsterwerda, OU B 169 Plessa

Die Varianten des Vorhabens bilden eine leistungsstarke Ost-West-Achse als überregionale und großräumige Verbindung. Als Teil des Südstranges der Leipzig-Lausitz-Trasse verbinden sie den Wirtschaftsraum Leipzig mit dem südlichen Brandenburg und seinen Zentralen Orten Elsterwerda (in Funktionsteilung mit Bad Liebenwerda), Lauchhammer (in Funktionsteilung mit Schwarzheide) und Senftenberg (in Funktionsteilung mit Großräschen). Gemeinsam mit dem geplanten Ausbau der B 169 zwischen Plessa und der Bundesautobahn (A 13, Anschlussstelle Ruhland) stellen sie die Verknüpfung zu den Metropolen Berlin und Dresden her.

OU B 169 Elsterwerda

Die Varianten des Vorhabens verbinden das Mittelzentrum Elsterwerda und den südlich gelegenen Wirtschaftsraum Riesa/Großenhain mit der Leipzig-Lausitz-Trasse. Gemeinsam mit der geplanten Ortsumgehung B 169 Gröditz bilden sie eine leistungsstarke und überregionale Nord-Süd-Verbindung.

Bewertung

Die Erfordernisse der Raumordnung dienen u. a. dazu, im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse auch im Hinblick auf die noch fortwirkenden Folgen der deutschen Teilung anzustreben. Außerdem sollen die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt sowie die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und vorrangig auf Zentrale Orte ausgerichtet werden.

Das Vorhaben dient in allen Varianten gleichermaßen der Entwicklung des Gesamttraumes der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und des funktionsgerechten Ausbaus der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen.

Das Vorhaben stärkt als Teil des Südstranges der Leipzig-Lausitz-Trasse die in Ost-West Richtung verlaufenden und - gemeinsam mit der geplanten Ortsumgehung B 169 Gröditz - die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Verkehrsnetze der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Hierdurch werden die Verbindungen zwischen den europäischen und nationalen Metropolregionen und Städten verbessert sowie die Einbindung in die großräumigen, europäischen Raumentwicklungskorridore gestärkt. Das Vorhaben steht hier im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Gesamttraum nach den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 ROG, § 1 (5) LEPro 2007 und 1.2 LEP B-B.

Das Vorhaben verbessert die Erreichbarkeit der ländlichen Räume der Hauptstadtregion und stärkt die Funktion als Lebensmittelpunkt sowie als Wirtschaftsraum und Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung. Das Vorhaben steht hierbei im Einklang mit dem Grundsatz 1.1 Abs. 4 LEP B-B.

Das Vorhaben ertüchtigt großräumige und überregionale Straßenverbindungen und stärkt so die Verbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und verbessert die Erreichbarkeit des Mittelzentrums Elsterwerda in Funktionsteilung mit Bad Liebenwerda. Es steht damit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG, § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 LEPro 2007, den Grundsätzen 2.2, 2.3 und 2.10 LEP B-B und den Zielen 2.1 und 2.9 LEP B-B.

Feststellung

OU B 101 Elsterwerda

Im Sachgebiet Gesamttraum/Zentrale Orte ist das Vorhaben in allen Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Plessa

Im Sachgebiet Gesamttraum/Zentrale Orte ist das Vorhaben in allen Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Elsterwerda

Im Sachgebiet Gesamttraum/Zentrale Orte ist das Vorhaben in beiden Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.1.2 Wirtschaft

Es werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt, die Erreichbarkeit der Branchenschwerpunktorte und die Wirtschaftsfunktion Zentraler Orte im Gesamttraum sowie die Neuansiedlung und der Erhalt von Unternehmen betrachtet.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung im Sachgebiet Wirtschaft werden durch Grundsätze zum Gesamttraum in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 ROG beschrieben. Die landesplanerische Konkretisierung erfolgt durch Grundsätze zur Hauptstadtregion in § 1 Abs. 4 LEPro 2007 und 1.1 Abs. 4 LEP B-B.

Die Erfordernisse der Raumordnung zur wirtschaftlichen Entwicklung werden durch die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 ROG und den Grundsatz in § 2 Abs. 3 LEPro 2007 beschrieben.

Die Erfordernisse der Raumordnung im Sachgebiet Wirtschaft werden zudem durch Grundsätze für die Kulturlandschaft in § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ROG beschrieben und auf Landesebene durch die Grundsätze in § 4 Abs. 1 LEPro 2007 konkretisiert.

Bestand

Die Region Elbe-Elster ist Teil des gemeinsamen Wirtschaftsraumes und Arbeitsmarktes der Länder Berlin und Brandenburg und besitzt aufgrund seiner geografischen Lage enge wirtschaftliche Verflechtungen zu den Wirtschaftsräumen des Landes Sachsen. Im Osten schließt der Regionale Wachstumskern Westlausitz an, dessen Branchenkompetenzfelder seit 2005 durch die brandenburgische Landesregierung gezielt gefördert und weiter entwickelt werden.

Die Branchenschwerpunkte im ländlichen Raum Bad Liebenwerda/Elsterwerda/Lauchhammer sind vor allem Energiewirtschaft/-technologie, Ernährungswirtschaft, Holzverarbeitung, Kunststoffe/Chemie, Medien/IKT sowie Metallerzeugung und Verarbeitung/Mechatronik. Einen Hauptwirtschaftszweig im Umland von Elsterwerda und Plessa bildet die Land- und Forstwirtschaft. Dieser raumbedeutsame und kulturlandschaftsprägende Wirtschaftszweig ist zu sichern und zu erhalten. Größere industrielle Ansiedlungen sind nicht anzutreffen.

Neben bestehenden Gewerbestandorten halten die Stadt Elsterwerda und das Amt Plessa Gewerbestandorte vor.

OU B 101 Elsterwerda

Im Untersuchungsgebiet befinden sich nördlich von Haida, südöstlich des ehem. Kies-/Sandtagebaus Elsterwerda-Biehla und östlich der L 62 gewerblich genutzte Standorte. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind Vorrangflächen für die Rohstoffsicherung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen, die zum Teil im Tagebau abgebaut werden.

OU B 169 Plessa

Der Nordraum von Plessa wird von großflächigen Gewerbestandorten eingenommen. Nach Westen schließen sich das ehemalige Braunkohlenkraftwerk Plessa, das weitläufige Gelände einer Straußenfarm und das Betriebsgelände von Keraton Kies- und Tongruben GmbH an. Der Ortsausgang Richtung Elsterwerda wird von einem erschlossenen, derzeit noch nicht vollständig bebauten Gewerbegebiet entlang der B 169 dominiert. Westlich der K 6208 im Zwickel mit der Bahnlinie liegt das Betriebsgelände mit Lagerhallen und Lagerflächen des Agro-Dienst A. Jähningen. Im Bergwerksfeld Döllingen-Kahla erfolgt sporadisch Kiesgewinnung.

OU B 169 Elsterwerda

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Gewerbeflächen. An das Untersuchungsgebiet angrenzend liegt das Industrie- und Gewerbegebiet Ost der Stadt Elsterwerda im Gabelungsbereich der B 169 und der B 101. In der Elsterniederung dominiert die Landwirtschaft.

Auswirkungen

Das Vorhaben verbessert in allen Varianten die Erreichbarkeit von Wirtschaftsstandorten und Gewerbegebieten und stärkt dadurch die Wirtschaftsfunktion im regionalen und überregionalen Bereich. Die Erreichbarkeit der Zielorte für Zulieferer und Pendler wird verbessert, Waren und Dienstleistungen können effizienter und kostengünstiger ausgetauscht werden. Das Vorhaben bietet den Unternehmen eine langfristig wettbewerbsfähige wirtschaftsnahe Verkehrsinfrastruktur und verbessert so die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung des strukturschwachen Raumes. Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden in Kap. 4.1.4 detailliert beschrieben.

OU B 101 Elsterwerda

Das Vorhaben nimmt in keiner Variante Gewerbeflächen in Anspruch. Für das Industrie- und Gewerbegebiet Haida führt das Vorhaben durch die Zusammenlegung von Knotenpunkten zu einer geringen Verlängerung der Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz für den Verkehr aus Richtung Bad Liebenwerda. Die Verbindungsstraße zwischen den Betriebsgeländen des Agro-Dienst A. Jähnigen westlich der K 6208 und in Dreska wird durch Überbauung mit den Varianten unterbrochen.

OU B 169 Plessa

Die Variante B 3 nimmt das Betriebsgelände des Agro-Dienst A. Jähnigen durch Flächenverlust und Zerschneidung in Anspruch, so dass die Aufrechterhaltung des Betriebes an diesem Standort in Frage steht. Die Variante B 2 passiert den nördlichen Bereich des Betriebsanwesens von Keraton Kies- und Tongruben GmbH. Neben dem Flächenverlust sind auch Beeinträchtigungen wie Lärm zu erwarten. Des Weiteren nehmen die Varianten B 1 und B 2 weitere Gewerbeflächen durch Überbauung und Zerschneidung in Anspruch (vgl. Kap. 4.1.4). Bei allen drei Nordvarianten (B 1, B 2 und B 3) führen die fehlenden Anbindungen an die L 621, L 631 und L 591 zu deutlichen Umwegen mit innerörtlichen Durchfahrten und zur Schwächung gewerblicher Standorte in Plessa. Die Südvarianten (B 4 und B 5) verfügen über einen orts- und gewerbenahen Knotenpunkt, der eine gute Erreichbarkeit und Anbindung der örtlichen Wirtschaft an das regionale und überregionale Straßennetz gewährleistet.

OU B 169 Elsterwerda

Das Vorhaben nimmt in keiner Variante Gewerbeflächen in Anspruch. Die Erreichbarkeit und Standortbedingungen des Industrie- und Gewerbegebietes Elsterwerda werden durch direkte Anbindung an die OU bei beiden Varianten verbessert.

Bewertung

Die Grundsätze der Raumordnung sollen u. a. den Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte, die Stärkung der Hauptstadtregion als Wirtschaftsstandort, die Entwicklung einer langfristig wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie die Verbesserung der Erreichbarkeit sichern. Somit werden Entwicklungsvoraussetzungen des strukturschwachen Raumes ebenso wie die Erschließung und Weiterentwicklung neuer Wirtschaftsfelder in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen in ländlichen Räumen unterstützt.

Die regionale Identität und Wirtschaftskraft durch Erhalt und Entwicklung der Kulturlandschaften mit ihren wichtigen Elementen (u. a. Städte und Dörfer) und die Schaffung neuer wirtschaftlicher Konzeptionen in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft soll gestärkt werden.

Das Vorhaben trägt mit allen Varianten langanhaltend zur Förderung und Stärkung der Wirtschaft in der Region durch Sicherung einer leistungsstarken Anbindung an das regionale/überregionale sowie großräumige Straßennetz und damit zu wichtigen Wirtschaftsstandorten bei.

Die ländlichen Räume der Hauptstadtregion, als Lebensmittelpunkt sowie als Wirtschaftsraum und Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung, werden besser erschlossen und ihre vielfältigen Funktionen gestärkt.

OU B 101 Elsterwerda, OU B 169 Elsterwerda

Den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 ROG, § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 LEPro 2007 sowie 1.1 Abs. 4 LEP B-B wird Rechnung getragen. Auch die Grundsätze zur Entwicklung der Kulturlandschaft zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft in § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ROG und § 4 Abs. 1 und Abs. 2 LEPro 2007 werden somit im Wesentlichen berücksichtigt.

OU B 169 Plessa

Die fehlende direkte Anbindung aller drei Nordvarianten an das nachgeordnete Straßennetz und die Gewerbegebiete Plessas schafft ein infrastrukturelles Defizit und schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Wirtschaftsbetriebe ein. Die Varianten B 4 und B 5 sind mit ihrer direkten Anbindung besser geeignet, die vorhandenen wirtschaftlichen Stärken und Potenziale zu nutzen und Entwicklungsbedingungen für Unternehmen zu fördern.

Die Inanspruchnahme von Betriebsflächen insbesondere durch die Variante B 3 und die anbindungstechnisch verschlechterten Voraussetzungen auf gewerblichen Flächen im Norden von Plessa stehen im Konflikt mit den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ROG, § 2 Abs. 3 LEPro 2007 und G 1.1 Abs. 4 LEP B-B.

Die vorgenannten Konflikte sind durch Berücksichtigung der Maßgabe 1 auf ein vertretbares Maß zu verringern, damit keine existenziellen Folgen für die betroffenen Betriebe auftreten.

Maßgabe 1: Um Existenzbedrohungen entgegenzuwirken und die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben zu sichern, ist im Rahmen der Planfeststellung der Flächenverlust sowie die Zerschneidung von gewerblichen Betriebsflächen und deren Zuwegen zu minimieren.

Den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 ROG, § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 LEPro 2007 sowie 1.1 Abs. 4 LEP B-B wird bei den Varianten B 4 und B 5 Rechnung getragen.

Bei allen Varianten werden die Grundsätze zur Entwicklung der Kulturlandschaft zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft in § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ROG und § 4 Abs. 1 und Abs. 2 LEPro 2007 im Wesentlichen berücksichtigt.

Feststellung

OU B 101 Elsterwerda

Im Sachgebiet Wirtschaft sind die Varianten A 1, A 2 und A 3 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Plessa

Im Sachgebiet Wirtschaft sind die Varianten B 4 und B 5 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Varianten B 1, B 2 und B 3 sind nur bedingt unter Berücksichtigung der Maßgabe 1 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Elsterwerda

Im Sachgebiet Wirtschaft sind die Varianten C 1 und C 2 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.1.3 Verkehr

Im Sachgebiet Verkehr werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Sicherung großräumiger und überregionaler Verkehrsverbindungen, auf die Erreichbarkeit Zentraler Orte, auf die Minderung der Umweltbelastungen insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrten, auf die Minimierung des Flächenverbrauches, der Zerschneidungswirkungen und auf die Belange anderer Verkehrsarten im Untersuchungsraum betrachtet.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung zum Sachgebiet Verkehr werden als Grundsätze in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 ROG beschrieben. Die landesplanerische Umsetzung erfolgt durch das Ziel 6.2 des LEP B-B und durch die Grundsätze zur Verkehrsentwicklung in § 7 Abs. 1 und 3 LEPro 2007 sowie die Grundsätze 6.3, 6.4 sowie 6.8 Abs. 1 und 3 LEP B-B.

Bestand

Die Bundesstraßen B 101 und B 169 bilden im Untersuchungsgebiet die großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen (Festlegungskarte 1, LEP B-B). Aufgrund ihrer innerörtlichen Straßenführung nehmen sie sowohl die innerörtliche Erschließungsfunktion als auch die überregionale Verbindungsfunktion wahr. Ausgehend von den heutigen Verkehrsmengen und der Ausbausituation ergeben sich künftig Defizite bei der Verkehrsabwicklung. Neben der Überlastung des Straßennetzes und den damit verbundenen Zeitverlusten in der städtischen, regionalen und überregionalen Verkehrsabwicklung und der Einschränkung der Verbindungsqualität zwischen den Zentralen Orten kommt es innerorts zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit, mit Lärm und Abgasen und zu Trennwirkungen.

Zu den gegenwärtigen Verkehrsmengen auf den regionalen und überregionalen Verbindungsachsen B 101 und B 169 weist die Verkehrsstärkenkarte des Landes Brandenburg (Stand 2005) werktägliche Verkehrsmengen von 6.500 bis 8.800 Kfz/24 h aus. Für die zu erwartende Verkehrsbelastung sieht die länderübergreifende Verkehrsuntersuchung für den Raum Sachsen/Brandenburg (2008) Verkehrsmengen von 6.500 bis 10.500 Kfz/24 h vor.

Tabelle 1: Verkehrsmengen für den Ist-Zustand (2005) und den Prognose-Fall (2020)

Straße	Werk tägliche Verkehrsstärken (Kfz/24 h)	
	Ist-Zustand	Prognose 2020
B 101 Bad Liebenwerda–Elsterwerda	8.793	10.500
B 169 Elsterwerda–Lauchhammer	8.188	8.500
B 101/B 169 Prösen–Elsterwerda	6.416	6.500

Das Untersuchungsgebiet wird zudem durch das untergeordnete Straßennetz der Landesstraßen L 631, L 621 und L 591, der Kreisstraßen K 6204 und K 6208 und kommunaler Straßen erschlossen.

Ein weiterer Verkehrsträger im Untersuchungsgebiet ist der Schienenverkehr mit den Bahnstrecken 6207 Horka–Roßlau und 6135 Berlin Papestraße–Elsterwerda. Die Bahnstrecken sind im LEP B-B als großräumige und überregionale Schienenverbindungen (Festlegungskarte 1, LEP B-B) ausgewiesen.

Auswirkungen

Mit allen Varianten der Ortsumgehungen werden leistungsfähige und großräumige Verbindungen zwischen den Zentren sowie eine schnellere Anbindung an das Bundesautobahnnetz geschaffen. Die Stärkung der Ost-West-Achse (Leipzig-Lausitz-Trasse) und der Nord-Süd-Verbindung verbessert die Verbindung der Wirtschaftsräume Leipzig sowie Riesa/Großenhain mit dem südlichen Brandenburg, Reisezeiten werden verkürzt und die wirtschaftliche Entwicklung gefördert.

Durch die Beseitigung der Ortsdurchfahrten Elsterwerda und Plessa sowie durch die Realisierung der leistungsfähigen Ortsumgehungen werden bei allen Varianten die Minderung der dortigen Umweltbelastungen (Lärm und Schadstoffe) und eine nachhaltige Verbesserung/Erhöhung der Verkehrssicherheit erzielt.

Alle Varianten der OU B 101 Elsterwerda und OU B 169 Plessa sowie die Variante C 1 der OU B 169 Elsterwerda queren als Straßenüberführung Eisenbahnstrecken. Aufgrund der niveaufrei zu kreuzenden DB-Strecken sind im Vorfeld der Planfeststellung neben den gleisgeometrischen Zwangspunkten, die im Regelwerk der DB geforderte lichte Weite der Kreuzungsbauwerke zur Einhaltung der erforderlichen Signalsicht zu beachten, der Umbauaufwand der Oberleitungsanlagen gering zu halten und die detaillierten Unterlagen mit der DB AG abzustimmen. Entsprechende Hinweise enthält die Stellungnahme der DB Service Immobilien GmbH.

OU B 101 Elsterwerda

Zukünftig sind bei allen Varianten folgende Verkehrsmengen und Entlastungen zu erwarten:

Tabelle 2: Verkehrsmengen und Entlastungen, OU B 101 Elsterwerda

Prognose Verkehrsmengen	Variante		
	A 1	A 2	A 3
Ortsdurchfahrt ohne Ortsumgehung (Kfz/24 h)	10.500 – 16.000		
Entlastung der Ortsdurchfahrt (%)	ca. 57 – 59	ca. 57 – 59	ca. 57 – 62
Anbindung/Verknüpfungspunkte mit dem bestehenden Straßennetz	B 101/B 101 alt L 62	B 101/B 101 alt L 62	B 101/B 101 alt B 101/L 62

Aufgrund der vergleichbaren verkehrlichen Wirksamkeit und der räumlichen Nähe weisen die Varianten keine entscheidungsrelevanten Unterschiede auf.

Die Varianten beinhalten jeweils eine Querung der DB-Strecke 6135 Berlin Papestraße–Elsterwerda als Straßenüberführung. Die B 101 ist im betreffenden Bereich Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Militärische Belange sind ausreichend zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise enthält die Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Ost.

OU B 169 Plessa

Zukünftig sind bei allen Varianten folgende Verkehrsmengen und Entlastungen zu erwarten:

Tabelle 3: Verkehrsmengen und Entlastungen, OU B 169 Plessa

Prognose Verkehrsmengen	Variante				
	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5
Ortsdurchfahrt ohne Ortsumgehung (Kfz/24 h)	8.500			8.500	
Entlastung der Ortsdurchfahrt (%)	82			82	
Anbindung/Verknüpfungspunkte mit dem nachgeordneten Straßennetz	B 101n/B 169n, B 169n/B 169a			B 101n/B 169n, B 169n/B 169a/L 621n, B 169n/L 631, B 169n/B 169a	

Die Entlastungswirkungen bei der Ortsdurchfahrt Plessa sind bei Nord- wie Südvarianten mit 82 % gleich hoch. Die Unterschiede zwischen den Varianten ergeben sich aus der Anzahl der Verknüpfungspunkte mit dem nachgeordneten Straßennetz. Die Nordvarianten erschließen den Raum Plessa mit zwei Knotenpunkten, die Südvarianten mit vier Knotenpunkten. Die südlichen Knotenpunkte optimieren die Sammlung und Führung des lokalen Binnen-, Ziel- und Quellverkehrs im Ortsbereich Plessa und binden das Gewerbegebietes direkt an das überregionale Straßennetz an. Die bessere Anbindung der untergeordneten Landstraßen an die Bundesstraßen führt zur weiteren Entlastung der Ortschaft. Besonders die direkte Anbindung der L 621 führt zur

Reduzierung des Schwerlastverkehrs in Plessa. Daher ist bei den Südvarianten aus verkehrlicher Sicht von geringeren negativen Auswirkungen auszugehen.

Das Vorhaben beinhaltet mit allen Varianten jeweils eine Querung der DB-Strecke 6207 Horka–Roßlau als Straßenüberführung. Die Variante B 3 ist im Trassenbereich von Kahla bis Plessa auf einer Länge von ca. 4 km in Parallelführung zu der DB-Strecke 6207 Horka–Roßlau geplant. Hierbei ist die Beachtung von Regelwerken der Deutschen Bahn (DB) erforderlich, wobei Mindestabstände zwischen Straße und Gleis einzuhalten sind bzw. bauliche Maßnahmen erforderlich werden, um die Einrichtungen der Bahn vor von der Straße abkommenden Fahrzeugen und deren Ladung zu schützen. Entsprechende Hinweise enthält die Stellungnahme der DB. Diese Variante wird aus Sicht der DB kritisch gesehen.

OU B 169 Elsterwerda

Zukünftig sind bei allen Varianten folgende Verkehrsmengen und Entlastungen zu erwarten:

Tabelle 4: Verkehrsmengen und Entlastungen, OU B 169 Elsterwerda

Prognose Verkehrsmengen	Variante	
	C 1	C 2
Ortsdurchfahrt ohne Ortsumgehung (Kfz/24 h)	6.500	
Entlastung der Ortsdurchfahrt (%)	53 ¹⁾	46
Anbindung/Verknüpfungspunkte mit den bestehenden Straßennetz	B 169n/B 169a, B 169n/Zufahrt GE, B 169/B 169n (westlich Kahla)	B 169n/B 169a (Prösen), B 169n/Zufahrt Gewerbegebiet, B 169/B 169n (westlich Kahla) ²⁾

1) Zusätzliche Belastung mit Lärm- und Schadstoffimmissionen der Ortschaft Kahla durch die siedlungsnahe Trassenführung wurde dabei nicht berücksichtigt

2) Aufgrund stufenweiser Realisierung ist die Anbindung gegeben

Die Variante C 1 führt zu einer höheren Entlastung der Ortsdurchfahrt Elsterwerda, allerdings wird Kahla durch die längere und siedlungsnähere Trassenführung stärker belastet.

In Prösen führt die Variante C 2 entlang der Ausfahrt nach Osten zu erhöhten Beeinträchtigungen und zu Trennwirkungen im Siedlungsgebiet (einzelne Gehöfte östlich der B 101).

Die Variante C 1 beinhaltet die Querung der DB-Strecke 6207 Horka–Roßlau als Straßenüberführung durch ein Dammbauwerk.

Im Bereich südlich der Pulsnitz ist daher bei der Variante C 1 von geringeren Auswirkungen auszugehen, im daran nördlich anschließenden Bereich sind keine entscheidungsrelevanten Unterschiede zu verzeichnen.

Bewertung

Die Erfordernisse der Raumordnung dienen der Sicherung und nachfragegerechten Entwicklung von großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten und somit der Verbesserung der Erreichbarkeit von Teilräumen untereinander. Bei der Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes soll neben einer verbesserten Erreichbarkeit eine Minderung der Umweltbelastungen (Lärm und Schadstoffe), insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrten erfolgen. Des Weiteren sind nach dem Grundsatz 6.4 LEP B-B in der Planung von Ortsumgehungen besonders der Flächenverbrauch, die Zerschneidungswirkungen sowie Potenziale und Belange anderer Verkehrsarten zu berücksichtigen. Nach den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG ist die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Gemäß Grundsatz aus § 6 Abs. 2 LEPro 2007 i. V. m. 6.8 Abs. 1 LEP B-B soll eine Zerschneidung des Freiraumes nur erfolgen, wenn eine Bündelung mit bestehenden Trassen nicht möglich ist.

OU B 101 Elsterwerda

Das Vorhaben steht in allen Varianten in Übereinstimmung mit dem Ziel 6.2 LEP B-B sowie mit den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 ROG, § 7 Abs. 3 LEPro 2007 und den Grundsätzen aus 6.3 , 6.4 und 6.8 Abs.1 und 3 LEP B-B.

OU B 169 Plessa

Das Vorhaben steht in allen Varianten in Übereinstimmung mit dem Ziel 6.2 LEP B-B sowie mit den Grundsätzen aus § 7 Abs. 3 LEPro 2007 und den Grundsätzen aus 6.3 und 6.4 LEP B-B.

Den größten Bündelungseffekt und die geringste Zerschneidungswirkung weist die Variante B 3 auf und wird damit dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und 6.8 Abs. 1 LEP B-B gerecht. Hier sollte jedoch eine optimierte Trassenführung ohne Inanspruchnahme von Wohn- und Gewerbegrundstücken entwickelt werden.

Der westliche Teil der Trassenvarianten B 4 und B 5 ist in Anlehnung an die vorhandene B 169 geplant und genügt somit dem Erfordernis der Trassenbündelung und Vermeidung der Neuzerschneidung.

Die Varianten B 1, B 2 sowie die östlichen Abschnitte von B4 und B 5 stehen aufgrund ihres Zerschneidungseffektes im Widerspruch zu diesen Grundsätzen.

Bei den Varianten B 1 und B 2 ist eine Bündelung mit anderen Infrastrukturtrassen nicht möglich, außerdem wären andere Varianten umsetzbar, bei denen eine Trassenbündelung realisierbar ist. Daher besteht ein Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und 6.8 Abs. 1 LEP B-B.

Bei den Varianten B 4 und B 5 kann dieser Konflikt für die östlichen Teilabschnitte in der sensiblen Elsteraue vermieden werden, wenn eine Trassenführung südlich von Plessa zumindest teilweise in Bündelung mit den Hochwasserschutzanlagen erfolgen würde.

Maßgabe 2: Im weiteren Planverfahren ist vorrangig eine Trassenführung für die Ortsumgebung weiter zu verfolgen, die Bündelungseffekte mit anderen Infrastrukturtrassen (wie der Bahn oder den zu erneuernden Deichen) aufgreift.

Die Varianten B 4 und B 5 weisen die bessere Anbindung des Gewerbegebietes und die effizientere Reduzierung der Ortsdurchfahrten aus südlicher Richtung auf und werden dem Grundsatz aus 6.4 LEP B-B am besten gerecht.

OU B 169 Elsterwerda

Das Vorhaben steht allen Varianten in Übereinstimmung mit dem Ziel 6.2 LEP B-B sowie mit den Grundsätzen aus § 7 Abs. 1 und 3 LEPro 2007 und den Grundsätzen aus 6.3 und 6.4 LEP B-B.

Die geringeren Belastungen im Bereich der Ortschaften Präsen und Kahla erfolgen durch die Variante C 2. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes 6.4 LEP B-B ist hinsichtlich der Weiterentwicklung des Straßennetzes und der Minderung der Umweltbelastungen der Variante C 2 der Vorzug zu geben. Bei Realisierung der C 1 wäre die Ortlage Kahla westlich von der Straße und östlich von den Elsterdeichen eingerahmt, was zu einer Summierung der Trennwirkung führen würde.

Beide Varianten stehen aufgrund ihres Zerschneidungseffektes im Widerspruch zu den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und 6.8 Abs. 1 LEP B-B. Eine Vermeidung des Konfliktes durch Bündelung mit anderen Infrastrukturtrassen wäre nur bei Variante C 2 unter Berücksichtigung der Maßgabe 2 möglich, wenn eine Trassenführung zumindest teilweise in Bündelung mit den geplanten Hochwasserschutzanlagen erfolgen würde.

Variante C 1 steht daher im Widerspruch zu den genannten Grundsätzen der Raumordnung

Feststellung

OU B 101 Elsterwerda

Im Sachgebiet Verkehr sind die Varianten A 1, A 2 und A 3 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Plessa

Im Sachgebiet Verkehr sind die Varianten B 1 und B 2 nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und 6.8 Abs. 1 LEP B-B vereinbar, da andere Varianten umsetzbar sind, bei denen eine Trassenbündelung möglich ist.

Die Variante B 3 ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Varianten B 4 und B 5 sind nur bedingt unter Berücksichtigung der Maßgabe 2 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Elsterwerda

Im Sachgebiet Verkehr ist die Varianten C 1 nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und 6.8 Abs. 1 LEP B-B vereinbar.

Variante C 2 ist bei Umsetzung der Maßgabe 2 bedingt vereinbar mit den Erfordernissen der Raumordnung.

4.1.4 Land- und Forstwirtschaft

In diesem Sachgebiet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Land- und Forstwirtschaft in Form der Inanspruchnahme und Zerschneidung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Untersuchungsraum betrachtet.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung im Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft werden durch Grundsätze in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG beschrieben und den Grundsatz in 5.1 Abs. 1 LEP B-B landesplanerisch untersetzt. Weitere Erfordernisse ergeben sich aus den Grundsätzen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 ROG, den Grundsätzen aus § 4 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 sowie den Grundsätzen aus 1.1 Abs. 4 und 3.1 LEP B-B.

Bestand

Das Untersuchungsgebiet ist weitgehend ländlich geprägt; die Land- und Forstwirtschaft ist nutzungsbestimmend und ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor.

OU B 101 Elsterwerda

Das westliche Untersuchungsgebiet wird von Kiefernwäldern dominiert, nach Osten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nördlich von Kahla mischen sich Streuobstwiesen und Wälder ein. Die Böden haben überwiegend mittlere bis geringe Ertragsfunktionen. Die Boden-/Grünlandzahlen liegen zwischen 23 bis 28. Die Flächen entlang der Gräben im Gleisdreieck sind höher bewertet, abschnittweise treten Bodenzahlen von > 35, punktuell von > 44 auf. Die Böden unter den Kiefernwäldern haben ein geringes bis sehr geringes Ertragspotenzial, der Wald ist als Privatwald zum Teil kleinräumig strukturiert. Südwestlich von Dreska liegen Ackerflächen und Koppeln des Pferdehofes Preussenforst.

OU B 169 Plessa

Neben der überwiegend ackerbaulichen Nutzung von Flächen südlich von Döllingen und in der Elsterniederung werden die Flächen nördlich von Plessa überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Neben Waldflächen im Eigentum des Landes Brandenburg liegt kleinflächiger Kleinprivatwald vor. Grünland befindet sich vor allem östlich von Plessa und im Bereich des Hauptschradengra-

bens. Die Bodenzahlen liegen zwischen 12 und 47, wobei die Ertragsfähigkeit der Böden in der Elsterniederung höher ist als im Nordteil. Sehr hohe Ertragsfunktionen werden nur kleinflächig erreicht.

Im Raum zwischen Döllingen, Kahla und Plessa gibt es regional bedeutende großflächige Streuobstwiesenbestände. Hier ist eine besonders reich strukturierte Kulturlandschaft vorzufinden.

OU B 169 Elsterwerda

Im Untersuchungsgebiet dominiert die Acker- und Grünlandnutzung mit mittleren bis hohen Ertragsfähigkeiten. In südlicher Richtung nimmt die Bodengüte stark ab. Die alluvialen Sande besitzen geringe bis mittlere Ertragsfähigkeiten. Die Bodenzahlen im Untersuchungsgebiet reichen von 17 (nahe der B 101/B 169, südlich von Elsterwerda) bis 52 (südlich von Kahla).

Südlich von Kahla befindet sich das Betriebsgelände einer Rindermastanlage.

Auswirkungen

Für die landwirtschaftlichen Nutzflächen ergeben sich neben der Flächeninanspruchnahme erhebliche Zerschneidungen sowohl für die Bewirtschaftungsschläge, als auch in der Flurstückstruktur. Eine Abtrennung der Flächen von ihrer vorhandenen Erschließung führt zu Umwegen bei der Bewirtschaftung. Gleiches trifft für forstwirtschaftlich genutzte Flächen zu.

Große Nachteile ergeben sich besonders für die Kleinwaldbesitzer, da durch die Zerschneidung nicht mehr bewirtschaftungsfähige Flächen und Umwege bei der Bewirtschaftung entstehen bzw. Abfahrwege verloren gehen.

Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die in Folge von Waldinanspruchnahme notwendigen Ersatzaufforstungsflächen, welche in der Regel zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen gehen, können sekundär zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen und gegebenenfalls zu existenziellen Folgen für die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe führen.

OU B 101 Elsterwerda

Alle Varianten des Vorhabens nehmen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch.

Tabelle 5: Flächenverlust land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, OU B 101 Elsterwerda

Flächenverlust (ha)	Variante		
	A 1	A 2	A 3
Landwirtschaftliche Fläche (Acker/Grünland)	9,0 (7,9/1,1)	8,1 (6,8/1,3)	10,1 (6,9/3,2)
Forstwirtschaftliche Fläche	11,9	13,1	13,9
Flächenverlust gesamt	20,9	21,2	24,0

Aufgrund der räumlichen Nähe und der Trassenlänge weisen die Varianten hinsichtlich der Qualität der Böden und Zerschneidungseffekte keine entscheidungsrelevanten Unterschiede auf. Insgesamt ist der Flächenverlust bei der Variante A 3 bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen am größten, die geringsten Flächenverluste entstehen bei Variante A 1. Besonders Kleinwaldbesitzer sind von der Waldinanspruchnahme betroffen. Die Varianten A 1 und A 2 führen für den Pferdehof Preussenforst zum Flächenverlust und Zerschneidung von Koppeln und Ackerflächen sowie zur Unterbrechung der Wege von den Koppeln von den Stallungen in Dreska. Die Variante A 3 tangiert Koppeln und schneidet sie von den Stallungen ab.

OU B 169 Plessa

Die Varianten nehmen land- und forstwirtschaftliche in sehr unterschiedlichem Umfang in Anspruch.

Tabelle 6: Flächenverlust land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, OU B 169 Plessa

Flächenverlust (ha)	Variante				
	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5
Landwirtschaftliche Fläche (Acker/Grünland)	11,5 (9,9/1,6)	10,8 (9,1/1,7)	6,5 (4,5/2,0)	20,8 (10,7/10,1)	22,7 (15,7/7,0)
Forstwirtschaftliche Fläche	8,6	7,2	4,2	0,01	0,1
Flächenverlust gesamt	20,1	18,0	10,7	20,81	22,8

Den mit Abstand geringsten Verbrauch von land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche und damit die geringste Zerschneidung von Flächen weist die in Trassenbündelung mit der Bahnstrecke verlaufende Variante B 3 auf.

Während die Nordvarianten (B 1, B 2) land- und forstwirtschaftliche Flächen von 18 bis 20 ha in Anspruch nehmen, werden bei den beiden Südvarianten hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht. Der weiträumige Trassenverlauf bei den Südvarianten führt zum Verlust von mehr als 21 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und deren Zerschneidung. Die Bewirtschaftung großer Schlageinheiten geht verloren und ist mit höheren betriebswirtschaftlichen Kosten verbunden.

Die bedeutendste Zerschneidung und Inanspruchnahme großräumiger Waldgebiete erfolgt durch die Varianten B 1 und B 2. Es sind wiederum zahlreiche Kleinwaldbesitzer betroffen. Die geringsten Waldverluste erfolgen bei den Varianten B 4 und B 5.

Bei einer Realisierung der Varianten B 1 oder B 2 wird das landwirtschaftliche Unternehmen der Straußenfarm in seiner Funktionsweise beeinträchtigt, wodurch die Weiterführung des Unternehmens fraglich erscheint. Die Variante B 1 führt zur Zerschneidung und Verlärmung der nördlichen Flächen der Straußenfarm, die aufgrund ihrer Ruhe und Ungestörtheit für die Zuchttiere und deren Nachzucht ausgewählt wurde. Die Variante B 2 tangiert die Straußenfarm südlich und wird mit ihren Auswirkungen die Aufzucht der Strauße erheblich stören. Eine Ausweitung oder Verlegung der Flächen wäre aufgrund der Konzeption der Straußenfarm nicht möglich.

Zudem führen die Varianten B 1 und B 2 zum Verlust und zur Entwertung von Streuobstwiesen, die für die Produktion von Säften und Obstbränden von regionaler landwirtschaftlicher Bedeutung sind.

OU B 169 Elsterwerda

Die Varianten der OU B 169 Elsterwerda nehmen nur landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch.

Tabelle 7: Flächenverlust landwirtschaftlich genutzter Flächen, OU B 169 Elsterwerda

Flächenverlust (ha)	Variante	
	C 1	C 2
Acker	15,06	14,93
Grünland	2,20	3,13
Flächenverlust gesamt	17,26	18,06

Der Verlust und die Qualität der beanspruchten Böden sowie die Zerschneidung der Flächen sind aufgrund der räumlichen Nähe der Varianten annähernd gleich. Aus dem kleineren Flächenverlust und der etwas kürzeren Trassenführung ergibt sich ein geringfügiger Vorteil für die Variante

C 1. Weitere Auswirkungen wie Lärm sind auf den Rindermastbetrieb am südlichen Rand von Kahla durch die Variante C 2 zu erwarten.

Bewertung

Als wichtiger Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum kommt der Land- und Forstwirtschaft eine hohe Bedeutung zu.

Nach den Grundsätzen der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG und dem Grundsatz aus 5.1 Abs. 1 LEP B-B ist die weitere Zerschneidung der freien Landschaft, von Waldflächen und insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen so weit wie möglich zu vermeiden. Gemäß dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ROG i. V. m. § 4 Abs. 1 LEPro 2007 und dem Grundsatz aus 3.1 LEP B-B soll die Kulturlandschaft als Träger der regionalen Identität und Wirtschaftskraft bewahrt und entwickelt werden.

Das Vorhaben führt aufgrund der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen dazu, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft, die als Teile der Kulturlandschaft und als Träger regionaler Identität zu erhalten und zu entwickeln sind, in ihrer Bedeutung für die natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft gemindert werden.

Ebenso verschlechtern sich die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion. Hierdurch wird die wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum der Hauptstadtregion, der gemäß dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ROG i. V. m. Grundsatz 1.1 Abs. 4 LEP B-B als Lebensmittelpunkt sowie als Wirtschaftsraum und Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung gesichert werden soll, beeinträchtigt.

Alle Varianten stehen somit generell im Konflikt mit den genannten Grundsätzen.

Für die Bewirtschafter und Eigentümer entstehen außerdem Erschließungsnachteile, deren Umfang im derzeitigen Planungsstand noch nicht ermittelt werden kann. Im weiteren Planungsverlauf sind daher Erhebungen bei den betroffenen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben bzw. Kleinwaldbesitzern erforderlich, um Hinweise und Anregungen zur Minimierung von agrarstrukturellen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Diese vorgenannten Konflikte sind durch Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Maßgaben so zu verringern, dass vom Vorhaben keine existenziellen Folgen auf die ansässigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ausgehen.

Maßgabe 1: Um Existenzbedrohungen entgegenzuwirken und die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben zu sichern, sind im Rahmen der Planfeststellung der Flächenverlust sowie die Zerschneidung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen zu minimieren.

Maßgabe 3: Im Zuge der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens sind die Auswirkungen des Entzugs landwirtschaftlicher Nutzflächen, der Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten sowie der Unterbrechung von Wegebeziehungen auf die betroffenen Unternehmen mit dem Ziel der weitgehenden Verringerung vertiefend zu untersuchen. Hierbei sind ggf. durch Flurbereinigung entsprechende Anpassungsmaßnahmen zu bestimmen und vorhandene Wegebeziehungen gleichwertig wieder herzustellen.

Maßgabe 4: Durch eine Anpassung der Linienführung ist die Zerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen gering zu halten und die Erreichbarkeit zerschnittener Waldflächen zu gewährleisten. Für den Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung sind für die in Anspruch zu nehmenden Waldflächen Ersatzaufforstungen zu leisten. Die konkreten Bedingungen zur Waldumwandlung bleiben dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Dabei sind die Folgen für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

OU B 101 Elsterwerda

Alle Varianten führen zu Beeinträchtigungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Eine besondere Betroffenheit besteht für den Betrieb des Pferdehofes Preussenforst, wobei besonders die Varianten A 1 und A 2 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

OU B 169 Plessa

Im Hinblick auf den Verbrauch von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Bezug auf die Zerschneidung verursacht Variante B 3 die geringste Betroffenheit. Die Varianten B 4 und B 5 führen zum Flächenverlust und zur Zerschneidung großer landwirtschaftlich genutzter Schläge in der Elsterniederung. Zu wesentlichen Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe wegen deren Kleinteiligkeit führen besonders die Varianten B 1 und B 2.

Bei einer Realisierung der Varianten B 1 und B 2 wird das landwirtschaftliche Unternehmen der Straußenfarm in seiner Funktionsweise derart beeinträchtigt, dass die Weiterführung des Unternehmens und die Existenzbedrohung zu befürchten ist.

OU B 169 Elsterwerda

Neben den bereits beschriebenen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe könnte in Abhängigkeit der konkreten Trassenführung auch eine Betroffenheit des Rindermastbetriebes entstehen.

Feststellung

OU B 101 Elsterwerda

Im Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft ist bei Umsetzung der Maßgaben 1, 3 und 4 in allen Varianten eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar.

OU B 169 Plessa

Im Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft ist bei Umsetzung der Maßgaben 1, 3 und 4 in allen Varianten eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar.

OU B 169 Elsterwerda

Im Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft ist bei Umsetzung der Maßgaben 1 und 3 in allen Varianten eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar.

4.1.5 Siedlungsraum und Freiraum

In diesem Sachgebiet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Siedlungen durch die Verbesserung der Erreichbarkeit aber auch durch die Inanspruchnahme und Zerschneidung bestehender und geplanter Siedlungsbereiche betrachtet.

Beim Freiraum stehen insbesondere die Auswirkungen auf den Freiraumverbund im Mittelpunkt der Betrachtung.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung im Sachgebiet Siedlungsraum und Freiraum werden durch den Grundsatz zur Siedlungstätigkeit und zum Freiraumschutz in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG beschrieben.

Die landesplanerische Konkretisierung im Teil-Sachgebiet Siedlungsraum erfolgt durch die Ziele und Grundsätze zur Steuerung der Siedlungsentwicklung gemäß den textlichen Festlegungen in Punkt 4 LEP B-B und durch die Grundsätze aus § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 2 LEPro 2007.

Auf den Zusammenhang zwischen Siedlungsraum und Verkehrsentwicklung nimmt der Grundsatz 6.4 LEP B-B Bezug.

Die landesplanerische Umsetzung der Erfordernisse der Raumordnung im Teil-Sachgebiet Freiraum erfolgt durch das Ziel 5.2 LEP B-B sowie die Grundsätze aus 5.1 LEP B-B und § 6 LEPro 2007.

Bestand (Siedlungsraum)

OU B 101 Elsterwerda

Der Siedlungsraum im Untersuchungsgebiet besteht aus Siedlungen bzw. Siedlungsteilen der Stadt Elsterwerda (Ortsteile Biehla und Kraupa) sowie der Gemeinde Röderland (Ortsteil Haida) und dem Amt Plessa (Ortsteile Döllingen, Dreska und Kahla).

Am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes liegt das Gewerbegebiet von Haida. Das weiter nach Osten anschließende Untersuchungsgebiet der OU B 101 liegt außerhalb von Siedlungsflächen. Nur die nördlichsten Randbereiche vom Ortsteil Biehla (Einzel- und Reihenhausbebauung) und die südlichsten Siedlungsflächen von Dreska (Dorfkerngebiet) grenzen an den Untersuchungsraum. Im östlichen Teil des Untersuchungsraums liegen nördlich der Bahnlinie kleinere Siedlungsflächen und Gewerbeflächen, die zu Kahla bzw. Plessa gehören.

Gegenwärtig wird der Verkehr der B 101 und B 169 durch das Stadtgebiet Elsterwerda geführt.

OU B 169 Plessa

Der Siedlungsraum im Untersuchungsgebiet besteht aus Siedlungen bzw. Siedlungsteilen der Gemeinde Plessa mit den Ortsteilen Döllingen und Kahla.

Der Ort Döllingen weist eine dörfliche Bebauung mit überwiegender Wohnnutzung auf. Plessa ist durch den Wechsel von Wohn-, Gewerbe- und Handelsflächen gekennzeichnet. Die Bebauung der zu betrachtenden Siedlungsteile setzt sich aus Einzel- und Reihenhausbebauung sowie Blockrandbebauung zusammen. Im Norden sind entlang des Bahnhofes und an der L 621 Gewerbestandorte ausgewiesen. Im Süden wird der Ortsausgang Richtung Elsterwerda entlang der B 169 von einem Gewerbegebiet dominiert. Im Gemeindegebiet von Plessa befinden sich ferner einige landwirtschaftliche Betriebsstandorte. Vorbelastungen gehen von der Bundesstraße B 169 aus.

OU B 169 Elsterwerda

Der Siedlungsraum im Untersuchungsgebiet besteht aus Siedlungen bzw. Siedlungsteilen der Stadt Elsterwerda mit dem Ortsteil Krauschütz sowie der Gemeinde Röderland mit den Ortsteilen Präsen und Wainsdorf und dem Ortsteil Kahla der Gemeinde Plessa.

Der im Untersuchungsgebiet gelegene Teil von Elsterwerda weist neben Wohn- und Kleinsiedlungsstrukturen mit siedlungsnahen Freiräumen vorrangig gewerblich geprägte Strukturen auf. Kahla und Krauschütz weisen neben einer dörflichen Bauungsstruktur Einzel- und Reihenhausbebauung auf. Im Süden von Kahla befindet sich ein Rindermastbetrieb. Die Ortslage Präsen grenzt westlich ans Untersuchungsgebiet. Entlang der B 101 stehen einige wenige Einzelhäuser. Der Ort Wainsdorf weist eine dörfliche Bebauung auf. Vorbelastungen gehen von der B 169 sowie B 101 aus.

Auswirkungen (Siedlungsraum)

Das Vorhaben verbessert in allen Varianten die Erreichbarkeit der Siedlungen im Untersuchungsgebiet sowie des Mittelzentrums Elsterwerda. Für die Gemeinden verbessert sich die Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen zur Deckung des Mittelbedarfs.

Wie im Sachgebiet Verkehr erläutert, ist in Bezug auf die Verkehrsentwicklung in den Ortsdurchfahrten festzustellen, dass im Vergleich zum Planungs-Null-Fall alle Varianten des Vorhabens insgesamt zu verkehrlichen Entlastungen der Ortsdurchfahrten und so zur Minderung der dortigen Umweltbelastungen (Schall- und Schadstoffimmissionen) führen. Die Wohn- und Wohnumfeldsituation im Bereich der jetzigen Ortsdurchfahrten wird verbessert.

OU B 101 Elsterwerda

Keine Variante nimmt Siedlungsgebiete der Ortslagen im Untersuchungsgebiet in Anspruch.

Eine Verlagerung von Lärm- und Schadstoffbelastungen erfolgt in die Ortsrandbereiche von Elsterwerda, Kraupa und Dreska.

Die Siedlungsentwicklung wird aufgrund der Trassenführung außerhalb bestehender/geplanter Siedlungsflächen von allen Varianten nicht bzw. nur unmaßgeblich beeinflusst.

In Bezug auf den Siedlungsraum weisen die Varianten A 1 bis A 3 keine bewertungsrelevanten Unterschiede auf.

OU B 169 Plessa

Die Varianten B 2 und B 3 tangieren Siedlungsgebiete in Kahla und nördlich Plessa. Die Trassenführung der Varianten B 1, B 4 und B 5 ist deutlich von den Siedlungsräumen abgerückt. Die Ortsumgehungen führen zu einer Verlagerung von Lärm- und Schadstoffbelastungen in die Randbereiche von Kahla, Döllingen und Plessa.

Zukünftige Siedlungsentwicklungen von Plessa sind durch die Waldgebiete im Norden und die zukünftige Ausweitung der Hochwasserretentionsräume im Süden begrenzt. Keine der Varianten hat daher erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten am Ortsrand.

Innerhalb der Ortslage begrenzen die Varianten B 1 und B 2 die zukünftige Entwicklung einiger Gewerbeflächen.

Die Variante B 3 führt aufgrund ihrer Trassenbündelung mit der Bahnstrecke Horka–Roßlau zu einer Verstärkung der Lärm- und Schadstoffbelastungen der anliegenden Siedlungsgebiete und zum Verlust von fünf Wohngebäuden. Die bahnparallele Erschließung von Wohngebietsflächen zwischen Kahla und Plessa wird nachhaltig beeinträchtigt und die bestehende Gewerbefläche in Kahla Nord geteilt. Insgesamt verstärken sich die Trennwirkungen innerhalb des Siedlungsbereiches.

Die größten Neubelastungen hinsichtlich des Siedlungsraumes einschließlich Luftreinhaltung, Lärmschutz und Siedlungsentwicklung erfolgen bei der ortsnahen Variante B 3.

OU B 169 Elsterwerda

Das Vorhaben nimmt in keiner Variante Siedlungsgebiete der Ortslagen im Untersuchungsgebiet in Anspruch. Die Ortsumgehungen führen zu einer Verlagerung der Lärm- und Schadstoffbelastungen in den Bereich der Trassen.

Die Trassenführung der Variante C 1 führt zu einer Verstärkung der Trennwirkung für Einzelhaus- und Gewerbestandorte östlich der bestehenden B 101 in Präsen sowie zwischen Elsterwerda und Kahla.

Unter dem Aspekt, dass in der Festlegungskarte 1 zum LEP B-B Bereiche der Schwarzen Elster und Pulsnitz im Südwesten der Stadt Elsterwerda als Risikobereich Hochwasser ausgewiesen sind, ist die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich begrenzt. Die außerhalb bestehender oder geplanter Siedlungsflächen verlaufenden Trassen werden die weitere Siedlungsentwicklung nicht beeinflussen.

Bewertung (Siedlungsraum)

Durch die Erfordernisse der Raumordnung soll die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte ausgerichtet sowie der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen geschützt werden. Diese Erfordernisse dienen dem Erhalt und der Entwicklung von Städten und Dörfern, der Verbesserung der Erreichbarkeit und hiermit der Lenkung der Siedlungsent-

wicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche sowie der Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen.

Das Vorhaben verbessert in allen Varianten die Erreichbarkeit des Mittelzentrums Elsterwerda und trägt dazu bei, die Siedlungsentwicklung gemäß den Erfordernissen zu lenken. Das Vorhaben steht in allen Varianten mit den Grundsätzen der Raumordnung im Teil-Sachgebiet Siedlungsraum aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG und § 5 Abs. 1 LEPro 2007 in Übereinstimmung.

OU B 101 Elsterwerda

Es werden die Umweltbelastungen in den Ortsdurchfahrten verringert, die Aufenthaltsqualität dieses öffentlichen Raums verbessert, die Innenentwicklung der Siedlungen unterstützt und so den Grundsätzen aus § 5 Abs. 2 LEPro 2007, 4.1 und 6.4 LEP B-B Rechnung getragen.

Das Vorhaben nimmt im Untersuchungsgebiet in keiner Variante Siedlungsgebiete in Anspruch, so dass Städte und Dörfer als wichtige Elemente der Kulturlandschaft nach § 4 Abs. 1 LEPro 2007 erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden können.

OU B 169 Plessa

Es werden bei den Varianten B 1, B 2, B 4 und B 5 die Umweltbelastungen in den Ortsdurchfahrten verringert und die Aufenthaltsqualität dieses öffentlichen Raums verbessert. Die Innenentwicklung der Siedlungen wird vor allem durch die Varianten B 4 und B 5 unterstützt, während die Varianten B 1 und B 2 die gewerbliche Siedlungsentwicklung einschränkt. Den Grundsätzen aus § 5 Abs. 2 LEPro 2007, 4.1 und 6.4 LEP B-B wird mit den Varianten B 1, B 2, B 4 und B 5 Rechnung getragen. Die Variante B 3 widerspricht aufgrund ihrer innerörtlichen Lage und der Bündelung mit der Bahnstrecke dem Grundsatz 4.1 LEP B-B. Eine Vereinbarkeit könnte ggf. bei Trassenoptimierung mit Vermeidung der Inanspruchnahme von Wohngrundstücken sowie Maßnahmen zur Emissionsminderung für die angrenzende Ortslage herbeigeführt werden.

Bezogen auf das Teilsachgebiet Siedlungsraum bieten die Varianten B 4 und B 5 die günstigsten Voraussetzungen zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität und der Siedlungsentwicklung, auch im Hinblick auf die gewerbliche Entwicklung. Dies resultiert vor allem aus dem Abstand der Trasse zum Siedlungsgebiet Plessa, wodurch keine bzw. nur geringfügige Neubelastungen der Siedlungsgebiete entstehen.

Durch die in Anspruch genommenen Wohngebäude und Wohngrundstücke entstehen erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen. Das führt zur Unvereinbarkeit der Variante B 3 mit dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Pkt. 6 ROG i. V. m. 4.1 LEP B-B.

Die Inanspruchnahme von Wohn- und Gewerbeflächen in Plessa bedarf unabhängig davon privatrechtlicher Regelungen im nachfolgenden Verfahren.

OU B 169 Elsterwerda

Es werden die Umweltbelastungen in den Ortsdurchfahrten verringert, die Aufenthaltsqualität dieses öffentlichen Raums verbessert, die Innenentwicklung der Siedlungen unterstützt und so den Grundsätzen aus § 5 Abs. 2 LEPro 2007, 4.1 und 6.4 LEP B-B Rechnung getragen.

Das Vorhaben nimmt im Untersuchungsraum in keiner Variante Siedlungsgebiete in Anspruch, so dass Städte und Dörfer als wichtige Elemente der Kulturlandschaft nach § 4 Abs. 1 LEPro 2007 erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden können.

Wegen der vergrößerten Trennwirkung bei der Variante C 2 (Süd) zwischen den Grundstücken an der Bundesstraße und dem Ort Präsen ist in diesem Bereich die Variante C 1 mit weniger Auswirkungen verbunden. Im nördlichen Teil der OU verursacht die Variante C 1 jedoch eine größere Trennwirkung zwischen Kahla und Elsterwerda. Daher ergibt sich eine optimale Trassen-

führung aus einer Kombination von C 1 im Süden bis zum gemeinsamen Abschnitt und der C 2 im Norden.

Feststellung (Siedlungsraum)

OU B 101 Elsterwerda

Im Sachgebiet Siedlungsraum sind alle Varianten des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Plessa

Im Sachgebiet Siedlungsraum sind die Varianten B 1, B 2, B 4 und B 5 des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Variante B 3 widerspricht den Erfordernissen der Raumordnung zur ausgewogenen Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Pkt. 6 ROG i. V. m. 4.1 LEP B-B.

OU B 169 Elsterwerda

Im Sachgebiet Siedlungsraum sind alle Varianten des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Bestand (Freiraum)

Die Freiraumstruktur im Untersuchungsraum besteht vor allem aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen, großflächigen Streuobstwiesenbeständen und siedlungsnahen Bereichen mit Gärten, Grabeland und Koppeln. Durch Rohstoffabbau, Deicheinfassungen, Infrastruktur und land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind die Freiräume teils stark anthropogen überprägt.

Teile des Untersuchungsraums befinden sich gemäß der Festlegungskarte 1 zum LEP B-B in der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, der hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen umfasst.

Zu diesen gesicherten Gebieten des Freiraumverbundes im Untersuchungsraum gehören die FFH-Gebiete „Pulsnitz und Niederungsgebiete“ sowie „Mittellauf der Schwarzen Elster“, Teile der LSG „Hohenleipisch-Sornoer Altmoränenlandschaft“ und „Elsteraue“.

Siedlungsnaher Freiraum besitzt eine hohe Bedeutung für die Feierabend- und Naherholung der örtlichen Bevölkerung. Aus diesem Grund ist eine fußläufige Erreichbarkeit eine wichtige Voraussetzung. In Untersuchungsraum stellen die Nahzonen um die geschlossenen Ortslagen die siedlungsnahen Freiräume.

OU B 101 Elsterwerda

Im Westen des Untersuchungsraums dominieren Kiefernwälder mit eingelagerten ehemaligen Sand- und Kiesabbauf Flächen und wasserführenden Restlöchern, mit teilweise seltenen Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten auf Sukzessionsflächen. Nach Osten schließen sich große landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie extensiv genutzte Obstwiesen im Wechsel mit kleinteiligen Grün-, Weide- und Ackerflächen an.

Eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster-Ergänzung“ und NSG „Kleine Wiesen/An den Horsten“ mit einem überregional bedeutsamen Vorkommen von Orchideenwiesen liegt im Untersuchungsraum. Ein großer Teil des Untersuchungsgebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Hohenleipisch-Sornoer Altmoränenlandschaft“. Nordöstlich von Elsterwerda liegt das Naturschutzgebiet „Kleine Wiesen – An den Horsten“ und im Nordwesten liegt das Naturschutzgebiet „Forsthaus Präsa“. Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt im Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft.

Der Freiraumverbund gemäß LEP B-B wird durch keine Trassenvariante berührt.

Der Bereich nördlich Elsterwerda gehört zu den großräumigen störungsarmen Landschaftsräumen gemäß Landschaftsprogramm (LaPro) Brandenburg.

OU B 169 Plessa

Der Nordraum Plessa ist geprägt durch eine teilweise kleinteilig strukturierte Endmoränenlandschaft mit Misch- und Kiefernwäldern, großflächigen Streuobstwiesen sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aufgrund der Strukturiertheit und der Störungsarmut ist hier von einer vergleichsweise hohen Biodiversität auszugehen.

Der Südraum von Plessa ist durch die Auenlandschaft der Schwarzen Elster und der Pulsnitz geprägt. Hier dominiert eine wenig strukturierte Landschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Das Gebiet dient Kranichen und nordischen Gänsen auf ihrem alljährlichen herbstlichen Vogelzug als Rastplatz.

Im Süden ragt das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ in das Untersuchungsgebiet hinein. Im Norden des Untersuchungsgebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Hohenleipisch-Sornoer Altmoränenlandschaft“, im Süden das Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“. Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt im Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft.

Sowohl nördlich als auch südlich von Plessa führen Trassenvarianten durch Teile des Freiraumverbundes.

Der Bereich nördlich von Plessa gehört zu den großräumigen störungsarmen Landschaftsräumen gemäß Landschaftsprogramm (LaPro) Brandenburg.

OU B 169 Elsterwerda

Im Untersuchungsgebiet sind die Freiräume in der Elsterniederung durch intensive agrarische Nutzung gekennzeichnet. Der Raum westlich von Kahla bis nördlich der B 169 ist kleinteilig strukturiert und wird durch ein dichtes Grabensystem (FFH-Gebiet) überdeckt.

Im Untersuchungsraum liegen die FFH-Gebiete „Mittellauf der Schwarzen Elster“, „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ sowie „Mittellauf der Schwarzen Elster-Ergänzung“. Im Norden befinden sich die zwei Landschaftsschutzgebiete „Elsteraue“ und „Hohenleipisch-Sornoer Altmoränenlandschaft“. Nordöstlich von Elsterwerda liegt das Naturschutzgebiet „Kleine Wiesen – An den Horsten“. Der nördliche Teil des Untersuchungsgebietes liegt im Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft.

Westlich und südlich von Elsterwerda befinden sich Teile des Untersuchungsraums in der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gemäß LEP B-B.

Auswirkungen Freiraum

Alle Varianten führen zur Inanspruchnahme, Zerschneidung und Beeinträchtigung von Freiräumen, wobei beim Bau von linienhaften Infrastrukturvorhaben vor allem Zerschneidungswirkungen relevant sind. Einzig die Variante B 3 orientiert sich am Verlauf einer vorhandenen Bahnstrecke Horka–Roßlau, um einer Neuzerschneidung der freien Landschaft entgegenzuwirken.

Die Zugänglichkeit der freien Landschaft und des Waldes wird verringert und durch Unterbrechung bzw. Verlegung von Wegen beeinträchtigt.

Entlastende Effekte in den siedlungsnahen Freiräumen können die Belastungen in siedlungsfernen Freiräumen verstärken.

OU B 101 Elsterwerda**Tabelle 8: Auswirkungen auf Freiraum, OU B 101 Elsterwerda**

Länge der Zerschneidung	Variante		
	A 1	A 2	A 3
Streckenlänge (km)	6,0	5,8	5,9
Darunter Freiraumverbund	-	-	-
Durchfahrung eines Landschaftsschutzgebietes (km, (Anzahl))	2,6 (1)	2,7 (1)	2,6 (1)
Durchfahrung eines Naturschutzgebietes (km, (Anzahl))	0,4 (1)	0,4 (1)	0,4 (1)
Durchfahrung eines Naturpark (km, (Anzahl))	5,5 (1)	5,4 (1)	5,4 (1)

OU B 169 Plessa**Tabelle 9: Auswirkungen auf Freiraum, OU B 169 Plessa**

Länge der Zerschneidung	Variante				
	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5
Streckenlänge (km)	7,2	6,8	6,8	8,1	8,0
Darunter Freiraumverbund	0,8	0,3	0,2	2,4	2,0
Durchfahrung eines Landschaftsschutzgebietes (km, (Anzahl))	3,1 (1)	2,2 (1)	1,2 (1)	4,7 (2)	4,5 (2)
Durchfahrung eines Naturpark (km, (Anzahl))	7,2 (1)	6,8 (1)	6,8 (1)	8,2(1)	7,9 (1)

OU B 169 Elsterwerda**Tabelle 10: Auswirkungen auf Freiraum, OU B 169 Elsterwerda**

Länge der Zerschneidung	Variante	
	C 1	C 2
Streckenlänge (km)	6,9	7,7
Darunter Freiraumverbund	2,2	2,1
Durchfahrung Landschaftsschutzgebietes (km, (Anzahl))	2,7 (2)	2,3 (1)
Durchfahrung Naturpark (km, (Anzahl))	4,9 (1)	3,7 (1)
Durchfahrung FFH-Gebietes (km, (Anzahl))	0,5 (3)	0,3 (2)

Bewertung Freiraum

Die Erfordernisse aus den Grundsätzen 5.1 des LEP B-B und § 6 Abs. 2 LEPro 2007 dienen dem Vermeiden der Inanspruchnahme und Neuzerschneidung von großräumig unzerschnittenen Freiräumen mit dem Minimierungsgebot zur räumlichen Bündelung bandartiger Infrastrukturvorhaben sowie der Sicherung des in der Festlegungskarte 1 des LEP B-B ausgewiesenen Freiraumverbundes.

Ziel der Planung ist es, das Fernstraßennetz weiter zu entwickeln und mit den Ortsumgehungsstraßen B 101 Elsterwerda, B 169 Plessa und B 169 Elsterwerda eine leistungsfähige Verbindung in Ost-West-Richtung und Nord-Süd-Richtung zu schaffen. Die Siedlungen im Untersuchungsraum sollen vom Straßenverkehr, der prognostisch zunehmen wird, entlastet werden. Dies ist nur durch die Inanspruchnahme von Freiraum möglich.

Für einige Varianten ergeben sich allerdings Möglichkeiten zur Trassenbündelung und zur Minimierung der Inanspruchnahme.

Gemäß Ziel 5.2 des LEP B-B sind raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, regelmäßig ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Freiraumverbund in Anspruch genommen werden, wenn u. a. ein öffentliches Interesse an der Realisierung der Planung oder Maßnahme besteht und eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur nicht umgesetzt werden kann, ohne den Freiraumverbund in Anspruch zu nehmen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass das Vorhaben ohne die Inanspruchnahme von Flächen des Verbundes nicht realisierbar wäre und dass die Inanspruchnahme minimiert wird.

Das Vorhaben ist laut Festlegungskarte 1 des LEP B-B als Teil einer großräumigen und überregionalen Straßenverbindung dargestellt und Bestandteil des Bedarfsplanes Bundesfernstraßen. Damit handelt es sich um eine überregional bedeutsame Planung, an deren Realisierung ein öffentliches Interesse besteht.

Eine Umfahrung durch die B 169 von Plessa und Elsterwerda ist ohne Schneiden des Freiraumverbundes nicht möglich. Hier ist also entscheidend, welche Variante die geringsten Einflüsse auf den Freiraumverbund verursacht (Minimierungsgebot).

OU B 101 Elsterwerda

Keine der Varianten ist ohne die Beanspruchung von Flächen des Freiraumes realisierbar. Ausgewiesene Flächen des Freiraumverbundes werden nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Trassenlängen und Durchfahrung von Schutzgebieten weisen die Varianten A 1 bis A 3 aber keine entscheidungsrelevanten Unterschiede in ihrer Inanspruchnahme von Freiraum auf.

Eine Zerschneidung des großräumigen störungsarmen Landschaftsraumes nördlich von Elsterwerda gemäß Landschaftsprogramm (LaPro) Brandenburg ist nicht vermeidbar, könnte jedoch bei der im Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen alternativen (im ROV jedoch nicht betrachteten) stadtnahen Trassenführung westlich von Elsterwerda umgangen werden.

Das Vorhaben steht generell im Konflikt mit den Grundsätzen 5.1 des LEP B-B und § 6 Abs. 2 LEPro 2007 wegen der Inanspruchnahme und Neuzerschneidung von großräumig unzerschnittenen Freiräumen. Eine Vereinbarkeit kann bei Umsetzung der Maßgabe 5 herbeigeführt werden.

Maßgabe 5: Die Inanspruchnahme des großräumigen störungsarmen Landschaftsraumes ist auf das geringstmögliche Maß zu minimieren. Für die OU Elsterwerda sollte als Vermeidungsmaßnahme die alternative „kleine“ Westumfahrung vertiefend geprüft werden.

OU B 169 Plessa

Keine der Varianten ist ohne die Beanspruchung von Flächen des Freiraumes realisierbar.

Alle Trassenvarianten schneiden den Freiraumverbund gemäß Ziel 5.2 LEP B-B und stehen damit im Konflikt mit diesem Ziel der Raumordnung. Da eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur nicht umgesetzt werden kann, ohne den Freiraumverbund in Anspruch zu nehmen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Ausnahme für die Variante, die die Inanspruchnahme am besten minimiert.

Die Varianten B 1 und B 2 zerschneiden den Freiraumverbund im Norden von Plessa und gleichzeitig auch Flächen des großräumigen störungsarmen Landschaftsraumes gemäß Landschaftsprogramm (LaPro) Brandenburg. Minimierungsmöglichkeiten sind aufgrund der räumlichen Gegebenheiten im Nordraum von Plessa nicht gegeben. Diese Varianten stehen im Konflikt zum Ziel 5.2 i. V. m. den Grundsätzen aus § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und den Grundsätzen 5.1 und 6.8 LEP B-B. Dieser Zielkonflikt mit Z 5.2 LEP B-B besteht, sofern andere Trassenvarianten, die dem Minimierungsgebot besser genügen, sich als realisierbar erweisen.

Zwar schneidet auch Variante B 3 den Freiraumverbund randlich, jedoch verläuft sie im Zerschneidungsbereich und weiteren Teilen trassenparallel zur vorhandenen Bahnlinie Horka–Roßlau. Es wird dadurch sowohl dem Verlust von Flächen des Freiraumverbundes bestmöglich entgegengewirkt als auch das Gebot der räumlichen Bündelung bandartiger Infrastrukturen berücksichtigt. Bei dieser Variante wird dem Minimierungsgebot aus Z 5.2 LEP B-B Rechnung getragen. Allerdings sind mit der gegenwärtigen Trassenführung erhebliche, ggf. unverhältnismäßige Konflikte mit dem Schutzgut Mensch wegen der Inanspruchnahme von Wohngebäuden verbunden. Sollte diesbezüglich keine Optimierung der Trasse möglich sein, müssen andere Trassenvarianten weiterverfolgt werden.

Die Varianten B 4 und B 5 beanspruchen die Flächen des Freiraumverbundes in der Elsterniederung. Hier ist die Länge der Inanspruchnahme zwar etwas größer als im Norden, jedoch ist davon auszugehen, dass die Intensität der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes deutlich geringer ist. Es erfolgt im Bereich der Flussquerungen eine Aufständigung der Straße, so dass sich das Maß der direkten Inanspruchnahme durch Versiegung und Barrierewirkung verringert. Das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ wäre durch eine südliche Umfahrung nicht betroffen, da es zwischen Kahla und Plessa auf den Hauptschradengraben abschwenkt.

Daher kann aus Sicht der quantitativen Freirauminanspruchnahme weder Nord- noch Südraum ein Vorrang eingeräumt werden. Entscheidend sind die Ansätze zur Minimierung der Auswirkungen.

Eine deutliche Reduzierung der Auswirkungen kann erreicht werden, wenn eine künftige Trassenführung im Süden von Plessa in Trassenbündelung mit den neu in der Elsteraue geplanten Deichbauwerken erfolgt (s. dazu P. 4.1.9). Für zwei raumbedeutsame Vorhaben wäre nur einmalig eine Freiraumzerschneidung notwendig. Der Freiraumverbund gem. LEP B-B würde im gleichen Bereich beansprucht. Damit wäre ein Zielkonflikt mit Z 5.2 LEP B-B vermeidbar, da dem Minimierungsgebot Rechnung getragen wird. Hier ist eine frühzeitige Abstimmung der beiden Planungen erforderlich.

Im Gesamtergebnis der Bewertung ist bezüglich des Freiraumschutzes aus raumordnerischer Sicht die Variante B 3 am besten geeignet, vorbehaltlich einer Lösungsmöglichkeit für die genannten weiteren Konflikte. Sollte B 3 nicht möglich sein, ist vorrangig die Südumfahrung weiterzuverfolgen. Eine Freirauminanspruchnahme im Nordraum unter Anwendung des Ausnahmetatbestandes ist nur mit dem Ziel 5.2 LEP B-B vereinbar, wenn die anderen Möglichkeiten nicht umsetzbar sind.

Maßgabe 6: Die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes südöstlich von Elsterwerda und um Plessa ist durch entsprechende Variantenführung auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Die weitere Planung einer aus Sicht des Freiraumschutzes weniger geeigneten Variante ist nur bei Nachweis der Nichtrealisierbarkeit von besser den Erfordernissen des Freiraumschutzes entsprechenden Varianten möglich.

Maßgabe 7: Zur frühzeitigen Koordinierung einer raumordnerisch angestrebten Trassenbündelung von Hochwasserschutzanlagen und der Ortsumgehung (bei Nichtrealisierbarkeit der B 3) ist eine regelmäßige Abstimmung mit dem LUGV zu den jeweiligen Planungen sicherzustellen.

OU B 169 Elsterwerda

Keine der Varianten ist ohne die Beanspruchung von Flächen des Freiraumverbundes realisierbar. Beide Varianten queren südöstlich von Elsterwerda den Freiraumverbund gemäß Festlegungskarte 1 LEP B-B. In Bezug auf den Freiraum weisen die Varianten C 1 und C 2 keine bewertungsrelevanten Unterschiede auf.

Feststellung

Das Vorhaben ist eine überregional bedeutsame Maßnahme, die im Untersuchungsraum nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Freiraumverbundes erreicht werden kann. Das Vorhaben kann gemäß Ziel 5.2 LEP B-B in Ausnahmefällen den Freiraumverbund in Anspruch nehmen, wenn eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur nicht umgesetzt werden kann, ohne den Freiraumverbund in Anspruch zu nehmen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass das Vorhaben ohne die Inanspruchnahme von Flächen des Verbundes nicht realisierbar wäre und dass die Inanspruchnahme minimiert wird.

OU B 101 Elsterwerda

Im Sachgebiet Freiraum sind alle Varianten des Vorhabens bei Umsetzung der Maßgabe 5 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Plessa

Varianten B 1 und B 2 stehen im Widerspruch zu Ziel 5.2 LEP B-B i. V. m. den Grundsätzen 5.1 und 6.8 LEP B-B. Varianten B 1 und B 2 können nur dann dem Ausnahmetatbestand aus Ziel 5.2 LEP B-B genügen und sind unter Beachtung der Maßgaben 6 und 7 auch nur dann bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung aus Z 5.2 und Grundsatz 5.1 i. V. m. § 6 LEPro 2007 in Einklang zu bringen, wenn keine alternativen Trassenführungen entlang der Bahn oder südlich von Plessa realisierbar wären.

Variante B 3 ist bei Umsetzung der Maßgabe 6 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Varianten B 4 und B 5 sind unter Beachtung der Maßgaben 6 und 7 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen, wenn sich B 3 als nicht realisierbar erweist.

OU B 169 Elsterwerda

Im Sachgebiet Freiraum sind alle Varianten des Vorhabens bei Umsetzung der Maßgabe 7 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.1.6 Erholung und Tourismus

Im Sachgebiet Erholung und Tourismus werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erreichbarkeit sowie auf die Sicherung und Entwicklung von Erholungsgebieten, touristischen Zielen und siedlungsbezogenen Freiräumen für die Erholung betrachtet.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung im Sachgebiet Erholung und Tourismus, auch im Zusammenhang mit dem Erhalt der Kulturlandschaft werden in den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 ROG beschrieben. Die landesplanerische Umsetzung erfolgt in den Grundsätzen aus § 4 Abs. 2 LEPro 2007 und 1.1 Abs. 4 und 3.2 LEP B-B.

Bestand

Die Stadt Elsterwerda hat aufgrund ihrer denkmalgeschützten Innenstadt eine große Bedeutung für Erholung und Tourismus. Der Raum wird von mehreren regionalen und überregionalen Fahrradwegen gequert. Die Untersuchungsgebiete aller Varianten liegen im Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft, eines durch die Saaleeiszeit geprägten Raumes mit Grund- und Endmoränenzügen sowie Urstromtal und Sanderflächen. Teilflächen des Untersuchungsgebietes sind im landschaftspflegerischen Rahmenkonzept des Naturparks als Vorranggebiet für die Erholung ausgewiesen. Der Naturpark ist eine von vier Modellregionen für die Entwicklung des Wanderrreit-tourismus in Brandenburg. Von regionaler Bedeutung ist der Pomologische Schau- und Lehrgar-

ten in Döllingen. Der Schau- und Lehrgarten dient dem Erhalt alter regionaler Obstsorten (Kulturgut) und der Wissensvermittlung über den umweltverträglichen Obstbau von kulturhistorischen Sorten. Ausgehend vom Schau- und Lehrgarten führt ein Lehrpfad durch die historische Streuobstlandschaft. Es handelt sich hierbei um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft.

OU B 101 Elsterwerda

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft, Teilflächen sind als Vorranggebiet für die Erholung ausgewiesen. Die größeren Waldflächen (vorwiegend Kiefernforste) nördlich von Elsterwerda und das Streuobstwiesengebiet um die Orte Dreska und Döllingen sind von hoher Bedeutung für die Erholung. Diese Kulturlandschaft bietet ein reizvolles Landschaftsbild, Anziehungspunkte, reizvolle Blickbeziehungen von der Elsteraue bis zum nächsten Altmoränenrücken und Feldwege für Radfahren, Wandern, Reiten und Kutschfahrten. Die Wälder mit den ehemaligen Sandabbauflächen und wasserführenden Restlöchern werden für vorwiegend lokal bedeutsame Freizeitaktivitäten genutzt. Forst- und Feldwege erschließen den Raum.

Im LaPro Brandenburg ist für den Bereich nördlich von Elsterwerda das Ziel der Entwicklung als Landschaftsraum mit mittlerer Erlebniswirksamkeit definiert.

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet vor allem für die ansässige Bevölkerung von Elsterwerda und Plessa von Bedeutung. Da ausgebaute Radwege fehlen, erschließen die wenig befahrenen Land- und kommunalen Straßen den Raum.

OU B 169 Plessa

Der Untersuchungsraum liegt überwiegend innerhalb des Naturparks Niederlausitzer Heidelandschaft. Plessa ist aufgrund seiner Lage am Rande der Elsterniederung, der reich strukturierten Endmoränenlandschaft sowie seiner technischen Denkmale für Einwohner und Touristen von Interesse. Touristische Anziehungspunkte sind das technische Denkmal Kraftwerk Plessa und die Elstermühle.

Der Raum nördlich von Plessa ist im LaPro Brandenburg mit dem Ziel des Erhalts der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft und als Schwerpunktraum für den Erhalt der Erholungseignung der Landschaft dargestellt. Die Bereiche südlich von Plessa in der Elsteraue sind als Gebiet mit dem Ziel der Entwicklung von Landschaftsräumen mit mittlerer Erlebniswirksamkeit definiert.

Am westlichen Ortsrand von Döllingen liegt der Pomologische Schau- und Lehrgarten mit einer überregionalen Bedeutung für die Erholung. Ein weiterer regional beliebter touristischer Anziehungspunkt ist die Straußenfarm im Norden von Plessa.

In Süden werden die Elsterniederung mit den Gewässern und Deichanlagen der Schwarzen Elster für die Naherholung in der freien Natur genutzt.

Erschlossen wird der für die Erholung genutzte Freiraum im Norden von Plessa durch zahlreiche überregionale, regionale und lokale Rad- und Wanderwege. Abschnitte der Wald- und Forstwege sowie der Nebenstraßen um Döllingen und entlang der Kiesgrube Kahla sind als Reitweg ausgewiesen. Als Wanderreitstation gilt Plessa. Im Süden von Plessa verlaufen die ausgewiesenen Touren gebündelt auf dem Radweg entlang der Schwarzen Elster.

OU B 169 Elsterwerda

Der Norden des Untersuchungsgebietes liegt im Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft. In der waldarmen Region dominiert die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die Gewässerläufe der Schwarzen Elster und Pulsnitz mit ihren Auen, Altgewässern, Auwaldfragmenten, Gehölzstrukturen, Feuchtwiesen und Deichanlagen sind für Freizeitaktivitäten wie Radfahren, Spaziergehen und Aufenthalt in der Natur von Bedeutung.

Erschlossen wird der für die Erholung genutzte Freiraum durch ausgewiesene überregionale, regionale und lokale Radwege und lokale Wanderwege, die z. T. gebündelt entlang der Schwarzen Elster verlaufen.

Der Bereich der Elsteraue ist im LaPro Brandenburg als Gebiet mit dem Ziel der Entwicklung von Landschaftsräumen mit mittlerer Erlebniswirksamkeit definiert.

Die Landschaft zwischen Elsterwerda, Präsen und Wainsdorf sowie zwischen dem Verlauf der Schwarzen Elster und der B 169 sind von untergeordneter Bedeutung.

Auswirkungen

Die Erreichbarkeit touristischer Ziele in der Region wird insgesamt verbessert. Die Ortsumgehungen führen aber auch zu anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von bestehenden Erholungsräumen.

Städte und Dörfer oder deren touristische Attraktionen/Potenziale als Teil der Kulturlandschaft werden überwiegend nicht beeinträchtigt.

Alle Varianten des Vorhabens führen zur Verlärmung von Wohnumfeldflächen, siedlungsnahen Freiräumen und Erholungsgebieten.

OU B 101 Elsterwerda

Alle drei Varianten führen zur Zerschneidung des Waldgebietes nördlich von Elsterwerda und der Ackerlandschaft zwischen Dreska und Döllingen. Die Zugänglichkeit der freien Landschaft und der nördlich gelegenen Waldflächen wird durch die Unterbrechung von Wegen verringert. Die Zerschneidungswirkung tritt bei allen drei Varianten gleichermaßen auf, jedoch werden bei den Varianten A 2 und A 3 die Restseen der ehemaligen Kiesgrube in Anspruch genommen und der verbleibende Restwald ist wesentlich kleiner, als bei der weiträumig geführten Variante A 1.

Die Streuobstwiesen werden durch die drei Varianten nicht direkt beeinträchtigt. Vom Straßenbauwerk (besonders A 1 und A 2) und vom geplanten Knotenpunkt geht eine visuelle Störung aus, die den Erlebniswert der Kulturlandschaft negativ beeinträchtigt.

Hinsichtlich der zu betrachtenden Kriterien im Sachgebiet Erholung und Tourismus ergeben sich keine entscheidungsrelevanten Unterschiede bei den drei Varianten.

OU B 169 Plessa

Die Varianten B 1 und B 2 queren die aktuell für die Erholung genutzten Waldgebiete nördlich Plessa und die landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Streuobstwiesen südlich von Döllingen, die im LaPro als Schwerpunkträume der Erholungsnutzung ausgewiesen sind.

Diese Bereiche besitzen eine besondere Bedeutung für die Naherholung im Raum Plessa, sind aber im Zusammenhang mit dem Naturpark auch überregional bedeutsam. Hier ist in den Sommermonaten ein traditionell starker Besucherstrom in Richtung Naherholungsgebiet „Grünwalder Lauch“ und zu lokalen Anziehungspunkten zu verzeichnen.

Insbesondere die in ihrer Eigenart auch überregional einmalige Streuobstlandschaft um Hohenleipisch und Döllingen stellt in ihrer Komplexität (naturschutzfachliche Bedeutung, kulturhistorischer Wert, regionaler Identifikationspunkt, naturtouristisches Potenzial etc.) ein außerordentlich empfindliches Schutzgut dar, dessen Beeinträchtigung durch die Varianten B 1 und B 2 irreversibel wäre. Es käme zu einer großräumigen Entwertung der Erholungseignung dieser Streuobstlandschaft, die einen Schwerpunkt der naturtouristischen Angebote im Naturpark darstellt. Insbesondere der vor 10 Jahren begründete Pomologische Schau- und Lehrgarten bei Döllingen würde als kulturelles und touristisches Zentrum der Streuobstregion landschaftsästhetisch und akustisch stark beeinträchtigt werden. Eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft würde irreversibel beeinträchtigt werden.

Der touristische Anziehungspunkt Straußenfarm wird von der Variante B 1 durchfahren, von der Variante B 2 südlich tangiert. Potenziale für Erweiterungen und den Ausbau zusätzlicher touristischer Attraktionen (Campingplatz/Pension) auf dem Gelände der Straußenfarm wären nicht mehr nutzbar.

Die Varianten B 4 und B 5 schneiden die für die Erholung genutzte Elsterniederung. Hier ist die aktuelle Erholungsnutzung nicht so repräsentativ wie im Norden, da sich Aktivitäten insbesondere im Bereich der Schwarzen Elster und der Deiche konzentrieren.

Bei allen Varianten führen Flächeninanspruchnahmen, Zerschneidung, Verlärmung, Unruhe und Einschränkung von Sichtbeziehungen zu unterschiedlich starken Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und -qualität.

Ebenso werden durch die Varianten B 1 und B 2 Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen von der Kulturlandschaft Döllinger Streuobstwiesen zur Elsterniederung hervorgerufen.

Von Unterbrechung und Querung touristischer Wegebeziehungen ist wegen des relativ dichten Netzes besonders der Norden von Plessa betroffen. Die meisten anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen erfolgen bei den Varianten B 1 und B 2.

Die Variante B 3 wird mit der Bahnlinie gebündelt im Ortsbereich von Plessa geführt. Dies führt zur zusätzlichen Belastung des unmittelbar an der Bahnstrecke liegenden Wohnumfeldes mit Lärm und Trennwirkungen. Für Erholung und Tourismus sind diese Flächen durch die Vorbelastung der Bahnstrecke sowie das nördlich der Bahnstrecke verlaufende Wegenetz von untergeordneter Bedeutung. Außerdem kann eine Betroffenheit des Kraftwerkes Plessa nicht ausgeschlossen werden (Erreichbarkeit, Verlärmung).

OU B 169 Elsterwerda

Alle drei Varianten führen zu Flächeninanspruchnahmen und zur Zerschneidung der Landschaft und queren die Pulsnitz und die Schwarze Elster als Gebiete mit Erholungsnutzung. Dies führt zu Beeinträchtigungen u. a. in Form von Verlärmung, Unruhe und Einschränkung von Sichtbeziehungen. Mehrere ausgewiesene touristische Wege werden gequert.

Bewertung

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ROG und der Konkretisierung durch § 4 Abs. 2 LEPro 2007 sowie der Grundsätze 1.1 und 3.2 LEP B-B ist die Erholungsfunktion ländlicher Räume unter Berücksichtigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume zu erhalten und zu entwickeln. Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen auch die touristischen Potenziale in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

Nach § 6 Abs. 3 LEPro 2007 soll die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gebieten, die für die Erholung besonders geeignet sind, erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.

Die Erreichbarkeit touristischer Ziele in der Region wird insgesamt verbessert.

OU B 101 Elsterwerda

Durch den Neubau der OU 101 Elsterwerda wird bei allen Varianten die Ortsdurchfahrt Elsterwerda deutlich vom Durchgangsverkehr entlastet. Dieser Sachverhalt ist für die denkmalgeschützte Innenstadt von Elsterwerda von entscheidender Bedeutung.

Die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von landschaftsbezogenen Erholungsräumen nördlich von Elsterwerda insbesondere durch Zerschneidung, Flächenverlust, Verlärmung und Unterbrechungen des Wegenetzes stehen im Konflikt mit den o. g. Grundsätzen der Raumordnung.

Der Konflikt kann minimiert werden, wenn für alle betroffenen Bereiche im Interesse der Erhaltung und Entwicklung der touristischen Potenziale im ländlichen Raum geeignete Maßnahmen zur Reduzierung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt werden.

Maßgabe 8: Durch Optimierung der Trassenführung sind die Zugänglichkeit, Attraktivität und Erlebbarkeit der Erholungsgebiete aufrecht zu erhalten bzw. sicherzustellen und Unterbrechungen des touristischen Wegenetzes wiederherzustellen.

OU B 169 Plessa

Durch den Neubau der OU 169 Plessa wird bei allen Varianten die Ortsdurchfahrt von Plessa deutlich vom Durchgangsverkehr entlastet.

Bei den Varianten B 1 und B 2 kommt es zur Inanspruchnahme und Beeinträchtigung eines lokal und regional bedeutsamen Erholungsgebietes durch Zerschneidung und Verlärmung sowie zur Unterbrechung von zahlreichen regionalen und überregionalen Rad-, Wander- und Reitwegen. Die potenziellen Entwicklungsmöglichkeiten der Straußenfarm würden stark eingeschränkt. Das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft mit Wäldern, Feldern und Streuobstwiesen in hügeligem Gelände würde komplett durch eine Trassenführung in diesem Bereich überprägt und dominiert werden. Diese Auswirkungen stehen im Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung und sind durch Erfüllung der Maßgabe 8 auch nur begrenzt ausgleichbar. Aufgrund der hohen Bedeutung des Bereiches als Schwerpunktraum Erholungsnutzung gem. LaPro und der überregional bedeutsamen Streuobstwiesenlandschaft i. V. m. dem Naturpark kann ein Ausgleich nur begrenzt (Wiederherstellung von Wegebeziehungen u. ä.) geschaffen werden. Die Abwertung der Erholungseignung wäre nicht ausgleichbar.

Die irreversible Beeinträchtigung der Streuobstwiesenlandschaft als historische Kulturlandschaft steht im Widerspruch zu den Grundsätzen aus § 4 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 und 3.1 LEP B-B.

Die geringsten Auswirkungen wie Zerschneidung und Verlärmung von Gebieten mit aktuell genutzter Erholungsfunktion erfolgen durch die Variante B 3. Entlang der linearen Infrastruktur wird hier vor allem die Erholungsqualität im Wohnumfeld in Anspruch genommen.

Die Varianten B 4 und B 5 führen zu Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholungsgebiete der Elsterniederung durch Zerschneidung, Verlärmung sowie Unterbrechung von Wegebeziehungen. Auch hier besteht ein Konflikt zu den o. g. Grundsätzen der Raumordnung.

Dieser Konflikt kann durch die Erfüllung der Maßgabe 8 minimiert werden, wenn für alle betroffenen Bereiche im Interesse der Erhaltung und Entwicklung der touristischen Potenziale im ländlichen Raum geeignete Maßnahmen zur Reduzierung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt werden.

OU B 169 Elsterwerda

Durch den Neubau der OU 169 Elsterwerda wird bei allen Varianten die Ortsdurchfahrt Elsterwerda deutlich vom Durchgangsverkehr entlastet.

Bei den Varianten des Vorhabens kommt es aber zur Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Landschaftsräumen mit natürlicher Erholungseignung insbesondere durch Verlärmung und Unterbrechungen des Wegenetzes (Rad-, Wander- und Reitwege), wodurch ein Konflikt mit den o. g. Grundsätzen der Raumordnung entsteht.

Dieser Konflikt kann durch die Erfüllung der Maßgabe 8 minimiert werden, wenn für alle betroffenen Bereiche im Interesse der Erhaltung und Entwicklung der touristischen Potenziale im ländlichen Raum geeignete Maßnahmen zur Reduzierung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt werden.

Feststellung

OU B 101 Elsterwerda

Im Sachgebiet Erholung und Tourismus sind die Varianten A 1, A 2 und A 3 bei Umsetzung der Maßgabe 8 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Plessa

Im Sachgebiet Erholung und Tourismus stehen die Varianten B 1 und B 2 im Widerspruch zu den Grundsätzen aus § 4 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 und 3.1 LEP B-B.

Im Sachgebiet Erholung und Tourismus ist Variante B 3 bei Umsetzung der Maßgabe 8 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Varianten B 4 und B 5 sind unter Beachtung der Maßgabe 8 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, wenn sich B 3 als nicht realisierbar erweist.

OU B 169 Elsterwerda

Im Sachgebiet Erholung und Tourismus sind die Varianten C 1 und C 2 bei Umsetzung der Maßgabe 8 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.1.7 Technische Infrastruktur

Im Sachgebiet Technische Infrastruktur werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandenen und geplanten Anlagen der Ver- und Entsorgung betrachtet.

Grundlagen

Im Sachgebiet Technische Infrastruktur werden die Auswirkungen des Vorhabens anhand des Grundsatzes zum Schutz kritischer Infrastrukturen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ROG bewertet.

Bestand

In Untersuchungsgebiet befinden sich unter- und oberirdische, überörtlich bedeutsame Anlagen, wie z. B. die Erdgasleitungen und Hochspannungsleitungen sowie Wasser- und Abwasserleitungen.

Die nachfolgende Tabelle gibt die zu querenden und im Nahbereich der Varianten liegenden Anlagen gemäß den Stellungnahmen der Leistungsträger wieder.

Tabelle 11: Energie- und Produktenleitungen im Bereich der geplanten Ortsumgehungen

<p>OU B 101 Elsterwerda (Varianten A 1 bis A 3) Mitteldruck-Gasleitung Elsterwerda–Dreska 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Gröditz–Lauchhammer + Einschleifung Elsterwerda 0,4-/20-kV-Anlagen Trinkwasserschutzgebietszone III</p>
<p>OU B 169 Plessa (Varianten B 1 bis B 5) Richtfunkverbindung Streumen–Sallgast 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Gröditz–Lauchhammer + Einschleifung Elsterwerda 0,4-/20-kV-Anlagen Ferngasleitung Nr. 04 Ferngasleitung Nr.106 Korrosionsschutzanlage 012.00/01</p>
<p>OU B 169 Elsterwerda (Varianten C 1 und C 2) 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Gröditz–Lauchhammer + Einschleifung Elsterwerda 0,4-/20-kV-Anlagen Ferngasleitung Nr. 04 Ferngasleitung Nr. 106 Ferngasleitung Nr. 107 Ferngasleitung Nr. 12 Ferngasleitung Nr. 12.05 Korrosionsschutzanlage Nr. 107.00/02 Korrosionsschutzanlage Nr. T012.00/11 Steuerkabel Nr. 0609</p>

Nördlich und nordwestlich von Elsterwerda befinden sich weiterhin zwei ausgewiesene Wasserschutzgebiete mit den Trinkwasserschutz zonen I, II und III, für die derzeit die Notwendigkeit des Erhalts der Wasserschutzgebiete geprüft wird. Nördlich von Elsterwerda befinden sich die rekultivierte Deponie Winterberg und die Müll- und Bauschuttdeponie Kraupa.

Zwischen Kahla und Döllingen liegt das in Auflösung befindliche Wasserschutzgebiet Döllingen mit den Trinkwasserschutz zonen I, II und III. Die Wasserentnahme wurde eingestellt. Nördlich der L 621 am Ortsrand von Plessa ist eine Deponiefläche ausgewiesen.

Auswirkungen

Die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die technische Infrastruktur können erst im Planfeststellungsverfahren genau bestimmt werden. Es sind, unter Einhaltung der relevanten Sicherheitsabstände, keine wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf vorhandene und geplante Anlagen der technischen Infrastruktur zu erwarten.

Die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgungsaufgaben und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sind im nachfolgenden Verfahren mit den jeweiligen Leitungsträgern abzustimmen und zu realisieren. Entsprechende Aussagen und Hinweise enthalten die Stellungnahmen der Leitungsträger, die dem Landesbetrieb Straßenwesen in Kopie übergeben wurden.

Bewertung

Nach dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ROG ist dem Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen.

Bei keiner Variante werden raumbedeutsame Infrastruktureinrichtungen nachhaltig beeinträchtigt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die entsprechenden Kreuzungspunkte des Vorhabens mit den Ver- und Entsorgungsanlagen sicherheitsgerecht zu planen und mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen. Hierbei sind die entsprechenden Richtlinien zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise enthalten die vorliegenden Stellungnahmen der Leitungsträger.

Des Weiteren ist im Planfeststellungsverfahren die bauliche Ausgestaltung der Trasse im Durchfahrtsbereich von Trinkwasserschutzgebieten unter Berücksichtigung der Anforderungen der RiStWag mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und festzulegen.

Feststellung

Im Sachgebiet Technische Infrastruktur sind alle Varianten des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.1.8 Rohstoffabbau und Lagerstätten, Altbergbau

Im Sachgebiet Rohstoffabbau und Lagerstätten werden die Auswirkungen des Vorhabens auf laufende und geplante Rohstoffabbauvorhaben betrachtet.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf Rohstoffabbau und Lagerstätten werden anhand der Grundsätze aus § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ROG, § 6 Abs. 6 LEPro 2007 und 6.9 LEP B-B bewertet. Erfordernisse der Raumordnung zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sind im Teilregionalplan II der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald festgelegt.

Bestand

OU B 101 Elsterwerda

Nachfolgend sind Rohstoffabbauvorkommen, Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung und stillgelegte Gruben im Untersuchungsgebiet aufgeführt.

Tabelle 12: Oberflächennahe Rohstoffflächen und Altbergbauflächen, OU B 101 Elsterwerda

Bezeichnung	Bemerkungen
Bergwerksfeld Haida (VR 70) (westlich Elsterwerda)	Bestehende Bergbauberechtigung, in Teilen Baubeschränkungsgebiet gemäß §§ 107 bis 109 BBergG. Vorranggebiet Teilregionalplan II Region Lausitz-Spreewald
Feld Elsterwerda-Güterbank VR 76 Sandtagebau Elsterwerda (nördlich Elsterwerda)	Zugelassener Rahmenbetriebsplan bis 2030, aktuell keine Rohstoffgewinnung. Ausweisung als VR Rohstoffsicherung ist weiterhin erforderlich, überwiegende Menge Rohstoffe noch vorhanden. Vorranggebiet Teilregionalplan II Region Lausitz-Spreewald
Bergwerksfeld Elsterwerda-Biehla VR 77 (nördlich Elsterwerda)	Bestehende Bergbauberechtigung, in Teilen Baubeschränkungsgebiet gemäß §§ 107 bis 109 BBergG, zugelassener Haupt- bzw. Abschlussbetriebsplan. Vorranggebiet Teilregionalplan II Region Lausitz-Spreewald Lagerstätte bereits ausgeküst, ABP noch nicht umgesetzt.
Braunkohlengrube Robert (nördlich Elsterwerda)	Altbergbaufläche, endgültig stillgelegt, es sollen keine unterirdischen Hohlräume vorliegen.

OU B 169 Plessa

In Untersuchungsgebiet befinden sich folgende Rohstoffabbauflächen, Tiefbergbauflächen und Tagebauflächen.

Tabelle 13: Oberflächennahe Rohstoffflächen und Altbergbauflächen, OU B 169 Plessa

Bezeichnung	Bemerkung
Bergwerksfeld Döllingen Kahla VR 78 (südlich von Döllingen/östlich von Kahla)	Gültiger Hauptbetriebsplan (HBP) für 2008 bis 2013 liegt vor, Betriebsplanfläche entspricht ca. der erkundeten Lagerstättenfläche. Wirtschaftlich nutzbare Rohstoffvorräte trotz großflächigen Abbaus in der Vergangenheit noch vorhanden. Im Norden: im Gefährdungsbereich durch ehemaligen Tiefbergbau der Grube ADA → kein Kiesabbau geplant Vorranggebiet Teilregionalplan II Region Lausitz-Spreewald
Vorbehaltsfläche VH 54 (südlich von Plessa)	Kies und Kiessande Vorbehaltsgebiet Teilregionalplan II Region Lausitz-Spreewald
Tiefbergbaubereiche Grube ADA (südlich Döllingen)	Tiefbergbaufläche: Altbergbaufläche, untertägiger Braunkohlenabbau Sackungen und Tagesbrüche möglich Sanierung erfolgte für die in Abschlussbetriebsplänen (ABP) vorgesehenen Folgenutzungen, weiterer Untersuchungs- und Sanierungsaufwand für den Straßenbau in Verantwortung des Landesbetriebes besteht Zuständigkeit: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR).
Tiefbergbaubereiche Grube AGNES (nördlich Plessa)	Tiefbergbaufläche: Altbergbaufläche, Tief- und Tagebau Tagesbruchgefahr, Abfallablagerungen, nicht untersuchte Hohlräume Sanierung erfolgte für die in Abschlussbetriebsplänen (ABP) vorgesehenen Folgenutzungen, weiterer Untersuchungs- und Sanierungsaufwand für den Straßenbau in Verantwortung des Landesbetriebes besteht Zuständigkeit: LBGR und Lausitzer und Mitteldeutsche Berg-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV).
Tagebaufläche Sanierungsgebiet Lauchhammer II (nördlich Plessa)	Tagebauflächen: Aufgeforstete Kippen des Tagebaus Plessa, Flächen gehören zum bergbaulichen Sanierungsgebiet Lauchhammer II (Sanierungsplan Lauchhammer II von 14.03.1996), Rechtsnachfolger ist die LMBV, Sanierung ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

OU B 169 Elsterwerda

Im Untersuchungsgebiet liegt laut Teilregionalplan II Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Region Lausitz-Spreewald (1997) südlich Elsterwerda/östlich Präsen die Vorbehaltsfläche VH 57 für Kies und Kiessande.

Auswirkungen

OU B 101 Elsterwerda

Alle Varianten führen zum Verlust von bergbaulich nutzbaren Flächen und Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung.

Das Bergwerksfeld Haida (VR 70) ist von allen Varianten aufgrund der Angleichung von geplanter mit vorhandener Trassenführung bzw. der Ausbildung des Knotenpunktes randlich betroffen.

Das Feld Elsterwerda-Güterbank (VR 76) mit dem Sandtagebau Elsterwerda wird von allen drei Varianten gequert. Je weiter nördlich die Querung erfolgt, desto geringer ist der Verlust von Flächen für die Rohstoffsicherung.

Das Bergwerksfeld Elsterwerda-Biehla (VR 77) wird im nördlichen Bereich von der Variante A 1 zerschnitten, die Varianten A 2 und A 3 queren das Bergwerksfeld mittig. Die stillgelegte Braunkohlengrube Robert wird nur von den Varianten A 2 und A 3 im nördlichen Bereich geschnitten, Variante A 1 verläuft außerhalb der ehemaligen Grubenfläche. Für das bereits ausgekieste Bergwerksfeld und die stillgelegte Grube ergeben sich hinsichtlich der Rohstoffsicherung keine Auswirkungen. Jedoch ist eine Abstimmung mit dem Betreiber und dem LBGR bezüglich des noch umzusetzenden Abschlussbetriebsplans erforderlich.

OU B 169 Plessa

Prägend für das nördliche Untersuchungsgebiet sind die Altbergbauflächen zweier Kohlegruben. Hinsichtlich der Rohstoffsicherung ergeben sich im Bereich der Altbergbauflächen keine Auswirkungen. Diese Bergbaubereiche weisen aber aus der ehemaligen bergbaulichen Tätigkeit eine Vielzahl von Gefahren u. a. unterirdische Hohlräume, Tagesbrüche, Rutschungen und Sackungen der Oberfläche auf. Bei den nördlichen Varianten führen diese Gefahrenpotenziale zu Auswirkungen auf die Stabilität des Baugrunds.

Die Wiedernutzbarmachungsarbeiten sind nicht abgeschlossen. Den höchsten Gefährdungsgrad weist die Variante B 1, gefolgt von der Variante B 2 auf. Laut Stellungnahme Geotec GmbH treten bezüglich des Schwierigkeitsgrades und der wechselnden geotechnischen Verhältnisse kaum Unterschiede zwischen beiden Varianten auf. Es existieren zudem Bereiche untätigen Abbaus, die nicht dokumentiert wurden. Vorhandene unterirdische Abfallablagerungen müssen entsorgt werden, da auf ihnen kein Baugrund für eine Straße herstellbar ist.

Die Tagebauflächen in Bereich nördlich von Plessa gehören zum Sanierungsgebiet Lauchhammer II. Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Den höchsten Flächenbedarf bei der Überplanung von Tagebaukippen bzw. Restlöchern ergibt sich bei der Variante B 1, gefolgt von der Variante B 2.

Insgesamt wurde durch die Geotec GmbH eingeschätzt, dass weitere umfangreiche Untersuchungen erforderlich sind, ehe der tatsächliche Sanierungsaufwand für die Baugrundsicherung, die durch den Landesbetrieb Straßenwesen zu leisten ist, abgeschätzt werden kann.

Das Bergwerksfeld Döllingen Kahla (VR 78) wird im nördlichen Bereich außerhalb der gültigen Betriebsplanfläche durch die Varianten B 1 und B 2 gequert. Die gültige Betriebsplanfläche entspricht in etwa der erkundeten Lagerstättenfläche. Die beanspruchte Bergwerksfläche beträgt bei der Variante B 1 ca. 1,9 ha, bei Variante B 2 ca. 3,2 ha. Der nördliche Teil ist für eine rohstoffwirtschaftliche Nutzung nicht relevant, da sich hier Bruchfelder des ehemaligen Braunkohlentiefbaus „Ada“ befinden.

Die Vorbehaltsfläche VH 54 in der Elsterniederung wird von den südlichen Varianten B 4 und B 5 gequert. Die Überbauung mit der Verkehrsanlage verhindert einen zukünftigen Rohstoffabbau nicht, schränkt jedoch die Vorbehaltsfläche ein.

Tabelle 14: Gefährdungsgrad an der Oberfläche und Überplanung von Tagebaukippen bzw. Restlöchern, OU B 169 Plessa

Beschreibung	Variante				
	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5
Gefährdungsbereich an der Oberfläche durch Tiefbergbau (m ²)	28.877	22.295	4.559	--	--
Überplanung von Tagebaukippen bzw. Restlöchern (m ²)	43.208	28.883	--	--	--

Die Variante B 3 befindet sich außerhalb von Rohstoffgewinnungsflächen und Tagebauflächen. Altbergbaugebiete werden durch die Variante B 3 nur randlich tangiert. Die tatsächliche Betroffenheit ist im Rahmen der Planfeststellung zu konkretisieren. Die die Straßen- und Bahnsicherheitspfeiler sind laut Stellungnahme Geotec GmbH verwahrt.

OU B 169 Elsterwerda

Die Varianten haben keinen Auswirkungen auf Rohstoffabbau und Lagerstätten.

Bewertung

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ROG in Konkretisierung durch § 6 Abs. 6 LEPro 2007 und Grundsatz 6.9 LEP B-B sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotential zu schaffen.

In Ziel 4.4.15 - 4.4.17 des Teilregionalplanes II ist die Priorität der festgelegten Raumnutzung zur Sicherung der Rohstoffe gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen geregelt.

Zur Einschätzung der betroffenen Rohstoffsicherungsflächen sind aktuelle Bestandserhebungen (u. a. rechtliche Situation und lagerstättengeologische Bewertung) zur Bestimmung der Schutzwürdigkeit der Lagerstätte durchzuführen. Voraussetzung für alle in Anspruch zu nehmenden Flächen ist die Beendigung der Bergaufsicht.

Nach Durchführung der Wiedernutzbarmachung sind die in Abschlussbetriebsplänen (ABP) vorgesehenen Folgenutzungen möglich. Nutzungsänderungen erfordern die Änderung bestehender ABPs bzw. einen neuen ABP.

Maßgabe 9: Für die weiteren Planungen seitens des Landesbetriebes Straßenwesen sind Abstimmungen mit den zuständigen Behörden, Rechtsnachfolgern und Bergbauunternehmen zwingend notwendig.

OU B 101 Elsterwerda

Eine Inanspruchnahme bergbaulich relevanter Flächen kann bei allen Varianten des Vorhabens nicht vermieden werden.

Für die Vorrangfläche 77 liegt kein Zielkonflikt vor, da die Fläche bereits ausgeküst ist. Für die Fläche VR 76 lässt sich der Konflikt reduzieren, indem die zukünftige Nutzbarkeit abbauwürdiger Rohstoffe durch möglichst randliche Beanspruchung in Abstimmung mit dem Inhaber der Bergbauberechtigung gewährleistet bleibt. Die geringste Inanspruchnahme erfolgt durch die Variante A 1.

Maßgabe 10: Um abbauwürdige Rohstoffe zu schützen, sind durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Trassenoptimierungen die Inanspruchnahme und die Zerschneidung der Lagerstätten zu minimieren und der Verbleib wirtschaftlich nutzbarer Teilflächen zu sichern.

OU B 169 Plessa

Die Varianten B 1, B 2 und B 3 führen zu keiner Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung und -sicherung. Zwar schneiden B 1 und B 2 die regionalplanerische Vorrangfläche VR 78, jedoch in einem Bereich, in dem ein Abbau wegen des Altbergbaus nicht stattfinden soll. Dieser nördliche Teilbereich der Vorrangfläche sollte nach Auffassung des LBGR bei einer Planfortschreibung auch nicht mehr berücksichtigt werden. Daher ist hier nicht von einem Konflikt mit den Zielen der Regionalplanung auszugehen. Eine Abstimmung mit dem derzeitigen Bergrechtsinhaber bleibt allerdings erforderlich (Maßgabe 9).

Die Varianten B 4 und B 5 schneiden die Vorbehaltsfläche VH 54. Nutzungskonflikten ist durch Minimierung der Flächeninanspruchnahme und der Vermeidung von nicht nutzbaren Restflächen

entgegen zu wirken. Damit kann der Konflikt zu den o. g. Grundsätzen der Raumordnung minimiert werden.

In Bezug auf die Querung der ehemaligen Bergbauflächen, insbesondere des Tiefbergbaus und den damit verbundenen baulichen und wirtschaftlichen Gefahren sind die Varianten B 1 und B 2 besonders kritisch zu sehen. Die Wiedernutzbarmachungsarbeiten bzw. die Sanierungen der Altbergbaugebiete sind nicht abgeschlossen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die in den Abschlussbetriebsplänen vorgesehenen Folgenutzungen (Land- und Forstwirtschaft) möglich. Die gutachterliche Untersuchung durch die Firma Geotech hat neben den mindestens erforderlichen Sanierungsanforderungen auch für Teilflächen erhebliche Erkenntnislücken und Unsicherheiten aufgezeigt. Bei Nutzung der Flächen für die Ortsumgebung sind weitere kostenintensive Erkundungen, Sanierungen und Stabilisierungsarbeiten durch den Landesbetrieb Straßenwesen unumgänglich.

Bei derartigen Inanspruchnahmen von Altbergbau- und Kippenflächen ergeben sich erfahrungsgemäß planerische und kostenmäßige Unabwägbarkeiten. Deren Inkaufnahme im Nordraum von Plessa bei immer geringer werdenden öffentlichen Mitteln muss sehr verantwortungsbewusst vom Landesbetrieb Straßenwesen abgewogen werden.

Auch wenn die technische Realisierbarkeit nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, erfolgt die gutachterliche Empfehlung, „Gebiete mit unsicherem Kenntnisstand zur Altbergbausituation nach Möglichkeit zu meiden“ (Gutachten Geotech, S. 5).

OU B 169 Elsterwerda

Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Vorrang- und Vorhaltsflächen zur Rohstoffsicherung oberflächennaher Rohstoffe.

Feststellung

OU B 101 Elsterwerda

Im Sachgebiet Rohstoffabbau und Lagerstätten sind die Varianten A 1, A 2 und A 3 bei Umsetzung der Maßgaben 9 und 10 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Plessa

Im Sachgebiet Rohstoffabbau und Lagerstätten sind in Bezug auf die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe die Varianten B 1, B 2 und B 3 bei Umsetzung der Maßgabe 9 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Bei Umsetzung der Maßgabe 10 sind auch die Varianten B 4 und B 5 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Hinsichtlich der nicht abschätzbaren Sanierungs- und Stabilisierungsaufwendungen im Altbergbaugebiet von Plessa und im Sanierungsgebiet Lauchhammer II sollten nur die Varianten B 3, B 4 und B 5 planerisch weiterverfolgt werden.

OU B 169 Elsterwerda

Im Sachgebiet Rohstoffabbau und Lagerstätten sind die Varianten C 1 und C 2 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.1.9 **Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen**

Neben der Feststellung, ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen, soll im Raumordnungsverfahren auch geklärt werden, wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder gemeinsam durchgeführt werden können.

Planungen zur Ortsumgehung B 169 Gröditz

Die Planung der B 169 OU Gröditz schließt im Süden unmittelbar an die Varianten der OU B 169 Elsterwerda an. Unabhängig vom späteren Verlauf der OU Gröditz ist eine enge Abstimmung der Länder Sachsen und Brandenburg geboten. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Planung der OU B 169 Elsterwerda mit der Planung der OU Gröditz (B 169) inhaltlich und räumlich abzustimmen.

Gleiches gilt für die OU B 101 Elsterwerda, sofern die im bisherigen Planungsprozess ausgeschiedene West-Umfahrungsvariante von Elsterwerda künftig wieder Berücksichtigung finden sollte.

Risikomanagementpläne für die Schwarze Elster

Der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg liegen aufgrund der Stellungnahme des LUGV Brandenburg Kenntnisse zu der raumbedeutsamen Planung „Erstellung der Risikomanagementpläne nach § 75 WHG für die Schwarze Elster“ und den sich daraus abzuleitenden Hochwasserschutzmaßnahmen vor.

Das Landesumweltamt Brandenburg wurde vom Ministerium für Umwelt, Gesundheits- und Verbraucherschutz (MUGV) mit der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 beauftragt. Vor diesem Hintergrund werden durch das LUGV Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 74 WHG sowie Risikomanagementpläne nach § 75 WHG für die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (§ 73 WHG) erstellt.

Die Regionalabteilung Süd des LUGV bearbeitet in diesem Zusammenhang die Einzugsgebiete der Schwarzen Elster, Spree und Dahme sowie der Lausitzer Neiße. Nach § 77 WHG sollen dabei frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Im Ergebnis durchgeführter Planungen (Generalplan Hochwasserschutz 2003, Ökologisches Entwicklungskonzept 2006) wurde festgestellt, dass die vorhandenen Deichanlagen an der Schwarzen Elster unzureichende Standsicherheiten aufweisen. Sie sind überwiegend nicht in der Lage, Bemessungsabflüsse (HQ100) zu kehren. Unter Berücksichtigung der EG-FFH-RL und EG-WRRL wird mit einem Risikomanagementplan nach § 75 Wasserhaushaltsgesetz ein schlüssiger Plan vorliegen, aus dem effektive Maßnahmen des Hochwasserschutzes u. a. durch Reaktivierung ehemaliger Retentionsflächen abzuleiten sind.

Im Bereich des Schradens sieht das Konzept entsprechend des gegenwärtigen Bearbeitungsstandes Deichrückverlegungen im Norden bis an die B 169 vor. Zum Schutz der südlichen Bereiche von Plessa sollte östlich ein Deich mit Anschluss an die im Bereich der B 169 zu errichtende Hochwasserschutzanlage geschaffen werden. Südlich von Plessa könnte der bestehende Deich ertüchtigt werden, wobei im Bereich der Elstermühle Plessa ggf. Sonderlösungen umzusetzen wären. Westlich von Plessa sieht das Konzept die Errichtung eines Flügeldeiches vor. Für die B 169 östlich von Kahla ist kein Hochwasserschutz erforderlich, da die Straße hier in einer Hochlage verläuft. Um auch die westlich von Kahla gelegenen Niederungsbereiche für eine Flächenretention nutzen zu können, sollte die Ortslage durch Flügeldeiche gesichert werden. Aufgrund der Erweiterungen des Gewerbegebietes Elsterwerda ist es aus heutiger Sicht jedoch sinnvoller, östlich von Kahla einen Deich mit Anschluss an die Hochlage zu errichten und südlich den vorhandenen Deich bis nach Elsterwerda zu ertüchtigen.

Im Folgenden wird für die drei Ortsumgehungen B 101 Elsterwerda, B 169 Plessa und B 169 Elsterwerda geprüft, ob, an welcher Stelle und in welcher Form eine Trassenbündelung von Straßenplanung und Hochwasserschutzmaßnahmen an der Schwarzen Elster möglich ist. Es ist weiterhin zu betrachten, ob es dadurch zu einer geringeren Zerschneidung wertvoller Land-

schaftsräume kommt bzw. bestehende Freiräume von der Zerschneidung durch Verkehrsstrassen verschont bleiben und somit dem raumordnerischen Grundsatz der Trassenbündelung im Interesse eines sparsamen Landschaftsverbrauches entsprochen werden kann. Gleichzeitig wird untersucht, wo durch eine gemeinsame Planung die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen und Störwirkungen beider Planungen (Straßenplanung und Hochwasserschutz) in Summe reduziert werden können.

OU B 101 Elsterwerda

Zur Anbindung an die B 101 in Richtung Bad Liebenwerda wurden drei Trassen nördlich Elsterwerda untersucht. Alle Varianten führen über hoch liegendes Gelände. Ein Bezug zu Hochwasserschutzplanungen ist hier nicht gegeben.

OU B 169 Plessa

Aus Sicht des Hochwasserschutzes lassen sich mit keiner der vorgelegten Ortsumgehungsvarianten Synergieeffekte mit den Deichplanungen nutzen. Die Trassen B 1, B 2 und B 3 umgehen Plessa nördlich. In diesem Bereich besteht keine Hochwassergefahr.

Die Varianten B 4 und B 5 sehen eine südliche Umgehung vor. Dabei sollen die Schwarze Elster und die bestehenden Deiche mit zwei Brückenbauwerken gequert werden. Somit müssten in diesen Bereichen unter der Straße die Hochwasserschutzanlagen ertüchtigt werden. Bei räumlicher Verschiebung der neuen Deiche wäre zu prüfen, ob auch Brückenbauwerke weiter gespannt werden müssten.

Sinnvoll ist es, den Trassenverlauf soweit wie möglich im Schutz der Deiche zu realisieren, so ließen sich auch Aufwendungen für Brückenbauwerke reduzieren.

Synergieeffekte und eine Trassenbündelung sind am effektivsten dann umsetzbar, wenn die Schwarze Elster durchgehend südlich der neu zu errichtenden Trasse der B 169 verlaufen würde. Dies wäre im Zuge der im LUGV schon diskutierten möglichen Umverlegung eines Teilabschnittes der Schwarzen Elster südlich von Plessa realisierbar. Durch die Umverlegung könnten die bisher geplanten Brückenbauwerke der B 169 entfallen bzw. die westliche Brücke stark verkleinert werden, da hier eine Entwässerung des Hammergrabens weiterhin zu gewährleisten ist.

Aus Gründen der Festlegung von eindeutigen Zuständigkeiten für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Nutzung im Bedarfsfall ist die B 169 nicht als Hochwasserschutzanlage auszulegen. Vielmehr sollte der für die weitere Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen südlich der B 169 zu errichtende Wirtschaftsweg entsprechend den technischen Anforderungen an Hochwasserschutzdeiche ausgebaut werden. Dieser kann dann auch die Funktion des Deichverteidigungsweges übernehmen.

Bei Umsetzung dieses Lösungsvorschlages wären zur Sicherung der Ortslage Plessa keine weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich.

Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sollte eine Optimierung der Trassenführung erfolgen. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen zur Sicherung einer Wasserführung im dann abgeschnittenen Elsteraltverlauf unter Berücksichtigung der Wasserversorgung der Elstermühle Plessa zu untersuchen. Westlich von Plessa ist bei einem Deichrückbau kein Deichneubau erforderlich, da der Ausuferungsbereich bei Hochwasser durch die natürliche Höhenlage begrenzt wird.

Die Deichbaumaßnahmen beeinflussen voraussichtlich die Ausgangssituation im heutigen Rastgebiet von Kranich und nordischen Gänsen und damit auch Artenschutzbelange (siehe Kap. 4.3.2). Voraussichtlich wird es zu den Hochschutzwasserschutzmaßnahmen artenschutzrechtlich kaum zumutbare Alternativen geben. Im günstigen Fall könnten die rückverlegten Deiche möglicherweise auch als schützende Barriere zwischen den Rastflächen und der geplanten Straßenbaumaßnahme fungieren. Zusätzliche Maßnahmen zur Folgenbewältigung artenschutzrechtlicher

Belange sind voraussichtlich möglich (Anlage temporärer Schlafplätze für den Kranich durch wasserstandsregulierende Maßnahmen).

Unter Beachtung dieser zuvor genannten Hinweise bestehen erhebliche Synergieeffekte zwischen den Trassenführungen des Straßen- und des Deichbaus. Hier wäre aus Sicht des Hochwasserschutzes eine optimierte südliche Trassenführung der B 169 OU Plessa zu bevorzugen.

Durch diese Trassenbündelung im Süden von Plessa könnte dem raumordnerischen Grundsatz der Trassenbündelung im Interesse eines sparsamen Landschaftsverbrauches entsprochen werden. Es würde nur zu einem in der Gesamtwirkung (direkte Flächeninanspruchnahme und funktionale Beeinträchtigungen) reduzierten Eingriff in die Niederungslandschaft der Schwarzen Elster kommen. Bauzeitliche und betriebsbedingte Störwirkungen könnten hierbei reduziert werden. Der gesamte, weitgehend ungestörte Nordraum von Plessa könnte in seiner heutigen Form erhalten bleiben und von Zerschneidungen verschont werden.

OU B 169 Elsterwerda

Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist die Variante C 1 ungeeignet für jegliche Synergieeffekte. Die vorgeschlagene Trassenführung der Variante C 2 entspricht weitgehend der konzeptionell bereits beplanten Trasse eines Deichneubaus im Zusammenhang mit einer Schlitzung der Altdeiche. Unter der bereits in Bezug auf die B 169 OU Plessa vorgeschlagenen Kombination eines Wirtschaftsweges zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen auf einem nach wasserbaulichen Anforderungen errichteten Damm mit einem Deichverteidigungsweg wäre auch hier eine Trassenbündelung mit ähnlichen positiven Effekten wie oben beschrieben (vgl. OU B 169 Plessa) zu erwarten. Im Bereich der Schwarzen Elster würde der Neudeich an die Altdeichtrasse anbinden.

Südlich der Schwarzen Elster bis zur Querung der Pulsnitz vereinigen sich die Trassen C 1 und C 2. Für diesen Abschnitt gibt es bisher keine konkreten Konzepte für eine Sicherung des Hochwasserschutzes. Eine Trassenkombination mit der B 169 wäre aus derzeitiger Sicht jedoch möglich.

Bewertung und Feststellung

Aufgrund der Anschlussplanung für die **B 169 OU Gröditz** am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes der B 169 Elsterwerda (Gemeinde Präsen) ist es raumordnerisch geboten, die beiden Ortsumfahrungen frühzeitig aufeinander abzustimmen.

Nach den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG ist die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Gemäß Grundsatz 6.8 Abs. 1 LEP B-B soll eine Zerschneidung des Freiraumes nur erfolgen, wenn eine Bündelung mit bestehenden Trassen nicht möglich ist.

Die Ausführungen zu den **Risikomanagementplänen für die Schwarze Elster** machen deutlich, dass es sich von Seiten der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung unter raumordnerischen Gesichtspunkten aufdrängt, dass der Landesbetrieb Straßenwesen einen Teil des Gesamtvorhabens (OU B 169 Plessa und OU B 169 Elsterwerda) frühzeitig mit den Planungen der zuständigen Stellen des LUGV Brandenburg (ehemals LUGV) abstimmt und hierbei das Ziel verfolgt wird, die Maßnahmen beider Vorhaben gemeinsam durchzuführen, um die aufgezeigten Synergieeffekte in vollem Umfang nutzen zu können.

Neben den Synergieeffekten bzgl. Trassenoptimierung bieten die aus artenschutzrechtlicher Sicht als alternativlos einzustufenden Hochwasserschutzmaßnahmen auch Möglichkeiten, das Vorhaben mit den Anforderungen des Artenschutzes in Einklang zu bringen (vgl. hierzu Kap. 4.3).

Insbesondere die Varianten B 1, B 2 und C 1 stehen somit im Widerspruch zu den Grundsätzen zur Trassenbündelung und dem damit verbundenen sparsamen Freiraumverbrauch.

4.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt

4.2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Auswirkungen auf die Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden durch Zerschneidung und Verlust von Siedlungsflächen mit Wohnfunktionen und erholungsrelevanten Flächen sowie ihre visuelle Beeinträchtigung, Verlärmung, Schadstoffbelastung und Erschütterung verursacht. Hier werden die Auswirkungen des Vorhabens durch Verkehrslärm betrachtet.

Die Auswirkungen durch Zerschneidung und Verlust von Siedlungsflächen und Flächen mit Erholungsfunktionen werden im Sachgebiet Siedlungs- und Freiraum bzw. im Sachgebiet Erholung und Tourismus betrachtet. Der Aspekt der Schadstoffbelastung wird im Schutzgut Luft und Klima erörtert.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung zum Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden durch die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Ziff. 4, 5 und 6 ROG beschrieben. Vorhabenrelevante Grenzwerte sind in der 16. Verordnung zur Durchführung der Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzverordnung, 2006 - 16. BImSchV) geregelt. Nach den Richtlinien für den VLärmSchR 97, gemäß dem Runderlass des MSWV Brandenburg vom 17.08.1998, sind die Orientierungswerte der DIN 18005 bei Neutrassierung möglichst einzuhalten.

Bestand

OU B 101 Elsterwerda

Im Untersuchungsgebiet liegen Siedlungsflächen der Stadt Elsterwerda (Ortsteile Biehla und Kraupa) sowie der Gemeinde Röderland (Ortsteile Haida) und dem Amt Plessa (Ortsteile Dreska und Kahla). Am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes liegt das Gewerbegebiet von Haida. Das Untersuchungsgebiet hat für die Wohnfunktion insgesamt nur eine geringe Bedeutung.

Die Siedlungsgebiete sind insbesondere durch die Bundesstraße B 101, durch die beiden sich kreuzenden Bahnlinien sowie durch die bestehenden Kreis- und Ortsverbindungsstraßen vorbelastet.

OU B 169 Plessa

Im Untersuchungsgebiet liegen Siedlungsflächen des Amtes Plessa und der westliche Randbereich der Stadt Elsterwerda. Es befinden sich dort Wohn- und Mischgebiete, die eine sehr hohe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion aufweisen.

Die verkehrsbedingte Vorbelastung besteht vor allem durch den starken Schwerlastverkehr auf der Bundesstraße B 169, durch die Bahnlinie und durch die Landstraßen L 591 und L 621.

OU B 169 Elsterwerda

Im Untersuchungsgebiet liegen Siedlungsflächen der Stadt Elsterwerda (Ortsteil Krauschütz) sowie der Gemeinde Röderland (Ortsteile Präsen und Wainsdorf) und dem Amt Plessa (Ortsteil Kahla). Die dörflichen Bebauungsgebiete und der Dorfkern von Kahla haben eine sehr hohe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Eine hohe Bedeutung kommt den Einzelhäusern bzw. Einzelgehöften in Präsen und in Krauschütz zu. Verkehrsbedingte Vorbelastungen bestehen vor allem durch die Bundesstraßen B 101 und B 169 sowie durch die Bahnlinie nach Präsen.

Auswirkungen**OU B 101 Elsterwerda**

Bei Realisierung des Vorhabens kommt es bei allen A-Varianten zu einer Verlärmung von den Siedlungsflächen und Siedlungsnahen Freiräumen im Süden von Dreska, im Norden von Elsterwerda und Kahla bei gleichzeitigen Entlastungseffekten für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion in Elsterwerda (B 101 alt).

Tabelle 15: Verlärmte Flächen, OU B 101 Elsterwerda

Auswirkung	Variante		
	A 1	A 2	A 3
Beeinträchtigung von Siedlungsräumen durch Lärm (sehr hohe und hohe Verlärmung) (ha) Gewerbegebiet Haida = GH und Kleinsiedlungen = KS	3,2 GH, 1,3 KS	3,2 GH, 1,8 KS	3,2 GH, 2,1 KS
Verlärmung (\geq 55 dB (A) tags) siedlungsnaher Freiräume (bis 300 m um Siedlung) (ha)	1,4	3,4	2,8

In den betroffenen Kleinsiedlungs- und allgemeinen Wohngebieten ist das Risiko zur Beeinträchtigung als hoch (40-45 dB (A) nachts) und in dem Gewerbegebiet in Haida als mittel bis sehr hoch ($>$ 55 dB (A) nachts) bewertet. Der Unterschied bei der Gesamtverlärmung dieser sensiblen Bereiche ist zwischen den A-Varianten nicht erheblich, jedoch bei der Variante A 1 etwas geringer.

OU B 169 Plessa

Alle B-Varianten führen zur Beeinträchtigung der Siedlungsbereiche durch Verlärmung. Die Varianten B 2 und B 3 verursachen deutlich größere Beeinträchtigung als die anderen Varianten.

Tabelle 16: Verlärmte Flächen, OU B 169 Plessa

Auswirkung	Variante				
	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5
Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Verlärmung (gesamt) (ha)	60,47	97,71	124,66	58,85	52,66
Flächensumme mit hohen und sehr hohen Beeinträchtigungsintensitäten (ha)	21,85	42,22	73,29	26,95	16,54
Verlärmung (55 dB (A)) siedlungsnaher Freiräume (ha)	26,86	33,14	31,03	22,52	14,77

Durch Variante B 3 würden im westlichen Trassenbereich sowohl Wohngebäude als auch Wohngrundstücke in Anspruch genommen werden.

Mit den Trassenvarianten B 4 und B 5 könnte der Schwerlastverkehr aus südlicher Richtung (Hirschfeld, Schraden), der heute Plessa mit einem hohem Geräuschpegel durchfährt (über den Platz des Friedens), frühzeitig auf die Umgebungsstraße geleitet werden, ohne Siedlungsgebiete durchfahren zu müssen.

OU B 169 Elsterwerda

Die beiden C-Varianten führen im Bereich von Kahla, Krauschütz und Präsen zu einer Beeinträchtigung der Siedlungsbereiche durch Verlärmung, was in der nachfolgenden Tabelle 17 belegt ist.

Tabelle 17: Verlärmte Flächen, OU B 169 Elsterwerda

Auswirkung	Variante	
	C 1	C 2
Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Verlärmung (gesamt) (ha)	14,18	10,74
Flächensumme mit hohen und sehr hohen Bedeutung (ha)	6,28	2,8
Verlärmung (55 dB (A)) siedlungsnaher Freiräume (ha)	19,98	9,77

Die Beeinträchtigung von Siedlungsräumen und siedlungsnahen Freiräumen durch Verlärmung ist bei der Variante C 1 am größten, bedingt vor allem durch die nähere Umfahrung des Siedlungsgebiets Kahla, welches durch die Variante C 2 kleinräumiger betroffen ist.

In den südlichen Teilen der Trassen unterscheiden sich die Varianten nicht erheblich: die Flächensumme der betroffenen Siedlungsgebieten bei der sich weiter nach Süden ausdehnenden Variante C 2 ist etwas größer als bei der Variante C 1, aber bei der Variante C 1 sind die Beeinträchtigungsintensitäten der betroffenen Wohn- und Wohnumfeldgebiete etwas höher. Im Osten von Präsen ist zudem zu berücksichtigen, dass es bei der Variante C 2 zusammen mit der bestehenden B 101 und der Bahnstrecke zu einer enormen Lärmbeeinträchtigung für die dortigen Wohngebäude kommt.

Bewertung

Nach § 2 Abs. 2 Ziff. 4, 5 und 6 ROG sind die ländlichen Räume als Lebensräume zu erhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sicherzustellen.

Herangezogen werden die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sowie die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90). Vom Vorhabenträger wurden bereits höhere Lärmschutzanforderungen berücksichtigt als für die überwiegend als Mischgebiete festgesetzten Siedlungsflächen vorgesehen sind.

Durch die in Anspruchnahme von Wohngebäuden und Wohngrundstücken durch die Variante B 3 entstehen erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Das führt zur Unvereinbarkeit der Variante B 3 mit dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Pkt. 6 ROG i. V. m. 4.1 LEP B-B.

Bei allen B-Varianten und der Variante C 1 kommt es zu einer Überschreitung der Beeinträchtigungsintensität für Kleinsiedlungs- und allgemeine Wohngebiete von 45 dB (A) nachts. Bei der Variante B 3 und kleinflächig bei den Varianten B 4, B 5 und beiden C-Varianten werden die Intensitäten für Dorf- und Mischgebiete von 50 dB (A) überschritten. Dies steht im Konflikt zum o. g. Grundsatz der Raumordnung. Bei Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgabe kann eine Vereinbarkeit herbeigeführt werden.

Maßgabe 11: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Verlärmung von Siedlungsgebieten sind im weiteren Verfahren durch ein schalltechnisches Gutachten nach RLS-90 zu ermitteln. Die vom Vorhaben in den einzelnen Varianten betroffenen Siedlungsgebiete sind nach der 16. BImSchV vor Lärmbeeinträchtigungen durch den Straßenverkehr zu schützen, ggf. sind entsprechende Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle und/oder Lärmschutzwände) erforderlich.

Des Weiteren erfolgt bei allen Varianten eine überwiegende Neuverlärnung von siedlungsnahen Freiräumen mit Erholungsfunktionen. Dabei sind bei den einzelnen Varianten unterschiedlich große Flächen durch Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes von 55 dB (A) tags betroffen. Die geringste Betroffenheit besteht bei den Varianten A 1, B 5 sowie C 2 im nördlichen Teil und C 1 im südlichen Teil der geplanten Trassenführung. Da die 16. BImSchV keinen aktiven Lärmschutz für Freiräume mit Erholungsnutzung vorsieht, kann eine Begrenzung der Verlärmung von Freiräumen mit Erholungsnutzung nur durch eine entsprechende Optimierung der Trassenführung erreicht werden.

Dieser Konflikt mit dem o. g. Grundsatz kann bei Berücksichtigung der folgenden Maßgabe ausgeräumt werden.

Maßgabe 12: Im Verlauf der weiteren Planung ist die Verlärmung von Erholungsflächen durch eine entsprechende Trassenoptimierung und ggf. durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung zu verringern.

Feststellung

OU B 101 Elsterwerda

Im Bezug auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind die Varianten A 1, A 2 und A 3 bei Umsetzung der Maßgabe 12 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Plessa

Im Bezug auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind die Varianten B 1, B 2, B 4 und B 5 bei Umsetzung der Maßgaben 11 und 12 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Variante B 3 steht wegen Inanspruchnahme von Wohnbebauung mit der derzeitigen Trassenplanung im Widerspruch zum Grundsatz § 2 Abs. 2 Pkt. 6 ROG i. V. m. 4.1 LEP B-B. Eine Vereinbarkeit könnte gegebenenfalls durch Optimierung der Trassenführung herbeigeführt werden.

OU B 169 Elsterwerda

Im Bezug auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind die Varianten C 1 und C 2 bei Umsetzung der Maßgaben 11 und 12 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, Schall und sonstige Immissionen betrachtet.

Grundlagen

Die umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG beschrieben. Die landesplanerische Umsetzung erfolgt durch die Grundsätze aus § 6 Abs. 1 LEPro 2007 und 5.1 LEP B-B. Weiterhin wird das LaPro Brandenburg herangezogen.

Bestand

OU B 101 Elsterwerda

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen haben die Lebensraumkomplexe wie z. B. ehemaliger Sandtagebau in Elsterwerda-Biehla im Kiefernforst nördlich von Elsterwerda und Niederungs-

landschaft um den Schleinitzgraben eine sehr hohe Bedeutung. Im Sandtagebau befinden sich Biotopstrukturen wie z. B. Vorwald- und Sukzessionsstadien, Kiesgruben-Restgewässer und Mosaik für Trocken- und Feuchtlebensräume, die einen Lebensraum für Amphibien- und Reptilien und Avifauna darstellen.

Im Niederungsgebiet befinden sich Feuchtwiesen, Grünlandbrachen feuchter Standorte, Feldgehölze und Birkenvorwälder, die als Lebensräume für Biber, Fischotter, Avifauna, Amphibien und Reptilien fungieren.

Der Lebensraumkomplex entlang der Eisenbahnstrecke Elsterwerda–Berlin beinhaltet Biotopstrukturen wie z. B. trockene besonnte Standorte, Trockenrasen, Gehölzstreifen und Feuchtwiesen, die Lebensräume für Avifauna, Reptilien und Fischotter sind.

Darüber hinaus liegen im Untersuchungsraum die Naturschutzgebiete „Kleine Wiesen an den Horsten“ mit nährstoffarmen Feuchtwiesen, Frischwiesen, Erlenbruchwäldern, Orchideen und Weidengebüschen und „Forsthaus Prösa“ im Kiefernforst nordwestlich von Elsterwerda.

Im Untersuchungsraum befindet sich das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster-Ergänzung“, das mit den o. a. Naturschutzgebieten Bestandteil der Kernflächen des Entwicklungskonzepts des LaPro zu den Handlungsschwerpunkten zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist. Des Weiteren befindet sich im Untersuchungsraum das LSG „Hohenleipisch-Sornoer Altmoränenlandschaft“, das den östlichen Teil des Untersuchungsraums überprägt.

Die Untersuchungen zur Fauna ergaben Nachweise zu den nachfolgend aufgeführten Tierarten-Gruppen und Tierarten.

Säugetiere – Biber und Fischotter

Die Siedlungsbereiche des Bibers befinden sich im Gebiet des Schleinitzgrabens und des Ritschergrabens im Süden des Untersuchungsgebiets im Gleisdreieck der Bahnstrecken Elsterwerda–Berlin und Falkenberg–Horka. Im Rahmen der Biotopkartierung wurde eine Biberburg am Schleinitzgraben vorgefunden.

Im Untersuchungsraum werden die meisten Gewässer, auch kleinere Entwässerungsgräben, vom Fischotter als Revier, Nahrungshabitat und/oder Wanderweg genutzt. Biber und Fischotter sind Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Die Lebensräume des Bibers und Fischotters, die sich im Untersuchungsgebiet im Gleisdreieck und entlang der Gräben befinden, sind als hoch bewertet.

Säugetiere – Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt 11 Fledermausarten nachgewiesen. Die Lebensräume, die sich in dem westlichen Teil des Untersuchungsgebiets befinden, sind als mittel bewertet.

Avifauna

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 92 Vogelarten festgestellt, wobei 70 Arten Brutvögel sind und bei 14 Arten von einem Brutverdacht ausgegangen wird. Der Rest sind Durchzügler bzw. Nahrungsgäste. Der Untersuchungsraum kann aufgrund seiner zahlreichen hochwertigen Vogel-Habitate als artenreich eingestuft werden.

Im Untersuchungsgebiet sind Lebensräume mit einer sehr hohen Bedeutung im Niederungsgebiet um den Schleinitz- und Ritschergraben östlich der Bahnstrecke mit Nachweisen von Brutvögeln, wie z. B. Kranich, Rohrweihe und Neuntöter sowie Bekassine als potenzieller Brutvogel, anzutreffen. Darüber hinaus ist das Gebiet ein wichtiges Nahrungshabitat für 12 Arten als Nahrungsgäste, wie z. B. Rotmilan, Bluthänfling, Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalbe und Mäusessard. Eine hohe Bedeutung haben das ehemalige Sandabbaugebiet und die östlich an-

grenzenden Waldflächen. In den Kalksandabbaugruben und dem angrenzenden Kiefernwald sind z. B. Heidelerche, Rotmilan und Neuntöter anzutreffen. Als Nahrungsgäste findet man Mehl- und Rauchschnäbel. In den hochbedeutenden Lebensräumen nordöstlich von Elsterwerda in dem Bereich mit Kiefernwald, Ackerflächen und Streuobstwiesenbeständen sind Brutvögel, wie z. B. Heidelerche und Neuntöter, sowie potenzielle Brutvögel, wie z. B. Ortolan und Schwarzspecht, nachgewiesen. Darüber hinaus sind besonders die Flächen entlang der Bahnstrecken und alle Feldgehölze hochbedeutende Lebensräume. Hier sind Brutvögel, wie z. B. Heidelerche, Schwarzmilan und Neuntöter, und potenzielle Brutvögel, wie z. B. Ortolan, nachgewiesen. In diesen Bereichen sind dazu u. a. Rotmilan und Rohrweihe als Nahrungsgäste und Kranich als Durchzügler anzutreffen.

Amphibien

Es wurden 9 Amphibienarten nachgewiesen, darunter die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Seefrosch. Die hochwertigen Amphibienlebensräume liegen auf den ehemaligen Sandabbauflächen nördlich von Elsterwerda. Es handelt sich hierbei um einen großen und strukturreichen Restsee. Außerdem sind bedeutsame Amphibien-Lebensräume im Niederungsbereich des Schleinitzgrabens nachgewiesen.

Reptilien

Es wurden 4 Reptilienarten nachgewiesen: Zauneidechse, Ringelnatter, Schlingnatter und Wald-eidechse. Die drei Erstgenannten stehen im Land Brandenburg auf der Roten Liste (Zauneidechse u. Ringelnatter gefährdet; Schlingnatter stark gefährdet). Die Zauneidechse und Schlingnatter sind als Anhang IV-Arten der FFH-RL gem. § 7 BNatSchG streng geschützt. Ihre Lebensräume mit einer hohen Bedeutung sind die Bahnstrecken, die Kiefernforstbereiche, die aufgelassenen Obstanbauflächen und das reichgegliederte Offenland, das extensiv genutzt wird.

Insekten – Käfer

Im Untersuchungsgebiet wurden keine geeigneten Lebensräume oder Habitatstrukturen für den Eremit, den Hirschkäfer und den Heldbock in den Vor-Ort-Untersuchungen nachgewiesen.

OU B 169 Plessa

Der Untersuchungsraum gliedert sich in zwei unterschiedliche Naturräume. Der Nordraum Plessa ist geprägt durch eine teilweise kleinteilig strukturierte Endmoränenlandschaft mit Misch- und Kiefernwäldern, großflächigen Streuobstwiesen sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aufgrund der Strukturiertheit und der Störungsarmut ist hier von einer vergleichsweise hohen Biodiversität auszugehen. Der Südraum von Plessa ist durch die Auenlandschaft der Schwarzen Elster und der Pulsnitz geprägt. Hier dominiert eine wenig strukturierte Landschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Der Untersuchungsraum befindet sich im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“. In den Untersuchungsgebieten befinden sich zahlreiche, nach § 32 BbgNatSchG besonders geschützte Biotope.

Der Norden von Plessa liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hohenleipisch-Sornoer Altmoränenlandschaft“. Neben den Siedlungsbereichen von Plessa und Döllingen und den vor allem im Westen des Untersuchungsgebiets liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dominieren großflächig Wald- und Forstflächen. Die Ortsränder werden von Gärten, Streuobstwiesen, Grünflächen und Sportanlagen gesäumt.

Hier befinden sich mehrere sehr hoch eingestufte zusammenhängende Lebensraumkomplexe, wie z. B. Floßgraben und alte Laub- und Laubmischwaldbestände am Weinberg und Hanschberg, sowie hoch eingestufte Lebensraumkomplexe, wie z. B. Talsenke, westlich der Straußenfarm und Kiesgrube Plessa, die sich durch bedeutende räumlich-funktionale Beziehungen auszeichnen.

Der Floßgraben mit seinem umgebenden Gehölzbestand fungiert u. a. als Verbundstruktur für Fischotter, Biberrevier, Lebensraum für Fledermäuse, Brutplätze für Avifauna sowie Lebensraum für Ringelnatter und der Zauneidechse. Die alten Laub- und Laubmischwaldbestände am Weinberg und Hanschberg dienen u. a. als Lebensraum für Groß- und Mittelsäuger, verschiedene Fledermausarten, Hirschkäfer und als Brutvogelhabitat. Die Feldgehölze in der Talsenke westlich der Straußenfarm haben eine hohe Bedeutung für Vögel und Fledermausarten. Gleiches gilt für die Kiesgrube Plessa, die auch als Lebensraum für Reptilien fungiert.

Die Untersuchungen zur Fauna ergaben zahlreiche Nachweise zu den nachfolgend aufgeführten Tierartengruppen und Tierarten.

Groß- und Mittelsäuger

Im Untersuchungsgebiet konnten 20 Arten der Groß- und Mittelsäuger nachgewiesen werden. Aufgrund ihrer Bedeutung als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurde ein besonderes Augenmerk auf Biber und Fischotter gelegt. Der Fischotter nutzt die Gräben des Untersuchungsraums (Floß- und Hammergraben) als Wanderungs- und Ausbreitungskorridor sowie die Restlöcher als Nahrungshabitat. Am Hammergraben, Floßgraben und Landgraben sind Biber angesiedelt.

Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet erweist sich mit 15 nachgewiesenen Fledermausarten als äußerst artenreich. Die Waldbestände nördlich von Plessa, die Grubengewässer nördlich des Sportplatzes, der Floßgraben und die Streuobstwiesen und Baumreihen an der Straße nach Döllingen sind Bereiche mit hoher Flugaktivität und gleichzeitig hoher Artendichte.

Avifauna

Insgesamt wurden 90 Brutvögel im Untersuchungsraum Plessa Nord festgestellt, davon gelten 17 Arten als potenzielle Brutvögel. Von den 90 erfassten Vogelarten gelten 39 Arten als besonders bewertungsrelevant, da sie entweder aufgrund ihres europäischen bzw. nationalen Schutzstatus oder ihrer Rote-Liste-Einstufung eine besondere Stellung einnehmen. Außerdem wurden 37 wertgebende Zug- und Rastvögel im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere, avifaunistisch bedeutsame Lebensräume. Der Floßgraben hat in Teilen eine hohe Bedeutung als Brutstätte u. a. für den Mäusebussard, Schwarzspecht, Baumpieper und die Turteltaube. Die alte Laub- und Laubmischwaldbestände am Weinberg und Hanschberg fungieren als ein hochbedeutendes Bruthabitat u. a. für Schwarzspecht, Turteltaube, Waldkauz, Kuckuck und Baumpieper. Die für Avifauna hochbedeutende Talsenke westlich der Straußenfarm weist Brutvorkommen von Neuntöter, Bluthänfling, Heidelerche und Pirol auf. Am Restloch 107 wurden Kraniche als Brutvögel nachgewiesen. Die Kiesgrube Plessa hat eine hohe Bedeutung für Bodenbrüter wie z. B. Heidelerche und Ziegenmelker sowie Sperbergrasmücke, Turteltaube und Neuntöter. Die Kiesgrube fungiert auch als Wintereinstandsgebiet für Raubwürger.

Amphibien und Reptilien

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibienarten sind Erdkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Teichfrosch. Außerdem wurden die Reptilienarten Zauneidechse, Ringelnatter und Waldeidechse nachgewiesen.

Insekten – Libellen

Für den gesamten Untersuchungsraum wurden 21 Libellenarten, darunter vier Rote-Liste-Arten, jedoch keine mit FFH-Status, nachgewiesen.

Insekten – Käfer

Die Kartierung der Käfer wurde auf die Anhang II Arten der FFH-Richtlinie Eremit/Juchtenkäfer und Hirschkäfer beschränkt. Es konnten keine gesicherten Reproduktionsnachweise des Eremiten im Untersuchungsraum erbracht werden. Der Hirschkäfer konnte in einem Eichenbestand zwischen Plessa und dem Hanschberg nachgewiesen werden.

Der südliche Teil des Untersuchungsraums von Plessa befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Elsteraue“. Neben dem Siedlungsbereich von Plessa und einigen Waldflächen dominiert die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Im Ort und südlich des Ortsrandes liegen Gärten, Grabeland und Obstbestände. Die Ackerflächen südlich und südöstlich von Plessa sind relativ ausgeräumt und strukturarm. Die Niederung der Schwarzen Elster östlich von Plessa wird überwiegend als Grünland genutzt und wird von mehreren Gräben durchzogen.

Im Südraum des Untersuchungsraums OU B 169 Plessa befinden sich vier sehr hoch bis mittel eingestufte zusammenhängende Lebensraumkomplexe. Die Schwarze Elster einschließlich Deichkörper hat eine sehr hohe Bedeutung und dient als ein Lebensraum für Biber, Fischotter, Fledermäuse und Reptilien sowie als Amphibienwanderkorridor, als Brutvogelgebiet (Halbaffen- und Offenlandarten) sowie als Zugvogelrastgebiet. Der südliche Schraden hat eine sehr hohe Bedeutung und fungiert als Brut- und Rastgebiet für Avifauna sowie als Lebensraum für Fischotter, Biber, Fledermäuse und Amphibien. In der Niederungslandschaft nördlich der Schwarzen Elster kommen sowohl Biber und Fischotter vor. Hier befinden sich auch Kranichrastgebiete und Gehölzbestände, die als Brutvogelhabitate fungieren. Der Offenlandbereich westlich Plessa gilt als Brut- und Zugvogelrastgebiet und beinhaltet Vorkommen des Bibers und Fischotters, verschiedener Amphibien und Reptilien und ist zudem ein überregionales Libellenhabitat.

Die Untersuchungen zur Fauna ergaben zahlreiche Nachweise zu den nachfolgend aufgeführten Tierartengruppen und Tierarten.

Groß- und Mittelsäuger

Im Untersuchungsgebiet konnten 10 Arten der Groß- und Mittelsäuger nachgewiesen werden. Alle Gewässer im Untersuchungsraum Plessa Süd haben eine Funktion für den Fischotter, sei es als Revier oder nur als Wanderkorridor. Es konnten im Untersuchungsraum 10 Biberreviere abgegrenzt werden, die mehrere Kilometer Gewässerstrecke sowie deren Umland umfassen.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden sieben Fledermausarten an zwei Schwerpunkten nachgewiesen: an der von einer Allee gesäumten L 631 südöstlich von Plessa und entlang der Schwarzen Elster.

Avifauna

Insgesamt wurden 48 Vogelarten als Brutvögel nachgewiesen. Bei 15 weiteren Arten besteht lediglich Brutverdacht. Außerdem konnten insgesamt 23 Rastvogelarten nachgewiesen werden. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner Bedeutung als Rastgebiet für nordische Gänse und Kraniche hervorzuheben. Zugvogelrastgebiete befinden sich im Südlichen Schraden und im Offenlandbereich westlich von Plessa. Darüber hinaus fungiert die Schwarze Elster (einschl. Deichkörper) als Brutgebiet für Halbaffen- und Offenlandarten wie z. B. Ortolan, Neuntöter, Drosselrohrsänger und Sperbergrasmücke. Der Gehölzbestand entlang des Hammergrabens ist ein Bruthabitat u. a. für Mäusebussard, Neuntöter und Braunkehlchen. In dem südlichen Schraden befindet sich zwischen der Schwarzen Elster, der L 591 und dem Hauptschradengraben ein hoch bedeutsames Brutgebiet der Halbaffen- und Offenlandarten wie z. B. Kiebitz, Drosselrohrsänger, Sperbergrasmücke.

Fische

Insgesamt wird für das Gewässersystem der Schwarzen Elster und umliegender Binnengräben ein Fischbestand von 38 Arten angegeben, deren tatsächliches Vorkommen im Untersuchungsraum aufgrund der Gewässerausstattung jedoch sehr unwahrscheinlich ist.

Reptilien und Amphibien

Auf den Probeflächen, welche zumindest teilweise innerhalb des Untersuchungsraums liegen, konnten sechs verschiedene Herpetenarten (vier Amphibien- und zwei Reptilienarten) nachgewiesen werden.

Insekten – Libellen

Im Untersuchungsraum wurden 16 Libellenarten nachgewiesen. Allgemein kann die Schwarze Elster mit dem dazugehörigen Auenbereich als bedeutender Libellenlebensraum gelten.

Insekten – Käfer

Im Untersuchungsraum existieren keine gesicherten Reproduktionsnachweise von Eremit, Hirschkäfer und Heldbock (Anhang II Arten der FFH-Richtlinie).

Insekten – Schmetterlinge

Der Schwarzen Elster östlich von Plessa kommt eine hohe Bedeutung für die Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf überregionaler Ebene zu. Als Beibeobachtungen wurden Kaisermantel, Admiral und Zitronenfalter erfasst.

OU B 169 Elsterwerda

Im Untersuchungsraum dominiert vor allem intensive landwirtschaftliche Nutzung. Charakterisierend für den Untersuchungsraum sind die Schwarze Elster, Binnengraben und Pulsnitz mit Niederungen, Gräben und grabenbegleitende Gehölzstrukturen. Nördlich von Elsterwerda befindet sich ein großflächiger Komplex aus Frischwiesen, südlich der Schwarzen Elster sind Feucht- und Frischwiesen anzutreffen. Hier befinden sich insg. sieben charakterisierende Lebensräume für das Schutzgut Tiere und Pflanzen von mittlerer bis sehr hoher Bedeutung.

Die Schwarze Elster (einschl. Deichkörper) hat eine sehr hohe Bedeutung und fungiert als Verbundstruktur und Lebensraum für Biber und Fischotter, Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse, Brut- und Zugvogelrastgebiet für Avifauna, Amphibienwanderkorridor und Lebensraum für Reptilien, Libellen und Käferarten. Die Niederungslandschaft nördlich der Schwarzen Elster fungiert als Gebiet für Wildwechsel, Zugvogelrastgebiet für Kraniche und Nordische Gänse und Schlafgewässer für Kraniche sowie Lebensraum für Amphibien. Die kleinstrukturierten Offenlandbereiche westlich von Kahla sind auch bedeutend für Wildwechsel und fungieren sowohl als Brut- und Zugvogelrastgebiete.

Südlicher Schraden (einschl. Auengewässer, Alter Hauptschradengraben und Reißdamm) dient als Lebensraum und Verbundstruktur für Biber und Fischotter. Das Gebiet hat sowohl eine hohe Bedeutung als Zugvogelrastgebiet und Brutgebiet sowie als Lebensraum für Amphibien und Libellen.

Die Pulsnitz und das angrenzende Niederungsgebiet sowie die Gräben im Offenlandbereich südöstlich von Krauschütz (z. B. der Hutungsgraben) dienen als Lebensraum bzw. Verbundstruktur für Biber und Fischotter. Diese Bereiche haben auch eine hohe Bedeutung als Brutgebiet und für verschiedene Fledermausarten.

Der nördliche Teil des Untersuchungsraums liegt im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“, die nordöstlichen Teile liegen im Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“, die nordwestlichen im Landschaftsschutzgebiet „Hohenleipisch-Sornoer Altmoränenlandschaft“.

Des Weiteren sind Teilbereiche des Naturschutzgebiets „Kleine Wiesen – An den Horsten“, dessen verschiedene Wiesen und Gehölzstrukturen den Untersuchungsraum prägen, sowie Teile der FFH-Gebiete „Mittellauf der Schwarzen Elster-Ergänzung“, „Mittellauf der Schwarzen Elster“ und „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ anzutreffen.

Die Untersuchungen zur Fauna ergaben u. a. Nachweise zu den nachfolgend aufgeführten Tierartengruppen und Tierarten.

Säugetiere – Großwild/Mittelwild

Im Untersuchungsgebiet konnten 8 Arten der Groß- und Mittelsäuger nachgewiesen werden.

Säugetiere - Biber und Fischotter

Es wurden insgesamt neun Biberreviere im Untersuchungsraum nachgewiesen. Sie umfassen die Umgebung mehrerer Kilometer Uferstrecke jeweils bis zu ca. 40 Meter entfernt vom Gewässerrand. Im Rahmen der Biotopkartierung wurde eine Biberburg am Hutungsgraben vorgefunden.

Im Untersuchungsraum ist eine intakte Fischotterpopulation nachgewiesen. Die zahlreichen Gewässer im Untersuchungsraum sind Bestandteile der Fischotterreviere oder fungieren als Wanderkorridore und sind miteinander verbunden. Der Hauptschradengraben ist ein potenzieller Bereich für die Jungenaufzucht.

Als Arten des Anhangs IV der FFH-RL gehören beide Arten zudem zu den streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG. Beide Arten sind in den Roten Listen des Landes Brandenburg und des Bundes als vom Aussterben bedroht aufgeführt. Die Brandenburger Vorkommen haben dabei eine besondere Bedeutung für das Überleben der beiden Arten in Deutschland. Darüber hinaus gehört die Schwarze Elster zu den Verbreitungsschwerpunkten des Bibers im Land Brandenburg.

Säugetiere - Fledermäuse

Es wurden insgesamt 8 Fledermausarten nachgewiesen. Die Lebensräume von Fledermäusen befinden sich im Bereich der Pulsnitz und der Schwarzen Elster, in der Pulsnitzniederung sowie auf der Allee entlang der Reißdammstraße.

Avifauna

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 88 Vogelarten festgestellt, wobei für 80 Vogelarten von einem Nachweis bzw. Verdacht als Brutvogel ausgegangen wird. Die übrigen 8 Vogelarten sind entweder Nahrungsgäste oder Durchzügler. Der Untersuchungsraum erweist sich aufgrund seiner Größe und dem Vorhandensein zahlreicher hochwertiger Vogel-Habitate wie Still- und Fließgewässer und Grünland- und Ackerflächen als artenreich. In der Kartierung sind 10 Teilgebiete erfasst, die eine sehr hohe oder hohe Bedeutung haben.

Die Schwarze Elster (einschl. Deichkörper) ist nicht nur ein sehr bedeutendes Brutgebiet für Halb- und Offenlandarten (Ortolan, Neuntöter, Drosselrohrsänger und Turmfalke) sondern auch ein sehr bedeutendes Zugvogelrastgebiet für den Goldregenpfeifer. In der Niederungslandschaft nördlich der Schwarzen Elster haben die Gehölzbestände eine Brutfunktion für Mäusebussard, Rotmilan, Neuntöter und Ortolan, der Plessaer-Heidaer Binnengraben für die Rohrweihe und die landwirtschaftlichen Flächen für den Kiebitz. Hier befinden sich zudem ein Zugvogelrastgebiet für nordische Gänse und Kraniche sowie ein temporäres Schlafgewässer für Kraniche.

Ein bedeutendes Zugvogelrastgebiet befindet sich auch im kleinstrukturierten Offenlandbereich westlich Kahla. Hier anzutreffende Gehölzbestände haben eine Brutfunktion für die Wacholderdrossel und das Braunkehlchen und der Offenlandbereich für die Wachtel.

Im südlichen Schraden ist sowohl das Rastgebiet für Kraniche und Nordische Gänse zu finden. Das Gebiet ist auch bedeutsames Brutgebiet für mehrere Arten (Schwarzspecht, Braunkehlchen,

Mäusebussard, Neuntöter, Ortolan, Wachtel, Kiebitz). Im Offenlandbereich südöstlich von Krauschütz haben Teile der landwirtschaftlichen Nutzungsflächen eine hohe Bedeutung für Brutvögel der Halboffen- und Offenlandschaft sowie der Hutungsgraben und Großthiemig-Grödener Binnengraben für Brutvögel der Gehölze.

Brutstrukturen südlich Pulsnitz fungieren als hoch bzw. kleinflächig als sehr hoch bedeutsames Brutgebiet (Wiesenpieper, Baumfalke und Rotmilan). Gehölze am Deichkörper der Pulsnitz stellen ein sehr hochbedeutsames Brutgebiet dar (Neuntöter, Ortolan und Drosselrohrsänger) und ebenso der Niederungsbereich der Pulsnitz für die Arten der Halboffen- und Offenlandschaft (Braunkehlchen, Grauammer, Kiebitz, Wachtel und Steinschmätzer).

Fische

Insgesamt wird für das Gewässersystem der Schwarzen Elster und die umliegenden Binnengräben ein Fischbestand von ca. 40 Arten angegeben, deren tatsächliches Vorkommen im Untersuchungsraum aufgrund der Gewässerausstattung jedoch sehr unwahrscheinlich ist.

Amphibien und Reptilien

In Rahmen des faunistischen Sondergutachtens (2006) wurden 8 Amphibien- und 2 Reptilienarten innerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesen, darunter die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL wie Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch sowie Zauneidechse. Diese Arten haben einen überregional bedeutenden Lebensraum in der Elsteraue südöstlich von Kahla und von Elsterwerda sowie entlang der Schwarzen Elster.

Insekten - Libellen

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 20 Libellenarten nachgewiesen, darunter zwei in Brandenburg bedrohte Arten (Kleiner Blaupfeil und Gebänderte Heidelibelle), sowie zwei bundesweit bedrohte Libellenarten (Gemeine Keiljungfer und Gemeine Winterlibelle). Die Schwarze Elster und die Pulsnitz mit ihren Auenbereichen sind als bedeutender Libellenlebensraum eingestuft.

Insekten – Käfer

Im Untersuchungsraum existieren keine Nachweise von Eremit, Hirschkäfer oder Heldbock.

Insekten – Schmetterlinge

Im Untersuchungsraum gehört die Schwarze Elster-Niederung zu dem Verbreitungsschwerpunkt vom Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläuling (Anhang II- und Anhang IV-Art der FFH-RL). Im Rahmen der Biotopkartierung wurde der Segelfalter auf dem nördlichen Acker- und Grünlandbereich östlich von Kahla nachgewiesen.

Auswirkungen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfassen den Verlust und Funktionsverlust von Biotopen bzw. von Teil- und Gesamtlebensräumen unterschiedlicher Tierarten. Die Beeinträchtigungen bestehen in Form von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung wertgebender Biotope (z. B. naturnahe Wälder, Hecken, Alleen), Zerschneidung faunistischer Funktionszusammenhänge (z. B. Unterbrechung von Austauschbeziehungen der Tiere, insbesondere Amphibien) sowie Schadstoffeintrag und Verlärmung.

OU B 101 Elsterwerda

In der Tabelle 18 werden die Auswirkungen auf Vegetation und Lebensräume vorgestellt.

Tabelle 18: Auswirkungen auf Vegetation, Lebensräume und Schutzgebiete – OU B 101 Elsterwerda

Auswirkung	Variante		
	A 1	A 2	A 3
Vegetation			
Verlust von Biotopen mit sehr hoher und hoher Bedeutung durch Versiegelung und Überprägung (ha)	3,5	4,1	4,2
Beeinträchtigung von Biotopen mit sehr hoher und hoher Bedeutung durch Nährstoffeintrag, Änderungen des Wasserhaushaltes oder des Bestandsklimas (ha)	19,2	15,4	17,5
Lebensräume			
Funktionsverlust bedeutender Teil- und Gesamtlebensräume durch Flächeninanspruchnahme, Verinselung (Habitatverkleinerung) (ha)	5,7	6,4	7,8
Beeinträchtigung bedeutender Teil- und Gesamträume durch Barriere- und Störfwirkungen (Lärm, visuelle Störreize, Kollision)	62,7	75,9	96,5
Durchfahrungslänge Schutzgebiete (km)			
LSG	2,7	2,8	2,7
Naturpark	6,0	5,8	5,9

In allen Varianten beansprucht das Vorhaben durch Versiegelung und Überprägung Biotope mit sehr hoher und hoher Bedeutung. Der Verlust von hochwertigen Biotopen sowie der Funktionsverluste von Teil- und Gesamtlebensräumen, inklusive der Lebensraumkomplexe im ehemaligen Sandtagebau ist bei Variante A 1 am geringsten, weil sie den Sandtagebau nördlich umgeht.

Alle A-Varianten verlaufen ca. 270 m von dem FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarze Elster-Ergänzung“ und dem Naturschutzgebiet „Kleine Wiesen – An den Horsten“ entfernt und verursachen dadurch voraussichtlich keine Beeinträchtigungen. Allerdings wird das NSG „Forsthaus Präsa“ randlich in Anspruch genommen.

Beeinträchtigungen durch Verlärmung, visuelle Störreize und Kollision sind bei Variante A 1 ebenfalls am geringsten.

Es ergeben sich folgende wesentliche Auswirkungen auf die Lebensraumkomplexe und die nachfolgenden Tierartengruppen und Tierarten, die im Untersuchungsraum in verschiedenen Konfliktbereichen vorkommen:

Im Kiefernforst nördlich von Elsterwerda wird der Wald durch alle A-Varianten zerschnitten. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen sowie zu einer Störung der Funktionsbeziehungen von Teillebensräumen von Amphibien und der Jagdkorridore von Fledermäusen.

Die im Kiefernforst liegenden ehemaligen Sandtagebauflächen weisen, bedingt durch die wertvollen Lebensraummosaiken von offenen Sandflächen, Vorwaldstadien und Restgewässern, zahlreiche streng geschützte Arten von Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und Vögeln auf. Durch alle Trassenvarianten sind Verluste und Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Störung und Nährstoffeintrag zu erwarten.

Die Vögel sind unterschiedlich stark durch die Varianten betroffen, am geringsten bei der Variante A 1. Bei den Varianten A 2 und A 3 der Ziegenmelker wurde eine Betroffenheit gemäß § 44

Abs. Nr. 1 und 3 BNatSchG befürchtet (siehe auch Kap. 4.3). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um Sukzessionsgebiet handelt, in dem sich die Landschaft im Wandel befindet. Zudem ist der Ziegenmelker in der jüngeren Vergangenheit dort bereits nicht mehr beobachtet worden (artenschutzrechtliche Belange werden detailliert im Kap. 4.3 behandelt).

In der Niederungslandschaft um den Schleinitz- und Ritschergraben wurden mehrere streng geschützte Arten nachgewiesen, deren Lebensraum durch alle A-Varianten beeinträchtigt wird. In diesen Lebensräumen sind Amphibien- und Reptilienarten nachgewiesen. Das Gebiet stellt auch für Vogelarten einen hoch bedeutenden Lebensraum dar. Des Weiteren ist das Gebiet hochwertiger Lebensraum für Fischotter und Biber und potenziell auch für verschiedene Fledermausarten. Dieser Bereich wird durch die Variante A 3 erheblich beeinträchtigt, durch die Varianten A 1 und A 2 nur gering.

Durch die Überbrückung der Eisenbahnstrecke Elsterwerda–Berlin werden wichtige Lebensräume von Reptilien durch Verschattung verloren gehen. Durch Verlärmung und Zerschneidung bzw. Gehölzverlust werden die Lebensräume der Vögel beeinträchtigt.

Des Weiteren sind bei allen Varianten Konflikte bei den Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen zu erwarten. Hierunter sind die Wanderkorridore zwischen Teilräumen des Untersuchungsraums zu verstehen wie z. B. die Gräben in den Niederungsgebieten um den Schleinitzgraben, der Korridor zwischen Niederungsgebiet und Restgewässern im Wald nordöstlich von Elsterwerda sowie entlang der Bahnstrecke (Elsterwerda–Berlin).

Durch alle A-Varianten werden zwei Ameisenvorkommen, *Formica foreli* und *Coptoformica fallax*, betroffen, die streng bzw. besonders geschützt sind.

OU B 169 Plessa

In der Tabelle 19 werden die Auswirkungen auf Vegetation und Lebensräume dargestellt.

Tabelle 19: Auswirkungen für Vegetation, Lebensräume und Schutzgebiete – OU B 169 Plessa

Auswirkung	Variante				
	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5
Vegetation					
Verlust (durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung) sowie Funktionsverlust von Biotopen, Gesamtinanspruchnahme (ha)	23,2	21,1	18,7	23,6	24,7
Beeinträchtigung von Biotopen durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge und Veränderung der Standortbedingungen, Gesamtinanspruchnahme (ha)	360,2	351	349,4	326,9	328,2
Lebensräume					
Verlust von Teil- und Gesamtlebensräumen durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung (anlagebedingte Auswirkungen) (ha)	15,8	12,7	15,8	20,5	22,6
Funktionsbeeinträchtigung von Teil- und Gesamtlebensräumen durch Querung, Teilisolation, Verlärmung und visuelle Störreize (betriebsbedingte Auswirkungen) (ha)	429,9	391,3	399,5	563,2	583,3
Durchfahrlänge Schutzgebiete (km)					
LSG	3,4	2,3	1,2	4,8	6,2
Naturpark	7,2	6,8	6,8	8,1	7,9

Aus Tabelle 19 wird ersichtlich, dass bezüglich des Verlustes sowie der flächigen Beeinträchtigungen von Biotopen und Lebensräumen die Variante B 3 am günstigsten abschneidet, gefolgt von Variante B 2 und B 4.

Da die Variante B 3 weite Streckenabschnitte in paralleler Lage zur Bahnlinie fährt, sind die Zerschneidungswirkungen am geringsten. Die Varianten B 1 und B 2 zerschneiden westlich der K 6208 einen Streuobstwiesenkomplex, der als Lebensraum für Vögel und Reptilien dient. Westlich von Plessa queren bzw. zerschneiden die beiden Varianten bedeutende Leitstrukturen für gelölzgebundene Arten wie z. B. Fledermausarten und den Hirschkäfer.

Die Varianten B 2 und B 3 verursachen Beeinträchtigung auf den Lebensraumkomplex „Kiesgrube Plessa“, wodurch Vogelarten, Reptilien und Fledermausarten betroffen sind.

Der Lebensraumkomplex „Talsenke westlich der Straußenfarm“ wird durch die Varianten B 1 und B 2 zerschnitten (Vögel, Fledermausarten).

Zahlreiche Arten wie mehrere Groß- und Mittelsäuger, verschiedene Fledermausarten, Vögel, Reptilien und der Hirschkäfer sind durch die Variante B 1 im Lebensraumkomplex „Alte Laub- und Laubmischbestände am Weinberg und Hanschberg“ betroffen. Die Variante B 2 beeinträchtigt den Lebensraumkomplex durch randliche bau- und betriebsbedingte Verlärmung.

Das zusammenhängende Waldgebiet nördlich von Plessa, in dem mehrere Tierarten und Tiergruppen wie Groß- und Mittelsäuger, Fischotter, zahlreiche Fledermausarten, Vogelarten, Amphibien und Reptilien anzutreffen sind, wird durch alle nördlichen Varianten zerschnitten. Die Variante B 1 hat die längste Querung aufzuweisen, gefolgt von der Variante B 2. Die Variante B 3 hat eine erheblich kürzere Querungslänge.

Die beiden südlichen B-Varianten beschneiden randlich den Lebensraumkomplex „Offenlandbereich westlich Plessa“. Die Variante B 5 hat etwas größere Querungslänge und dadurch größere Störwirkungen.

Südwestlich, südlich und südöstlich von Plessa werden durch die beiden südlichen B-Varianten die großflächigen Rastgebiete für Zugvögel, insbesondere Kraniche und nordische Gänse, in Anspruch genommen und gestört. Die Variante B 4 hat eine etwas geringere Querungslänge bzw. einen geringeren Verlust dieser Gebiete aufzuweisen (vgl. Kap. 4.3).

Zahlreiche Arten wie Fischotter und Biber, verschiedene Fledermausarten, verschiedene Brutvogelarten, Fische, verschiedene Amphibien und Reptilien, verschiedene Libellenlarven und sonstige Insekten werden durch die Querung der Schwarzen Elster im Zuge der südlichen Trassenvarianten B 4 und B 5 betroffen. Da die Variante B 5 eine größere Zerschneidungswirkung hat, ist die Variante B 4 als weniger problematisch einzustufen.

Die Fließgewässersysteme Hammergraben und Floßgraben östlich von Plessa werden durch alle Varianten gequert. Die geringste Fragmentierung tritt bei der Variante B 2 auf. Die Variante B 4 hat die wenigsten Gewässerquerungen.

Alle Varianten beanspruchen bzw. beeinträchtigen gemäß § 31 BbgNatSchG geschützte Alleen bzw. gemäß § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope. Die größte Betroffenheit der geschützten Biotope verursacht die Variante B 1, gefolgt von der Variante B 2.

Die geringste Beeinträchtigung der lokalen Population von wildlebenden europäischen Vogelarten sowie der lokalen Population von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt durch Variante B 3 (vgl. Kap. 4.3).

Im Vergleich aller B-Varianten untereinander ist aus Sicht des Schutzgutes Tiere und Pflanzen die Variante B 3 die eindeutig günstigste Variante, da sie die geringste Neu-Inanspruchnahme von Flächen verursacht und nicht bzw. kaum in bisher unberührte Lebensräume eingreift.

Die beiden nördlichen Varianten führen durch eine reich strukturierte Kulturlandschaft. Insbesondere die in ihrer Eigenart auch überregional einmalige Streuobstlandschaft um Hohenleipisch und Döllingen wird in ihrer Komplexität (naturschutzfachliche Bedeutung, kulturhistorischer Wert, regionaler Identifikationspunkt, naturtouristisches Potenzial etc.) durch die Varianten B 1 und B 2 irreversibel beeinträchtigt (vgl. LUGV Brandenburg).

OU B 169 Elsterwerda

In der Tabelle 20 werden die Auswirkungen auf Vegetation und Lebensräume vorgestellt.

Tabelle 20: Auswirkungen auf Vegetation, Lebensräume und Schutzgebiete – OU B 169 Elsterwerda

Auswirkung	Variante	
	C 1	C 2
Vegetation		
Verlust, Funktionsverlust sehr hoch/hoch bewerteter Biotop (ha)	1,3	1,0
Beeinträchtigung sehr hoch/hoch bewerteter Biotop durch Schadstoffeintrag und Veränderung der Standortbedingungen (0–50 m) (ha)	11,4	12,5
Lebensräume		
Verlust von Teil- und Gesamtlebensräumen durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung (insg.) (ha)	15,7	18,6
Funktionsbeeinträchtigung von Teil- und Gesamtlebensräumen durch Querung, Teilisolation, Verlärmung und Visuelle Störreize (insg.) (ha)	492,5	565,1
Durchfahrungslänge Schutzgebiete (km)		
FFH	0,5	0,3
LSG	1,7	2,3
Naturpark	3,8	3,7

In beiden Varianten beansprucht das Vorhaben Flächen mit sehr hoch und hoch bewerteten Biotopen, deren Anteile bei der Variante C 1 etwas geringer sind. Bei beiden Varianten besteht eine Beeinträchtigung der Biotop durch den Eintrag von Schadstoffen und Veränderung der Standortbedingungen.

Insbesondere ergeben sich folgende wesentliche Auswirkungen auf die Lebensraumkomplexe sowie nachfolgenden Tierartengruppen und Tierarten:

Die beiden Varianten queren mit vergleichbaren Auswirkungen die FFH-Gebiete „Mittellauf der Schwarzen Elster“ und „Pulsnitz und Niederungsbereiche“.

Variante C 1 quert Gräben innerhalb des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster-Ergänzung“ und Lebensraumstrukturen von Fischotter und Biber innerhalb des Gebietes in nicht erheblichem Maße. Außerhalb des FFH-Gebietes queren beide Varianten Ausbreitungskorridore beider Arten (durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen beherrschbar). Für die Teilfläche NSG „Kleine Wiesen – An den Horsten“ werden Stoffeinträge durch die Varianten C 1 (Pfeifengraswiese LRT 6410) und die Beeinflussung der GW-Verhältnisse von LUGV und Naturparkverwaltung befürchtet. Hinzu kommt eine weitere räumliche Trennwirkung.

Das FFH-Gebiet „Untere Pulsnitzniederung“ wird von keiner Variante direkt gequert, erhebliche mittelbare Beeinträchtigungen für mehrere Anhang-II-Arten im Gebiet können bei beiden Varianten in gleicher Art und Weise nur durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden.

Die Variante C 1 quert westlich von Kahla zusätzlich das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster-Ergänzung“. Außerdem wird diese Variante nördlich der B 169 indirekte Beeinträchtigungen des NSG „Kleine Wiesen – An den Horsten“ verursachen (LUGV Brandenburg).

Beim Hutungsgraben 1 werden wichtige Verbundstrukturen von Biber und Fischotter gequert und Austauschbeziehungen unterbrochen. Ebenso durchqueren die Varianten den Alten Hauptschradengraben mit Lebensräumen zahlreicher Arten. Bei der Querung der beiden Gräben sind die

Auswirkungen der Varianten gleichrangig. In beiden Fällen wird das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ zerschnitten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete werden im Rahmen der FFH-VP (Kapitel 4.3) betrachtet.

Südlich von Krauschütz gehen die wertvollen Offenlandbiotope verloren bzw. werden fragmentiert. Außerdem wird dieser Bereich durch Verlärmung und visuelle Reize beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung durch die Varianten ist in diesem Bereich jeweils identisch.

Die Lebensräume mehrerer Tierarten werden auch bei der Querung von der Schwarzen Elster und des Hauptschradengrabs betroffen.

Südlich von Kahla werden die Varianten die Rastgebiete für Zugvögel (insbesondere Kraniche und nordische Gänse) durch Verlust, Fragmentierung und Störung beeinträchtigen. In diesem Bereich hat die Variante C 1 eine kürzere Streckenlänge. Bei Variante C 2 werden dabei eine erhebliche Beeinträchtigung von Rastflächen oder temporären Schlafplätzen sowie eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen zur Folge befürchtet (vgl. Kap. 4.3).

Dagegen verläuft die Variante C 2 östlich von Kahla und umfährt randlich ein Kleingewässer mit Ufergehölzen. Die Variante C 2 trennt dabei die räumlich-funktionale Beziehung zwischen dem Kleingewässer und den östlich liegenden Offenlandbereichen mit einer Betroffenheit von Amphibienarten. Im Bereich um Kahla wird die Variante C 2 insgesamt weniger Beeinträchtigungen verursachen als die Variante C 1.

Der Verlust bzw. Teilverlust von nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotopen sowie nach § 31 BbgNatSchG geschützten Alleen sind bei der Variante C 1 geringer als bei der Variante C 2. Die Variante C 1 durchquert jedoch den strukturierten (lineare Gehölzstrukturen und zahlreiche Gräben) und stärker durch Grünlandnutzung geprägten Landschaftsraum (vgl. LUGV Brandenburg).

Bewertung

Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG i. V. m. mit § 6 LEPro 2007 ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit und Regenerationsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Gemäß Grundsatz 5.1 des LEP B-B soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.

Als linienhafte Infrastrukturmaßnahme ist das Straßenbauvorhaben mit einer dauerhaften Zerschneidung, Versiegelung sowie Lärm- und Schadstoffbelastung wertvoller und teilweise überregionaler Lebensräume verbunden. Das Vorhaben führt in allen Varianten in unterschiedlichem Maß zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und steht dadurch den umweltbezogenen Grundsätzen der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG, § 6 Abs. 1 LEPro 2007 und 5.1 LEP B-B sowie den Schutzzwecken fachrechtlich geschützter Gebiete entgegen. Eine Vereinbarkeit kann jedoch bei Beachtung der nachfolgenden Maßgabe hergestellt werden.

Maßgabe 13: Durch Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sollen die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Dabei sollte die Trasse mit der geringsten Inanspruchnahme hochwertiger Biotope und Tierlebensräume bevorzugt werden.

Hinweise dazu enthalten insbesondere die Stellungnahmen des LUGV Brandenburg und des Landkreises Elbe-Elster.

OU B 101 Elsterwerda

Die A-Varianten stehen aufgrund der Durchquerung des Waldbereichs nördlich von Elsterwerda der Zielkonzeption des LaPro Brandenburg dem Entwicklungsziel „Erhalt großräumiger, störungsarme Landschaftsräume“ entgegen.

Insgesamt besteht ein Konflikt zu den o. g. Zielen der Raumordnung, der bei Umsetzung der Maßgaben 5 und 13 minimierbar wäre.

Die Inanspruchnahme des NSG „Forsthaus Präsa“ ist unvermeidbar und erfolgt in allen A-Varianten gleich. Dem Vorhaben stehen Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Aus naturschutzfachlicher Sicht steht die Forderung nach Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion des Schutzgebietes und seines räumlichen Zusammenhangs im Vordergrund.

Maßgabe 14: Es sind Möglichkeiten einer Umgehung des NSG „Forsthaus Präsa“ zu prüfen.

Das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster-Ergänzung“ wird durch keine der Varianten unmittelbar gequert und erfährt auch durch keine Variante erhebliche mittelbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Die Kreuzung von Verbundstrukturen von Fischotter und Biber außerhalb des Gebietes (Fließgewässerquerungen), aber mit Bezug zur Population innerhalb des Gebietes, können bei allen Varianten durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen (otter-/ bibergerechte Bauwerksgestaltung) vermieden bzw. maßgeblich gemindert werden. Die Varianten A 1, A 2 und A 3 sind gleichrangig zu bewerten.

Bezüglich des Gesamteingriffs in den Naturhaushalt unterscheiden sich die drei Trassenvarianten nur geringfügig voneinander mit einer nur geringen Vorzugswürdigkeit der A 1, da alle Varianten einen vergleichsweise unzerschnittenen Bereich der Endmoränenkante zum Urstromtal tangieren. Zudem ergibt sich bei allen drei Varianten zusammen mit der Anschlussplanung der B-Varianten (B 169 OU Plessa) eine Einrahmung des NSG „Kleine Wiesen – An den Horsten“, die zu indirekten Auswirkungen auf den Schutzzweck führen würden. Das LUGV verweist in diesem Zusammenhang auf die alternative Umfahrungsmöglichkeit im Südwesten von Elsterwerda.

OU B 169 Plessa

Nur die Variante B 3 mit der weitestgehend parallelen Streckenführung zur Eisenbahn und der daraus resultierenden geringen Flächeninanspruchnahme und Lebensraumzerschneidung ist mit den o. g. Grundsätzen der Raumordnung und der Zielkonzeption des LaPro in Übereinstimmung zu bringen. Aus Sicht von Natur und Landschaft ist es die unproblematischste Variante.

Aufgrund der relativen räumlichen Nähe der B 1 und B 2 sowie der B 4 und B 5 in Verbindung mit einem Optimierungserfordernis ist es sinnvoll, die Gegenüberstellung von Nord- und Südraum von Plessa zu bewerten.

Die Nord-Varianten stehen den Entwicklungszielen „Erhalt großräumiger, störungsarmer Landschaftsräume“ und „Erhalts charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen“ entgegen. Das Waldgebiet nördlich von Plessa wird durchschnitten und das Ziel des „Erhalts und zur Entwicklung großräumiger, naturnaher Waldkomplexe unterschiedlicher Entwicklungsstadien“ gefährdet.

Insgesamt besteht ein Konflikt zu den o. g. Zielen der Raumordnung, der bei Umsetzung der Maßgaben 5 und 13 minimierbar wäre.

Die Süd-Varianten stehen dem Entwicklungsziel „Entwicklung großräumiger Niedermoorgebiete und Auen“ entgegen. Für diesen Bereich kann allerdings bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Synergien aus der gemeinsamen Planung von Ortsumfahrung und Hochwasserschutzmaßnahmen eine Minimierung auf ein unbedingt erforderliches Maß erreicht werden (vgl. Kap. 4.1.9).

Den Belangen des europäischen Artenschutzes ist in Bezug auf die Rast- und temporären Schlafplätze der Kraniche und nordischen Gänse in der Elsteraue im weiteren Planverfahren besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Aufgrund des Planungsstandes und der Maßstäblichkeit des ROV's sind abschließende, konkret individuenbezogene Aussagen zum Grad der Beeinträchtigung der besonders und streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG nicht möglich.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung in den Verfahrensunterlagen fokussiert bislang sehr einseitig auf die Nutzung der Intensiväcker zwischen Kahla und Plessa durch rastende Kraniche. Der Argumentation des Vorhabenträgers, die Südvarianten deshalb aus der weiteren Planung auszuschließen, kann seitens der oberen Naturschutzbehörde und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung jedoch in diesem Stadium der Planung nicht gefolgt werden. Zum einen werden weitere Ausgleichsmöglichkeiten gesehen, zum anderen wird es in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erhebliche landschaftliche Veränderungen, besonders in der Bergbaufolgelandschaft nördlich von Plessa geben, die u. a. auch Auswirkungen auf den Vogelzug erwarten lassen. Bei einer synergetischen Verknüpfung von Straßen- und Deichplanung ergeben sich weitere in die Prüfung einzubeziehende Aspekte. Da im Nordraum von Plessa gleichermaßen Belange des europäischen Artenschutzes zu beachten sind, wird für die weitere Bewertung vorrangig der Gesamteingriff in Natur und Landschaft betrachtet.

Alle Varianten (B 1 bis B 5) befinden sich, mit großem Abstand, außerhalb des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“. Außerhalb des Gebietes queren alle Varianten Wanderungs- und Ausbreitungskorridore von Fischotter und Biber. An den relevanten Fließgewässerquerungsstellen mit funktionalem Bezug zum FFH-Gebiet können durch Bauwerksausführungen der Fließgewässerquerungen gemäß Fischottererlass (MIR 2008) Beeinträchtigungen vermieden werden.

Bezüglich des Gesamteingriffs durch die Maßnahme ist festzuhalten, dass es sich bei den nördlich betroffenen Landschaftsräumen im Vergleich zu den südlichen Landschaftsräumen um weit- aus artenreichere Biotope handelt. Bei deren Zerschneidung durch eine etwaige OU würden konkrete Lebensräume (Brutreviere der angeführten Vogelarten, Jagdreviere der Fledermausarten etc.) sowie Brut- und Lebensstätten (Fledermausquartiere in Bäumen, Niststätten von Vögeln an, auf und in Gehölzen) zerstört werden. Die im Südraum entgegenstehenden Belange des Artenschutzes werden durch das LUGV Brandenburg als beherrschbar eingeschätzt. Zudem sind auch im Nordraum verschiedene geschützte Arten betroffen (vgl. Kap. 4.3.2).

Weiterhin ist bei der Bewertung zu beachten, dass es bei den Nordvarianten zu einer kompletten Neuanlage der Streckenführung kommen würde, wohingegen bei der Südumfahrung ein Teil der bestehenden Trasse genutzt werden könnte. Daraus resultieren Vorteile der Süd- gegenüber den Nordvarianten im Rahmen der Eingriffsbilanzierung. Eine weitere erhebliche Eingriffsminimierung ist bei Trassenbündelung mit den neu zu errichten Hochwasserschutzanlagen im Süden von Plessa zu erzielen (vgl. Kap. 4.1.9).

Die zuständige Fachbehörde des LUGV Brandenburg bewertet, dass sich der Gesamteingriff im Norden sowohl quantitativ als auch qualitativ schwerwiegender darstellt als im Süden.

B 169 Elsterwerda

Die C-Varianten stehen aufgrund der Durchquerung der Kernflächen um Schwarze Elster und Pulsnitz dem Ziel des LaPro Brandenburg zum „Schutz des großräumigen Biotopverbundes von Niedermooren und grundwassernahen Standorten“ entgegen.

Für diesen Bereich kann allerdings bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Synergien aus der gemeinsamen Planung von Ortsumfahrung und Hochwasserschutzmaßnahmen eine Minimierung auf ein unbedingt erforderliches Maß erreicht werden (vgl. Kap. 4.1.9).

Insgesamt besteht bei beiden Varianten ein Konflikt zu den o. g. Zielen der Raumordnung, der bei Umsetzung der Maßgaben 5 und 13 minimierbar wäre.

Die C-Varianten überqueren die FFH-Gebiete „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ und „Mittellauf der Schwarzen Elster“. Die Variante C 1 durchquert zudem das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster-Ergänzung“. Im Hinblick auf die Teilfläche NSG „Kleine Wiesen – An den Horsten“ werden vom LUGV und der Naturparkverwaltung Stoffeinträge, Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse sowie weitere räumliche Trennwirkungen befürchtet. Beide Varianten führen zu mittelbaren Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet „Untere Pulsnitzniederung“. Alle C-Varianten stehen somit den Schutzgebietsverordnungen entgegen (vgl. Kap. 4.3) und erfordern zumindest Schadensbegrenzungsmaßnahmen und bei vertiefter Betrachtung auf Planfeststellungsebene ggf. auch Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Teilfläche NSG).

Hinsichtlich der betriebsbedingten Beeinträchtigung von Biotopen sowie dem Verlust und Funktionsbeeinträchtigung der Teil- und Gesamtlebensräume ist die Variante C 2 als günstiger einzustufen, wobei die Unterschiede zwischen den Varianten nicht gravierend sind.

Der Gesamteingriff stellt sich im südlichen Teil bis zur Querung der Schwarzen Elster aufgrund der größeren Trassenlänge als schwerwiegender durch die Variante C 2 dar.

Im nördlichen Teil der OU B 169 Elsterwerda entsteht der größere Gesamteingriff durch die Variante C 1. Durch diese werden deutlich besser strukturierte und stärker durch Grünlandnutzung geprägte Bereiche beeinträchtigt sowie ein weiteres FFH-Gebiet gequert im Gegensatz zur Inanspruchnahme der intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche östlich von Kahla durch die C 2. Zudem wird bei der C 1 nördlich der B 169 ein Damm von extremen Ausmaßen zur Querung der Bahn erforderlich. Auswirkungen auf das NSG „Kleine Wiesen – An den Horsten“ sind nicht auszuschließen.

Feststellung

Die in Kapitel 4.3.1 zum europäischen Gebietsschutz „Natura 2000“ und in Kapitel 4.3.2. zum europäischen Artenschutz gegebenen Hinweise sind generell auf der nachgelagerten Planfeststellungsebene bei den drei geplanten Ortsumgehungen zu berücksichtigen.

OU B 101 Elsterwerda

Im Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind die Varianten A 1, A 2 und A 3 bei Umsetzung der Maßgaben 5, 13 und 14 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Plessa

Im Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind die Varianten B 1, B 2, B 4 und B 5 bei Umsetzung der Maßgaben 5 und 13 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Variante B 3 ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Einem Ausschluss der Varianten B 4 und B 5 aus Gründen des europäischen Artenschutzes auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens wird aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde beim LUGV Brandenburg und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht zugestimmt. Vor entsprechenden Entscheidungen sind weitere entscheidende Rahmenbedingungen, wie die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen und der Grundwasserwiederanstieg in der Bergbaufolgelandschaft in die Prüfung einzubeziehen.

OU B 169 Elsterwerda

Im Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind die Varianten C 1 und C 2 bei Umsetzung der Maßgaben 5 und 13 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Einem Ausschluss der Variante C 2 aus Gründen des europäischen Artenschutzes auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens wird aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde beim LUGV Brandenburg und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht zugestimmt. Vor entsprechenden Entscheidungen sind weitere entscheidende Rahmenbedingungen, wie die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen und der Grundwasserwiederanstieg in der Bergbaufolgelandschaft in die Prüfung einzubeziehen.

4.2.3 Schutzgut Boden

Im Kapitel zum Schutzgut Boden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme, Funktionsverlust und Schadstoffeintrag betrachtet.

Grundlagen

Die umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf das Schutzgut Boden werden in § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG beschrieben und dienen der Entwicklung, Sicherung oder Wiederherstellung von Räumen in ihrer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Bodens.

Die landesplanerische Umsetzung erfolgt in den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 LEPro 2007 und im Grundsatz 5.1 LEP B-B. Eine Konkretisierung der landesweiten Ziele liefert das LaPro.

Bestand

OU B 101 Elsterwerda

Der nördliche Teil des Untersuchungsgebiets liegt in der Altmoränenlandschaft und der dominante Bodentyp ist die Braunerde. Die südlich gelegene Elster-Niederung ist durch Mineralböden (z. B. Anmoorgley) geprägt. Im Bereich östlich und westlich von Dreska findet man Anmoorflächen. Sandige Böden sind in dem Dreieck Elsterwerda–Hohenleipisch und Kahla sowie zwischen Kahla und Plessa anzutreffen.

Vorbelastungen bestehen vor allem durch Altbergbauflächen und Bodenabbaugebiete, teil- bzw. vollversiegelte Flächen (Gewerbe und Straßenverkehr), landwirtschaftlich genutzte Flächen, Deponien und 13 registrierte Altlast- bzw. Altlastenverdachtsflächen.

Böden mit mittlerer oder hoher Regel- und Speicherfunktion (RS-Funktion) sind in dem Gebiet Kiefernforst nördlich von Elsterwerda anzutreffen. Sande mit mittel bis hoher RS-Funktion dominieren auch südwestlich von Döllingen, südlich von Dreska und westlich in der Obstwiesenlandschaft bei Döllingen–Kahla. Die anmoorigen Böden haben ihre natürlich hohe RS-Funktion durch landwirtschaftliche Nutzung verloren und sind hier nur als gering bis mittel zu bewerten.

Trockenstandorte mit besonderer Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind in den alten Kiesabbaugebieten nördlich von Elsterwerda anzutreffen. Bei den Feuchtstandorten sind die natürlichen Lebensraumfunktionen durch Entwässerung beeinträchtigt.

Hohes landwirtschaftliches Ertragspotenzial ist in den Niederungsbereichen zwischen Elsterwerda, Dreska und Kahla ausgewiesen. Hier befindet sich auch ein kleinflächiges, sehr hoch bewertetes Gebiet. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen erreichen hier höchstens die mittlere Bewertungsklasse.

OU B 169 Plessa

Im Untersuchungsgebiet nördlich Plessa befinden sich Sand-Rosterden, Sand-Braunerden und Sand-Podsole, die in den grundwasserfernen Altmoränenstandorten anzutreffen sind. Im Süden, im Übergangsbereich zur Niederungslandschaft der Schwarzen Elster, entstanden auf diluvialen Sand in den grundwasserbeeinflussten Bereichen vergleyte Braunerden.

Der Untersuchungsraum südlich Plessa ist vor allem durch hydromorphe Böden gekennzeichnet. In der Niederungslandschaft dominiert der Gley mit seinen unterschiedlichen Ausprägungen. Grundwasserbestimmte Auenböden lehmiger Sedimente sind weit verbreitet und teilweise als

Anmoorgley oder als Humusgley ausgeprägt. Auf Flächen ehemals besonders hoch anstehenden Grundwassers sind Erdniedermoorböden verbreitet. Im Nordteil des Untersuchungsgebietes sind dagegen Böden verbreitet, die aus eiszeitlichen Sedimenten bestehen.

Vorbelastungen bestehen vor allem durch Landwirtschaft, Rohstoffabbau, 16 registrierte Altstandorten und Altablagerungen und verkehrsbedingte Belastungen. Die bahnparallel laufende Variante B 3 ist außerdem durch Versiegelung und Teilversiegelung vorbelastet.

Böden mit sehr hoher Speicher- und Regelfunktion befinden sich im Norden bei den Moor- und Moor-Ton-Böden entlang der Bundesstraße B 169, nördlich des Hauptschradengrabens und im Niederungsgebiet im Südosten des Untersuchungsgebietes, wo die Moorböden anzutreffen sind. Auenlehmböden mit hoher RS-Funktion sind weiträumig im Südwesten, östlich von Plessa, zwischen Ruschkengraben und Schwarzer Elster und zwischen Schwarzer Elster und Dolsthaida-Plessaer Binnengraben anzutreffen.

Böden, die aufgrund ihrer regional besonderen Standortfaktoren eine sehr hohe Bedeutung für die biotische Lebensraumfunktion haben, befinden sich besonders in grundwassernahen Auenstandorten zwischen der Bundesstraße B 169 und dem Hauptschradengraben sowie in dem grundwassernahen Niederungsgebiet östlich von Plessa. Im Waldgebiet nördlich von Plessa sind geowissenschaftlich bedeutsame Endmoränenböden anzutreffen.

Böden mit einer hohen Ertragsfunktion befinden sich hauptsächlich im Umfeld der Elsteraue und in dem Bereich westlich von Döllingen. Böden mit sehr hoher Ertragsfunktion sind ausschließlich nördlich des Hanschbergs, östlich des RL 110 und vereinzelt nördlich des Hauptschradengrabens anzutreffen. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen erreichen überall höchstens die Bewertungsklasse mittel.

Südöstlich von Plessa gibt es kleinere Restflächen von naturnahen Niederungsböden, für die im LaPro Brandenburg das Ziel „Erhalt bzw. Regeneration grundwasserbeeinflusster Mineralböden der Niederungen, standortangepasste Bodennutzung“ formuliert ist.

OU B 169 Elsterwerda

Weitverbreitet im Untersuchungsgebiet sind hydromorphe Böden und der dominierende Bodentyp ist Gley mit seinen unterschiedlichen Ausprägungen.

Vorbelastungen bestehen vor allem durch Landwirtschaft, vier registrierte Altstandorte und Altablagerungen sowie verkehrsbedingte Belastungen von der Bundesstraße B 169.

Böden mit hoher Speicher- und Regelfunktion sind zwischen der Bundesstraße B 169 und der Schwarzen Elster anzutreffen. Eine sehr hohe RS-Funktion haben die Böden südlich von Kahla und in dem Naturschutzgebiet „Kleine Wiesen – An den Horsten“.

Böden, die aufgrund ihrer regional besonderen Standortfaktoren eine sehr hohe Bedeutung für die biotische Lebensraumfunktion haben, befinden sich besonders in grundwassernahen Auenstandorten und liegen großflächig in dem Untersuchungsraum zwischen der Bundesstraße B 169 im Norden und dem Großthiemig-Krauschützer Binnengraben im Südwesten.

Mittleres bis hohes landwirtschaftliches Ertragspotenzial ist in dem Niederungsgebiet zwischen Schwarzer Elster und Pulsnitz ausgewiesen. Hier befinden sich die anmoorigen bis lehmigen Sande. Sehr hohe Ertragsfunktion ist kleinflächig und lokal anzutreffen.

Auswirkungen

Bei allen Varianten des Vorhabens findet eine Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahn sowie durch die Überprägung durch Dammlagen, Böschungen und Entwässerungsanlagen statt. Neben der quantitativen Inanspruchnahme erfolgt bei allen Varianten des Vorhabens auch eine qualitative Veränderung der ökologischen Bedingungen im Boden, die

mit einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen verbunden ist.

OU B 101 Elsterwerda

Die Tabelle 21 verdeutlicht die unterschiedlichen Auswirkungen der einzelnen Varianten auf das Schutzgut Boden.

Tabelle 21: Auswirkungen auf Boden, OU B 101 Elsterwerda

Auswirkung	Variante		
	A 1	A 2	A 3
Verlust/Funktionsverlust von Böden durch Trasse + Knoten (ha)	21,1	21,4	24,2
davon Funktionsverlust	13,1	13,6	16,4
davon Versiegelung	8,0	7,8	7,8
Verlust/Funktionsverlust von Böden mit sehr hoher und hoher Bedeutung durch Überprägung (ha)	9,3	10,2	11
davon Versiegelung	5,9	5,8	5,2
Beeinträchtigung der Speicher- und Regelfunktion durch Schadstoffeintrag (sehr hohes und hohes Risiko) (ha)	17,5	18,3	17,3
Beeinträchtigung von Flächen mit sehr hoher und hoher biotischer Lebensraumfunktion durch Nährstoffeintrag (ha)	0,7	4,7	4,5

Zwischen den Varianten A 1 und A 2 befindet sich durch Überprägung und Versiegelung kaum ein Unterschied im Flächenverlust von unbebauten Böden sowie im Verlust/Funktionsverlust von Böden mit einer sehr hohen und hohen Bedeutung. Allein die Variante A 3 fällt durch eine höhere Flächeninanspruchnahme auf.

Die Beeinträchtigung von Böden mit sehr hoher oder hoher biotischer Lebensraumfunktion durch Nährstoffeintrag ist bei der Variante A 1 am geringsten.

Der ehemalige Sandtagebau in Elsterwerda-Biehla mit wertvollen Sand-Rohböden wird von den Varianten A 2 und A 3 ungefähr in der Mitte durchschnitten und von der Variante A 1 im nördlichen Bereich umfahren.

OU B 169 Plessa

Die Tabelle 22 verdeutlicht die unterschiedlichen Auswirkungen der einzelnen Varianten auf das Schutzgut Boden.

Tabelle 22: Auswirkungen auf Boden, OU B 169 Plessa

Auswirkung	Variante				
	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5
Gesamtflächeninanspruchnahme unversiegelter Flächen (ha)	22,4	19,5	14,6	20,4	21,8
davon Versiegelung (insg.) (ha)	7,9	7,2	5,9	7,9	8,0
davon Funktionsverlust aufgrund der Zerstörung des Bodengefüges (ha)	14,5	12,4	8,7	12,5	13,8
Trassenverlauf in Bereichen regional bedeutender Standortfaktorenkombination/Verlust und Funktionsverlust (ha)	4,7	3,3	0,4	12,9	13,3
Beeinträchtigung der Speicher- und Regelfunktion durch Schadstoffeintrag (insg.) (ha)	72,1	65,5	60,6	103	99,5

Variante B 3 verursacht die geringste Flächeninanspruchnahme. Die Gesamtinanspruchnahme von unversiegelten Böden zwischen den vier übrigen B-Varianten unterscheidet sich nicht erheblich.

Die Beeinträchtigung der Speicher- und Regelfunktionen durch Schadstoffeinträge ist bei den südlichen Varianten höher als bei den nördlichen Varianten.

Insbesondere die südlichen Varianten bedingen zwischen der Bundesstraße B 169 und dem Hauptschradengraben sowie in dem grundwassernahen Niederungsgebiet östlich von Plessa den teilweisen Verlust von Böden, die aufgrund ihrer regional besonderen Standortfaktoren eine sehr hohe Bedeutung für die biotische Lebensraumfunktion haben.

Die kleineren Restflächen von naturnahen Niederungsböden, für die im LaPro Brandenburg das Ziel „Erhalt bzw. Regeneration grundwasserbeeinflusster Mineralböden der Niederungen, standortangepasste Bodennutzung“ formuliert ist, werden durch Varianten 4 und 5 randlich geschnitten. Im Verhältnis zu insgesamt im Bereich der Elsteraue vorhandenen naturnahen Niederungsböden ist der Verlust als geringfügig und daher nicht vorrangig abwägungsrelevant in diesem ROV anzusehen. Der überwiegende Teil der in der Elsteraue beanspruchten Flächen unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, da es sich um landwirtschaftlich leistungsfähige Böden handelt.

OU B 169 Elsterwerda

Die Tabelle 23 verdeutlicht die unterschiedlichen Auswirkungen der einzelnen Varianten auf das Schutzgut Boden.

Tabelle 23: Auswirkungen auf Boden, OU B 169 Elsterwerda

Auswirkung	Variante	
	C 1	C 2
Gesamtflächeninanspruchnahme unversiegelter Flächen (ha)	16,6	17,3
Verlust durch Versiegelung (insg.) (ha)	4,36	5,21
Funktionsverlust aufgrund der Zerstörung des Bodengefüges und der Horizontabfolge durch Flächenbeanspruchung (insg.) (ha)	12,3 + Dammanlage	12,0
Trassenverlauf in Bereichen regional bedeutender Standortfaktorenkombination/Verlust und Funktionsverlust (ha)	14	13,9
Beeinträchtigung der Speicher- und Regelfunktion durch Schadstoffeintrag (insg.) (ha)	50,9	60,0

Die Gesamtinanspruchnahme von unversiegelten Böden unterscheidet sich nur wenig zwischen Varianten C 1 und C 2.

Die Variante C 1 verursacht eine geringere Beeinträchtigung der Flächen mit hohem und sehr hohem RS-Faktor durch Schadstoffeintrag.

In der UVS ist jedoch die Flächeninanspruchnahme durch die Dammanlage bei der Variante C 1 nicht berücksichtigt. Daraus resultiert ein zusätzlicher flächenhafter Funktionsverlust durch anthropogen aufgetragene Erdmassen im Bereich der Dammanlage. Daher wird davon ausgegangen, dass der Funktionsverlust bei der Variante C 1 höher ist als bei C 2.

Daher ergeben sich in der Gesamtschau keine Vorzüge von einer der beiden Varianten.

Bewertung

Nach den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG und § 6 Abs.1 LEPro 2007 ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Böden einschließlich der Wechselwirkungen mit den anderen Naturgütern zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforder-

lich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Dabei sind die Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen.

Nach dem Grundsatz 5.1 LEP B-B umfasst eine nachhaltige Freiraumentwicklung einen sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen (Gewässer, Boden), die Minimierung der Inanspruchnahme bisher nicht genutzter Flächen (Flächensparziel) und die weitgehende Vermeidung neuer Zerschneidungen durch Infrastrukturtrassen.

Durch den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden (z. B. durch Anwendung bzw. Einhaltung der DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) können baubedingte Beeinträchtigungen verringert werden. Bei hochempfindlichen Böden (insbesondere Moor- und Auenböden) muss überschlüssig von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, die durch spezielle Schutzmaßnahmen vermindert werden kann.

Durch die mit dem Bau der Ortsumgehungen verbundene Neuversiegelung von Boden gehen in allen Varianten sämtliche Bodenfunktionen irreversibel verloren sowie das sich daraus ergebende Entwicklungspotenzial für die Vegetation. Das Vorhaben steht damit in allen Varianten in Konflikt zu den Grundsätzen der Raumordnung bezogen auf das Schutzgut Boden. Eine Vereinbarkeit kann bei Berücksichtigung der folgenden Maßgabe erreicht werden:

Maßgabe 15: Die Auswirkungen sind durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Alle Möglichkeiten zur Reduzierung der bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen sind vorzusehen.

OU B 101 Elsterwerda

Da die Variante A 1 die geringste Beeinträchtigung im Konfliktbereich des ehemaligen Sandtagebaus Elsterwerda-Biehla und auch die geringste Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Überprägung hat, ist sie aus Sicht des Schutzgutes Boden am vorteilhaftesten.

Dem Auftrag zur sparsamen Inanspruchnahme der Naturgüter gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG wird die Variante A 1 am besten gerecht.

OU B 169 Plessa

Dem Grundsatz 5.1 LEP B-B und Auftrag zur sparsamen Inanspruchnahme der Naturgüter gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG wird die Variante B 3 am besten gerecht, da aufgrund der Trassenbündelung mit der Bahn ein sparsamer Umgang mit der nicht erneuerbaren Ressource Boden am besten möglich ist.

Aufgrund der höher zu bewertenden Niederungsböden sind die Beeinträchtigungen durch eine südliche Umfahrung höher als bei der Nordumfahrung. Berücksichtigt man die Strecken, die auf langgestreckten Brückenbauwerken verlaufen, reduziert sich zwar das Maß der Versiegelung, allerdings besteht unabhängig davon eine höhere Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen.

Eine gewisse Minimierung der Auswirkungen kann wiederum erreicht werden, wenn die OU südlich von Plessa in Verbindung mit dem geplanten Deichneubau errichtet würde.

OU B 169 Elsterwerda

Bezüglich des Auftrags zur sparsamen Inanspruchnahme der Naturgüter gemäß o. g. Grundsätzen bestehen zwischen den Varianten keine relevanten Unterschiede. Allerdings weist die C 1-Variante im südlichen Teil eine geringere Streckenlänge auf als die C 2-Variante.

Feststellung

OU B 101 Elsterwerda

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind die Varianten A 1, A 2 und A 3 bei Umsetzung der Maßgabe 15 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Plessa

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind die Varianten B 1, B 2, B 4 und B 5 bei Umsetzung der Maßgabe 15 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Variante B 3 ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Elsterwerda

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind die Varianten C 1 und C 2 bei Umsetzung der Maßgabe 15 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Im Schutzgut Wasser werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer betrachtet, die u. a. durch Querung, Versiegelung bzw. Überbauung sowie in Folge des Eintrags von Schadstoffen hervorgerufen werden können.

Grundlagen

Die umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf das Schutzgut Wasser werden in § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG beschrieben. Die landesplanerische Umsetzung erfolgt in den Grundsätzen nach § 6 Abs. 1 LEPro 2007 und 5.1 LEP B-B. Eine weitere Konkretisierung liefern das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) und das LaPro.

Die Erfordernisse im Hinblick auf den Hochwasserschutz sind in den Grundsätzen in § 6 Abs. 5 LEPro 2007 und 5.3 LEP B-B untersetzt und dienen der vorbeugenden Minimierung von Schadensrisiken u. a. durch Sicherung oder Rückgewinnung von Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Die Festlegungskarte 1 des LEP B-B grenzt den Risikobereich Hochwasser räumlich ab.

Die Erfordernisse im Hinblick auf den Schutz von Gebieten, die der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dienen (Trinkwasserschutzzonen), werden im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung im Sachgebiet Technische Infrastruktur berücksichtigt.

Bestand

OU B 101 Elsterwerda

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Entwässerungsgräben, die grundwasserbeeinflusste Niederungsbereiche für landwirtschaftliche Nutzung entwässern. Die Gräben sind hydrologisch dem Schleinitzgraben zugeordnet. Der Schleinitzgraben mündet über den Plessaer-Haidaer Binnengraben in den Mittellauf der Schwarzen Elster ein.

Die Fließgewässer im Bereich des Schleinitzgrabensystems sind durch Biberdämme beeinflusst. Die Biberdämme heben den Grundwasserspiegel durch Rückstau des Wassers an und regulieren den Oberflächen- und Grundwasserabfluss.

Grundwasser

Der Untersuchungsraum ist durch einen schwankenden Grundwasserflurabstand gekennzeichnet. Der geringste (<0,8 m) liegt im Süden in dem Niederungsgebiet „Schleinitzgraben“. Relativ gering ist der Abstand (<2 bis 5 m) in den Ackerflächen südlich von Dreska (östlich des Kiefernforstes Elsterwerda bis zu den Obstwiesen Döllingen) und überwiegend hoch (von 5 bis 20 m) im Osten in der Obstwiesenlandschaft Hohenleipisch und im Westen im Kiefernforst Elsterwerda. Die herrschende Grundwasserfließrichtung im Untersuchungsraum ist N-S bis N-SW.

Die höchste Grundwasserneubildung im Untersuchungsraum befindet sich auf den Sanderflächen zwischen Elsterwerda und Plessa.

Im Süden des Untersuchungsgebietes besteht eine sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen bei grundwasserbeeinflussten Böden. Im Untersuchungsraum befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Elsterwerda-Biehla“ mit mittlerer Verschmutzungsempfindlichkeit.

Vorbelastungen bestehen vor allem durch Landwirtschaft, Altlastenverdachtsflächen und Bodenabbau.

B 169 Plessa

Oberflächengewässer

Im nördlichen Untersuchungsraum befinden sich die in die Schwarze Elster mündenden Floßgraben und Hammergraben. Der Hammergraben liegt am Rande des Untersuchungsraums. In dem Untersuchungsgebiet sind mehrere bedeutsame Stillgewässer in Restlöchern aus dem Tagebau anzutreffen (Restloch 105 und Restloch 107). Beide Restlöcher des Lausitzer Braunkohlenreviers haben typischerweise niedrige pH-Werte wegen der hohen Schwefelkiesgehalte des Deckgebirges. Die Restlöcher 105 und 107 weisen bereits eine naturnahe Ausprägung auf und sind zusätzlich wegen ihres Entwicklungspotenzials mit einer sehr hohen Bedeutung bewertet.

Vorbelastungen bestehen vor allem durch immer noch anhaltende Wirkungen der jahrzehntelangen Einleitung von Grubenabwässern (hohe Eisenhydroxidwerte). Das hat eine extreme geogene Belastung zufolge. Im Untersuchungsraum befinden sich keine naturnahen Fließgewässer. Eine sehr hohe projektspezifische Empfindlichkeit der Oberflächengewässer gegenüber Schadstoffeintrag ist im Hammergraben ausgewiesen.

Der südliche Untersuchungsraum ist durch eine Vielzahl von Fließgewässern gekennzeichnet. Dominierend ist dabei die Schwarze Elster als Landesgewässer I. Ordnung.

Die Belastungen durch die Einleitung von Grubenabwässern aus Tagebaugebieten sowie durch Einleitung kommunaler und industrieller Abwässer sind für die Schwarze Elster deutlich zurückgegangen.

Fließgewässer mit einer hohen Bedeutung als Oberflächengewässer sind Schwarze Elster, Hauptschradengraben, Hammergraben, Schöpfwerksbecken und Schwitzgraben südlich der Schwarzen Elster. Sehr hohe projektspezifische Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag ist im Hammergraben anzutreffen.

Im Untersuchungsraum befinden sich Überschwemmungsgebiete gemäß § 100 BbgWG entlang der Schwarzen Elster und des Hauptschradengrabens innerhalb der Deichkörper. Zwischen der Schwarzen Elster und der bestehenden Bundesstraße B 169 liegt der Risikobereich Hochwasser (LEP B-B 5.3 (G)).

Grundwasser

Im nördlichen Untersuchungsraum ist der oberste Grundwasserleiter in den Endmoränengebieten mit einer Mächtigkeit von 2 bis 5 m und in den Niederungsgebieten mit 10 bis 20 m ausgebildet.

In den stark gestörten Kippenstandorten der ehemaligen Tagebaugebiete und in den grundwassernahen Niederungsgebieten weist das Grundwasser des Untersuchungsgebietes eine sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag auf. Südlich des Restloches 107 ist wegen des Grundwasserflurabstandes und des hohen Anteils des bindigen Bodenmaterials eine hohe Empfindlichkeit anzutreffen.

Im Untersuchungsraum befindet sich das aktuell in Aufhebung befindliche Trinkwasserschutzgebiet „Döllingen“ (Schutzzonen II und III). Vorbelastungen bestehen vor allem durch Landwirtschaft, Abbau von Ton, Kies, Sand und Torf sowie Braunkohlentagebau und Altlastenstandorte.

Der südliche Untersuchungsraum ist durch einen relativ einheitlichen, flurnahen Grundwasserabstand in der Elster-Niederung gekennzeichnet. Im Bereich Schraden ist der Abstand weniger als 2 m und im Bereich von Plessa und Kahla entlang der Schwarzen Elster weniger als 1 m. Die herrschende Grundwasserfließrichtung in dem Untersuchungsraum folgt dem Verlauf des Lausitzer Urstromtals.

Vorbelastungen bestehen vor allem durch Landwirtschaft, durch Entwässerung, Eindeichung und Altlastenstandorte. Im Untersuchungsgebiet befindet sich überwiegend eine sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (unter Berücksichtigung des Flurabstands und der Wasserdurchlässigkeit).

Die Trassen aller Varianten liegen außerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung, da der Grundwasserwiederanstieg abgeschlossen ist. Es sind jedoch meteorologisch bedingte Schwankungen zu berücksichtigen.

OU B 169 Elsterwerda

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Fließgewässer wie Schwarze Elster und Pulsnitz (beides Landesgewässer I. Ordnung). Die Vorbelastungen durch die Einleitung von Grubenabwässern aus Tagebaugebieten sowie Einleitung kommunaler und industrieller Abwässer sind für die Schwarze Elster deutlich zurückgegangen. Die Pulsnitz und die Entwässerungsgräben in den intensiven Agrargebieten sind durch Landwirtschaft belastet.

Fließgewässer mit einer sehr hohen Bedeutung sind Altwässer der Schwarzen Elster im Bereich des Alten Hauptschradengrabens. Die Schwarze Elster, siedlungsferne Abschnitte der Pulsnitz und größere, mit Gehölzstrukturen gesäumte Binnengräben haben eine hohe Bedeutung.

Sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag ist insbesondere im Alten Hauptschradengraben und dem Hauptschradengraben selbst anzutreffen.

Im Untersuchungsraum befinden sich Überschwemmungsgebiete gemäß § 100 BbgWG entlang der Schwarzen Elster, der Pulsnitz, des Grödel-Elsterwerdaer Floßkanals und des Alten Hauptschradengrabens. Darüber hinaus liegt in den Niederungsgebieten der Schwarzen Elster und der Pulsnitz der Risikobereich Hochwasser (LEP B-B 5.3 (G)).

Grundwasser

Der oberste Grundwasserleiter ist im Urstromtal mit einer Mächtigkeit von 10 bis 20 m und in den Grundmoränengebieten im Norden des Untersuchungsraums mit 2 bis 5 m ausgebildet.

Der Untersuchungsraum ist durch einen relativ einheitlichen, flurnahen Grundwasserabstand in der Elster-Niederung gekennzeichnet. Im Bereich Schraden ist der Abstand weniger als 2 m und im Bereich von Plessa und Kahla entlang der Schwarzen Elster weniger als 1 m.

Vorbelastungen bestehen durch die Landwirtschaft, die Entwässerung und Eindeichung, sowie durch Altstandorte. In dem Untersuchungsraum befindet sich das ausgewiesene, aber in Aufhebung befindliche Trinkwasserschutzgebiet „Döllingen“ (Schutzzone II und III). Im Untersuchungsgebiet befindet sich überwiegend eine sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (unter Berücksichtigung des Flurabstands und der Wasserdurchlässigkeit).

Auswirkungen**OU B 101 Elsterwerda**

In der Tabelle 24 sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser dargestellt.

Tabelle 24: Auswirkungen auf Schutzgut Wasser, OU B 101 Elsterwerda

Auswirkung	Variante		
	A 1	A 2	A 3
<i>Oberflächengewässer</i>			
Beeinträchtigung der Retentionsfunktion	nein	nein	Ja
Querung von Oberflächengewässern (Anzahl), möglicher Schadstoffeintrag	4	4	4
<i>Grundwasser</i>			
Grundwasserstandänderungen durch Trassengründung und Bauwerke	nein	nein	Ja
Beeinträchtigung von Grundwasser durch Schadstoffeintrag (ha)	35,2	32,4	30,2
Durchquerung des Wasserschutzgebietes Elsterwerda Zone III (m)	1 305	1 288	1 447

Das Vorhaben führt nur bei der Variante A 3 zur Beeinträchtigung der Retentionsfunktion (Gefährdung der durch Biber hergestellten Wasserverhältnisse).

Laut Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ ist die Variante A 2 am günstigsten, gefolgt von der Variante A 1, da gegenüber der Variante A 3 weniger Gewässerkreuzungen auftreten. Entgegen den Unterlagen in der UVS geht der Gewässerverband von zwei Gewässerkreuzungen bei der Variante A 2 und von drei Gewässerkreuzungen bei der Variante A 1 aus.

Nur bei der Variante A 3 ergeben sich vorhabenbedingt Grundwasserstandsänderungen durch die Trassengründung und Bauwerke im Bereich zwischen östlichem Waldrand und Schleinitzgrabengebiet.

Gemäß der Leitlinie des LaPro (vgl. Kap. 3.3.1) sind die Grundwasservorkommen auch außerhalb bestehender oder geplanter Schutzgebiete zu schützen. Bereiche mit hoher und sehr hoher Gefahr der Beeinträchtigung von Grundwasser durch Schadstoffeintrag sind am geringsten bei der Variante A 3 (30,23 ha) betroffen, gefolgt von der Variante A 2 (32,4 ha) und der Variante A 1 (35,2) ha.

Das Wasserschutzgebiet Elsterwerda Zone III ist als Konfliktbereich zu sehen, da alle A-Varianten das Gebiet durchqueren. Die kürzeste Streckenlänge von 1.288 m weist die Variante A 2 auf, gefolgt von 1.305 m bei der Variante A 1 und 1.447 m bei der Variante A 3.

B 169 Plessa

In der Tabelle 25 sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser dargestellt.

Tabelle 25: Auswirkungen auf Schutzgut Wasser, OU B 169 Plessa

Auswirkung	Variante				
	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5
<i>Oberflächengewässer</i>					
Verlust/Funktionsverlust von Oberflächengewässern durch Querung bzw. Überbauung (Näherungswerte) (m, Anzahl)	45,4	37,3	37,3	145,13	155,16
Flächenbeanspruchung von Überschwemmungsgebieten/Risikobereich Hochwasser (LEP B-B 5.3 (G))	-	-	-	ja	ja
<i>Grundwasser</i>					
Verlust von Infiltrationsflächen über bedeutenden Grundwasserleitern durch Versiegelung (ha)	7,92	7,16	5,86	7,87	7,99
Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag (insg.) (ha)	120,8	114,4	86,00	135,9	132,5
davon Flächen mit sehr hoher und hoher Beeinträchtigungsintensität (ha)	51,5	51,4	66,7	99,6	95,4

Die südlichen Varianten führen durch ausgewiesene Überschwemmungsgebiete oder Risikobereiche Hochwasser gemäß Grundsatz 5.3 LEP B-B.

Der Verlust und die Funktionsbeeinträchtigung von Oberflächengewässern sind bei den Südvarianten stärker ausgeprägt als bei den Varianten B 1 bis B 3, da im Süden weitaus mehr Oberflächengewässer überquert werden.

Da in den nächsten Jahren die Renaturierung der Schwarzen Elster und die Sanierung der Hochwasserschutzdeiche mit Schaffung von zusätzlichen Retentionsflächen ansteht, halten die Obere Wasserbehörde beim LUGV und der Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ im Sinne der Effizienzsteigerung jedoch eine der beiden Südumfahrungen (B 4 oder B 5) für die in der Gesamtschau sinnvollste Lösung.

Der Verlust von Infiltrationsfläche über bedeutenden Grundwasserleitern durch Versiegelung ist am geringsten bei der Variante B 3, gefolgt von der Variante B 2 und B 4.

Die Variante B 3 beeinträchtigt insgesamt die geringste Fläche des Grundwassers durch Schadstoffeintrag.

OU B 169 Elsterwerda

In der Tabelle 26 sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser dargestellt.

Tabelle 26: Auswirkungen auf Schutzgut Wasser, OU B 169 Elsterwerda

Auswirkung	Variante	
	C 1	C 2
<i>Oberflächengewässer</i>		
Verlust/Funktionsverlust von Oberflächengewässern durch Querung bzw. Überbauung (Näherungswerte) (m, Anzahl)	252 11	816 10
Flächenbeanspruchung von Überschwemmungsgebieten/Risikobereich Hochwasser (LEP B-B 5.3 (G))	ja	ja
<i>Grundwasser</i>		
Verlust von Infiltrationsflächen über bedeutenden Grundwasserleitern durch Versiegelung (Durchfahrungslänge m/Flächeninanspruchnahme ha)	6.850 m 4,36 ha	7.680 m 5,21 ha
Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag (insg.) (ha)	91,8	105,2
davon Flächen mit sehr hoher und hoher Beeinträchtigungsintensität (ha)	77,1	86,5

Der Verlust und Funktionsverlust von Oberflächengewässern durch Querung bzw. Überbauung ist bei der Variante C 1 trotz höherer Anzahl an Gewässerquerungen geringer als bei der Variante C 2, wobei hier die Überbauung des Grabens E östlich von Kahla ausschlaggebend ist. Die Funktionsbeeinträchtigung von beiden Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge ist bei der Variante C 1 etwas geringer zu bewerten als bei der Variante C 2.

Beide Varianten beanspruchen in gleichem Maße die Überschwemmungsgebiete (gemäß § 100 BbgWG) der Schwarzen Elster, der Pulsnitz sowie des Hauptschradengrabens. Darüber hinaus durchqueren beide Varianten den Risikobereich Hochwasser gemäß Grundsatz 5.3 LEP B-B.

Die Variante C 1 stellt sich in Bezug auf den Verlust von Infiltrationsfläche über bedeutenden Grundwasserleitern durch Versiegelung vorteilhafter als die Variante C 2 dar. Bei der Variante C 1 ist sowohl die Gesamtbeeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag als auch die Flächensumme mit hoher und sehr hoher Beeinträchtigungsintensität etwas geringer als bei der Variante C 2.

Bewertung

Nach dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts einschließlich der Wechselwirkungen mit den anderen Naturgütern zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Gemäß dem Grundsatz aus § 6 Abs. 1 LEPro 2007 ist das Naturgut Wasser in seiner Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie in seinem Zusammenwirken mit den anderen Naturgütern zu sichern und zu entwickeln.

Nach dem Grundsatz 5.1 LEP B-B umfasst eine nachhaltige Freiraumentwicklung einen sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen (Gewässer, Boden) und die Minimierung der Inanspruchnahme bisher nicht durch Infrastruktureinrichtungen genutzter Flächen.

Die Gefährdung des Grundwassers durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge widerspricht den Grundsätzen aus § 6 Abs. 1 LEPro 2007 und 5.1 LEP B-B. Bei entsprechendem Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser kann aufgrund der geringen Reichweiten stofflicher Einträge aus dem Straßenverkehr (max. 100 m) und möglicher Immissionsschutzpflanzungen (insbeson-

dere an der Schwarzen Elster und der Pulsnitz sowie ihrer angrenzenden Bereiche) ein Konflikt mit dem Zielkonzept des LaPro vermieden werden.

OU B 101 Elsterwerda

Weil die Beeinträchtigung in dem Gebiet des Schleinitz- und des Ritschergrabens durch die Variante A 3 am größten ist, sollte sie als mögliche Trassenvariante vermieden werden. Da der Grundwasserflurabstand sowie die Querungsstrecke der WSG Zone III bei der Variante A 2 etwas geringer als bei der Variante A 1 sind, ist sie als vorzugswürdig einzustufen.

OU B 169 Plessa

Der laut Festlegungskarte 1 LEP B-B dargestellte Risikobereich Hochwasser zwischen der bestehenden Bundesstraße B 169 und der Schwarzen Elster wird besonders durch die südlichen B-Varianten beeinträchtigt. Ein Konflikt mit dem Grundsatz 5.3 LEP B-B ist nur vermeidbar bei Einhaltung der folgenden Maßgabe.

Maßgabe 16: Bei der Gestaltung von erforderlichen Brückenbauwerken sind fachrechtliche Anforderungen für eine hochwasserangepasste und schadensminimierende Bauweise zu berücksichtigen. Da der größte Effekt zur Risikominimierung bei einer abgestimmten Straßen- und Hochwasserschutzplanung zu erzielen ist, sollen die weiteren Planungen in enger Zusammenarbeit mit dem LUGV Brandenburg erfolgen. Synergien mit der Deichplanung sind optimal zu nutzen.

Gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG dürfen die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung nur soweit erfolgen, wie diese unvermeidbar sind.

Die naturschutzfachlichen Erfordernisse des LaPro sind im Niederungsbereich der Pulsnitz und der Schwarzen Elster der „Schutz und die Entwicklung von Hauptgewässern als Kernstück des Fließgewässerverbundsystems“ (Pulsnitz) sowie die „Sicherung von Verbindungsgewässern des Fließgewässerschutzsystems zur Entwicklung eines landesweiten, naturraumübergreifenden Fließgewässerverbundes“ (Schwarze Elster).

Ein Konflikt mit den o. g. Grundsätzen der Raumordnung ist vermeidbar bei Einhaltung der folgenden Maßgabe.

Maßgabe 17: Die Gewässer einschließlich der Gewässerrandstreifen sollen nach fachrechtlichen Anforderungen überbrückt werden und es soll eine vollständige Überspannung der Niederungsbereiche erfolgen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist eine großräumige Neuversiegelung von Flächen verbunden, welche die Grundwasserneubildung grundsätzlich einschränkt. Unter der Voraussetzung der Versickerung des Niederschlagswassers im Gebiet entspricht das Vorhaben dem § 54 Abs. 3 BbgWG und den Zielvorgaben des LaPro.

Da die Variante B 3 deutlich weniger Verlust von Infiltrationsfläche über bedeutenden Grundwasserleitern durch Versiegelung, Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag, Verlust und Funktionsverlust von Oberflächengewässern durch Querung bzw. Überbauung sowie Funktionsbeeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Schadstoffeintrag aufweist, ist sie als vorzugswürdig für das Vorhaben B 169 OU Plessa zu werten.

OU B 169 Elsterwerda

Der laut Festlegungskarte 1 LEP B-B dargestellte Risikobereich Hochwasser zwischen der bestehenden Bundesstraße B 169 und der Schwarzen Elster wird durch beide Varianten beeinträchtigt. Ein Konflikt mit dem Grundsatz 5.3 LEP B-B ist nur vermeidbar bei Einhaltung der Maßgabe 16.

Durch die C-Varianten ist eine großräumige Neuversiegelung von Flächen verbunden, welche die Grundwasserneubildung grundsätzlich einschränkt und somit dem § 54 Abs. 3 BbgWG entgegensteht (vgl. OU 169 Plessa). Allerdings entspricht das Vorhaben dem § 54 Abs. 3 BbgWG unter der Voraussetzung der Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort.

Die Durchquerung der Niederungsbereiche der Pulsnitz und der Schwarzen Elster steht im Widerspruch zu den naturschutzfachlichen Erfordernissen des LaPro (vgl. OU 169 Plessa). Eine Vereinbarkeit mit den vorgenannten Erfordernissen ist bei beiden Varianten herstellbar, wenn die Gewässer einschließlich der Gewässerrandstreifen nach fachrechtlichen Anforderungen überbrückt werden und eine vollständige Überspannung der Niederungsbereiche erfolgt. Entsprechende Konflikte mit den o. g. Grundsätzen der Raumordnung sind vermeidbar bei Einhaltung der Maßgabe 17.

Da aus der Sicht des Grundwassers der Verlust der Infiltrationsflächen durch die Neuversiegelung und die Risiken der Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag sowie die Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch Querung bzw. Überbauung und Schadstoffbeeinträchtigung der Oberflächengewässer bei der Variante C 1 geringer ist, ist sie aus Sicht des Schutzgutes Wasser zu bevorzugen.

Feststellung

OU B 101 Elsterwerda

Im Bezug auf das Schutzgut Wasser sind die Varianten A 1, A 2 und A 3 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Plessa

Im Bezug auf das Schutzgut Wasser sind die Varianten B 1, B 2, und B 3 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

B 4 und B 5 sind bei Umsetzung der Maßgaben 16 und 17 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Elsterwerda

Im Bezug auf das Schutzgut Wasser sind die Varianten C 1 und C 2 bei Umsetzung der Maßgabe 16 und 17 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.2.5 Schutzgüter Luft und Klima

In den Schutzgütern Luft und Klima werden die Auswirkungen des Vorhabens in Folge des Eintrags von Luftschadstoffen betrachtet. Die anlagebedingten Auswirkungen bestehen in der Inanspruchnahme lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsflächen sowie in der Beeinträchtigung von Kalt- und Frischluftbahnen.

Grundlagen

Die umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung im Schutzgut Luft und Klima werden in § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG beschrieben. Die landesplanerische Umsetzung erfolgt zum einen im Grundsatz § 6 Abs. 1 LEPro 2007, zum anderen im Grundsatz 5.1 LEP B-B. Eine weitere Konkretisierung liefert das LaPro.

Bestand

Das gesamte Untersuchungsgebiet des Vorhabens gehört zu dem Ostdeutschen Binnenklima und befindet sich in einem Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima. Die Niederschlagsmengen (Jahresmittel) in dem Untersuchungsraum betragen 561 mm und das Jahresmittel der Lufttemperatur beträgt 8,5 °C. Die Hauptwindrichtung ist Südsüdwest bis Nordwest (ca. 60 %, Wetterstation Doberlug-Kirchhain 1961-1992).

B 101 OU Elsterwerda

Flächenhafte Kaltluftentstehungsgebiete sind vor allem die weiträumigen Agrarflächen im Dreieck Elsterwerda–Kahla–Dreska sowie östlich Elsterwerda die Niederungsbereiche „Schleinitzgraben“.

Nordöstlich bis nordwestlich Elsterwerda und bei Döllingen-Kahla befinden sich Forstflächen, die eine hohe Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion und Frischluftentstehung besitzen.

Im Untersuchungsraum besteht bisher keine erhebliche Belastung durch Immissionen aus dem Verkehr der bestehenden Bundesstraßen B 101 und B 169. Die B 101 verläuft innerhalb von Waldflächen westlich des Untersuchungsgebiets, wo eine hohe lufthygienische Ausgleichsfunktion besteht. Durch den Sand- und Kiesabbau sind Feinstaubbelastungen möglich.

B 169 OU Plessa

Flächenhafte Kaltluftentstehungs- sowie -abflussbereiche sind vor allem in den Acker- und Grünlandflächen südlich Döllingen anzutreffen, die mit einer mittleren klimatischen Ausgleichsfunktion einzuschätzen sind. Im Norden und Nordosten von Plessa sind Waldgebiete mit einer hohen Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion anzutreffen.

In dem landwirtschaftlich genutzten Untersuchungsgebiet der OU B 169 Plessa befinden sich insgesamt fünf nach dem 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen. Im Süden bestehen darüber hinaus lufthygienische Vorbelastungen durch die überregionale Straßenverbindung der B 169. Die Grenzwerte der 22. BImSchV werden nicht überschritten.

B 169 OU Elsterwerda

Im Untersuchungsgebiet hat die klimatische Ausgleichsfunktion eine nachrangige Bedeutung. Weil im Untersuchungsraum die größeren Waldgebiete fehlen, befinden sich hier keine Bereiche mit einer hohen lufthygienischen Ausgleichsfunktion.

Vorbelastungen bestehen vor allem durch Immissionen aus dem Verkehr der Bundesstraße B 169. Außerdem man findet zwei nach dem 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Grenzwerte der 22. BImSchV werden nicht überschritten.

Auswirkungen

B 101 OU Elsterwerda

Im Untersuchungsraum entsteht durch alle Varianten ein etwa gleichgroßer Verlust von Waldflächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Der Verlust von Kaltluftentstehungsflächen durch Überbauung von Ackerlandschaft südlich Dreska unterscheidet sich nur unerheblich zwischen den Varianten. Die Beeinträchtigung bei der Querung von Kaltluftsammlflächen ist bei den Varianten A 1 und A 2 geringer als bei A 3, wobei die Unterschiede marginal sind.

Alle A-Varianten queren das Kaltluftsammlgebiet „Niederungsgebiete um den Schleinitzgraben“. Hier besteht die Gefahr der Schadstoffakkumulation sowie einer erhöhten Nebel-, Dunst- und Frostbildung.

OU B 169 Plessa

Bei den Varianten B 1 und B 2 erfolgt sowohl die Inanspruchnahme von Kaltluft- und Frischluftabflussflächen als auch von Wald- bzw. Gehölzflächen. B 3 nimmt geringfügig Wald- und Gehölzflächen in Anspruch. Bei den Varianten B 4 und B 5 kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Kaltluftabfluss- und Waldflächen.

Bei den Varianten B 3 bis B 5 entsteht keine betriebsbedingte Beeinträchtigung von klimatisch wirksamen Flächen durch Anreicherung mit Schadstoffen. Zwischen den südlichen Varianten

besteht nur ein geringer Unterschied, jedoch hat die Variante B 4 die geringsten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von einzelnen Siedlungsbereichen durch Schadstoffimmissionen betreffen bei den Varianten B 1 bis B 3 Kahla, bei den B 2- und B 3-Varianten zusätzlich die Plessaer Siedlung „Heimat“ und bei der Variante B 3 noch die Siedlung „Waldeslust“ in Kahla.

Die Gefahr einer Schadstoffbelastung vergrößert sich besonders bei der Variante B 3, da sie in unmittelbarer Nähe von Siedlungsgebieten verläuft.

Die geringsten Auswirkungen verursacht die Variante B 4, wobei der Unterschied zur Variante B 5 sehr gering ist.

OU B 169 Elsterwerda

Da sich im Untersuchungsgebiet nur sehr wenige Wald- oder Gehölzflächen befinden, die einer lufthygienischen Ausgleichsfunktion dienen, entsteht diesbezüglich kein Flächenverlust. Außerdem kommt es zu keinem Verlust/Funktionsverlust einer Kaltluftabflussbahn. Dadurch ist die Gewichtung zwischen den C-Varianten gleich.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von einzelnen Siedlungsbereichen entstehen durch erhöhte Schadstoffimmissionen am südlichen Ortsrand von Krauschütz, bei zwei Einzelanwesen südlich der Schwarzen Elster und im Siedlungsbereich von Kahla. Während die C 1-Variante einen geringeren Abstand zu Kahla aufweist, ist bei der Variante C 2 das Siedlungsgebiet am östlichen Siedlungsrand von Kahla betroffen. Bei der westlich von Kahla gelegenen C 1-Variante dürfte die Beeinträchtigung etwas höher sein als bei der im Osten von Kahla gelegenen C 2-Variante.

Bewertung

Durch die vorgenannten Auswirkungen werden Räume in ihrer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Klimas gemäß dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG, die Funktions- und Regenerationsfähigkeit u. a. des Naturgutes Luft gemäß dem Grundsatz aus § 6 Abs. 1 LEPro 2007 und der Erhalt der Multifunktionalität des Freiraums gemäß Grundsatz 5.1 LEP B-B beeinträchtigt.

Die Vorgaben aus der Zielkonzeption des LaPro für das Schutzgut Klima betreffen die Bereiche südlich von Döllingen und im Dreieck Elsterwerda–Kahla–Dreska. Diese zählen zu den Schwerpunkträumen zur Sicherung der Luftqualität und sind von besonderer Bedeutung für die Durchlüftung angrenzender Ortschaften.

Das Vorhaben führt in allen Varianten dazu, dass die Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV nach grober Schätzung bereits in unmittelbarer Nähe zur Straße nicht überschritten werden bzw. damit nicht zu rechnen ist (OU B 101 Elsterwerda).

Um den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherung des Klimas Rechnung zu tragen, sind die Auswirkungen durch entsprechende Ersatz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglichst gering zu halten.

OU B 101 Elsterwerda

Alle Varianten führen zum Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten sowie von Freiflächen, die von besonderer Bedeutung für die Durchlüftung der Ortschaften sind (vgl. LaPro-Feststellungskarte). Der Verlust von Waldflächen mit hoher lufthygienischer Ausgleichsfunktion durch die Varianten ist nicht vermeidbar, kann aber durch Aufforstungen und Waldrandgestaltung der angeschnittenen Wälder im unmittelbaren Wirkungsbereich gemindert werden. Das tatsächliche Maß dieser Beeinträchtigung ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu ermitteln.

Die geringste Beeinträchtigung der Schutzgutes Klima und Luft erfolgt bei der Variante A 2.

OU B 169 Plessa

Bei allen Varianten werden Freiflächen in Anspruch genommen, die von besonderer Bedeutung für die Durchlüftung der Ortschaften sind (vgl. LaPro-Feststellungskarte). Gemäß LaPro (vgl. 3.4.2) sind für den Talgrund der Schwarzen Elster gute Durchlüftungsverhältnisse zu gewährleisten. Darüber hinaus sind die Flussniederungen als „natürliche Vegetationsschneisen“ zu sichern. Dies betrifft die südlichen B-Varianten.

Die Varianten B 1 und B 2 verursachen den Verlust/Funktionsverlust von einem Kaltluft- und Frischluftabflussgebiet. Dieser Konflikt kann bei Realisierung der Varianten B 3 bis B 5 vermieden werden.

Die Varianten B 1 bis B 3 bedingen die Inanspruchnahme von Waldflächen mit hoher lufthygienischer Ausgleichsfunktion und stehen somit der Zielkonzeption des LaPro entgegen. Dieser Konflikt kann durch Aufforstungen und durch eine entsprechende Waldrandgestaltung der angeschnittenen Wälder im unmittelbaren Auswirkungsbereich gemindert werden. Das tatsächliche Maß dieser Beeinträchtigung ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu ermitteln.

Die geringste Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft erfolgt durch die Variante B 4.

OU B 169 Elsterwerda

Bei allen Varianten werden Freiflächen in Anspruch genommen, die von besonderer Bedeutung für die Durchlüftung der Ortschaften sind (vgl. LaPro-Feststellungskarte). Gemäß LaPro (vgl. 3.4.2) sind für den Talgrund der Schwarzen Elster gute Durchlüftungsverhältnisse zu gewährleisten. Darüber hinaus sind die Flussniederungen als „natürliche Vegetationsschneisen“ zu sichern. Dies betrifft die beiden C-Varianten.

Die Varianten weisen keine bewertungsrelevanten Unterschiede auf. Nur bei der Immissionssituation hat die C 2-Variante geringe Vorteile gegenüber der C 1-Variante.

Feststellung

OU B 101 Elsterwerda

Im Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima sind die Varianten A 1, A 2 und A 3 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Plessa

Im Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima sind die Varianten B 1 bis b 5 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Elsterwerda

Im Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima sind die Varianten C 1 und C 2 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Im Schutzgut Landschaft werden die Auswirkungen des Vorhabens durch Trenn- und Zerschneidungswirkungen sowie visuelle Störungen durch die Trasse und ihrer Bauwerke betrachtet. Kriterien zur Bewertung des Landschaftsbildes sind seine Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Identität. Weitere Kriterien sind die Erlebniswirksamkeit und freiraumbezogene Erholungsnutzung sowie der großräumige Funktionszusammenhang (Unzerschnittenheit, Verkehrsarmut).

Grundlagen

Die umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft werden in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 ROG beschrieben.

Diese Grundsätze werden landesplanerisch in den Grundsätzen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft und der Vermeidung von Zerschneidungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und 3.1 LEP B-B untersetzt. Des Weiteren wird das LaPro zur Bewertung herangezogen.

Bestand

OU B 101 Elsterwerda

Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung sind die Kleingewässer (Restlöcher) mit Sandflächen und Vorwaldstadien in Kiefernforsten nordöstlich von Elsterwerda, das Niederungsgebiet des Schleinitzgrabens und das Naturschutzgebiet „Kleine Wiesen - An den Horsten“ südlich von Dreska sowie die Obstwiesenlandschaft südlich von Döllingen. Die Streuobstwiesenlandschaft um Döllingen und Dreska hat zudem eine hohe Bedeutung als besondere historische Kulturlandschaft.

Das Naturschutzgebiet „Kleine Wiesen – An den Horsten“ bei Kahla weist eine sehr hohe visuelle Empfindlichkeit auf.

Im Nordwesten am Rand des Untersuchungsgebiets liegt das Naturschutzgebiet „Forsthaus Präsa“.

Durch einen Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hohenleipisch-Sornoer Altmoränenlandschaft“ wird das östliche Untersuchungsgebiet geprägt. Der gesamte Untersuchungsraum liegt im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“.

OU B 169 Plessa

Der Nordraum als Teil der Hohenleipischer Hochfläche ist durch eine stark reliefierte Landschaft geprägt, bei der der strukturreiche Ortsrand von Döllingen, das strukturierte Offenland um Döllingen, die Halboffenlandschaft westlich Plessa und der Wiesenkomplex bei Plessa eine hohe Bedeutung haben. Die geschützten Streuobstwiesen zwischen Kahla, Döllingen und Plessa am Südhang des Endmoränenzuges stellen eine reich strukturierte besondere Form der Kulturlandschaft dar.

Nördlich von Plessa befinden sich Teile des Untersuchungsraums innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hohenleipisch-Sornoer Altmoränenlandschaft“ (weiträumig östlich und nördlich von Plessa sowie westlich von Döllingen).

Der intensiv landwirtschaftlich genutzte Südraum ist naturräumlich dem Elbe-Elster-Tiefland bzw. der Untereinheit Schwarze Elster-Niederung Schraden zuzuordnen. Eine hohe Bedeutung hat hier die Landschaftsbildeinheit Schwarze Elster.

Der südliche Teil des Untersuchungsgebiets ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Elsteraue“ südlich von Plessa.

Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft.“

Darüber hinaus weisen der nördliche Schraden, die Schwarze Elster, der strukturreiche Ortsrand von Döllingen und das strukturierte Offenland um Döllingen eine sehr hohe bzw. hohe visuelle Empfindlichkeit auf.

Im LaPro Brandenburg sind für den Nordraum von Plessa die Entwicklungsziele „Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters/bewaldet“ sowie „Erhalt großräumiger störungsarmer Landschaftsräume“ formuliert. Der Südraum wird als weniger hochwertig eingestuft. Hier besteht das Ziel „Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters“. Ein großräumiger störungsarmer Landschaftsraum ist im Süden nicht betroffen.

OU B 169 Elsterwerda

Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung sind die Elsteraue, die Schwarze Elster, das Naturschutzgebiet „Kleine Wiesen – An den Horsten“, der Kahlaer Wiesenkomplex und die Pulsnitz.

Darüber hinaus haben das Naturschutzgebiet „Kleine Wiesen – An den Horsten“ eine sehr hohe und der Kahlaer Wiesenkomplex eine hohe Visuelle Empfindlichkeit.

Im Weiteren befindet sich ein Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hohenleipisch-Sornoer Altmoränenlandschaft“ nordwestlich von Kahla. Ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „Elsteraue“ überprägt weiträumig den nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Außerdem liegt die nördliche Hälfte von dem Untersuchungsgebiet in dem Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“.

Auswirkungen

Mit der Umsetzung dieses Straßenbauvorhabens sind Veränderungen des Landschaftsbildes sowie zum Teil Zerschneidungen von Schutzgebieten und bisher unzerschnitten verkehrssarmen Landschaftsräumen verbunden. Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten werden durch Verlust, Zerschneidung und Überformung beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild resultieren aus dem Verlust und Funktionsverlust von Vegetations- und Strukturelementen, die das Landschaftsbild prägen sowie der Anlage von Brückenbauwerken und von Dämmen. Dabei entstehen Beeinträchtigungen in Form von visuellen Störungen und eine damit einhergehende Minderung des Erlebniswertes. Der verkehrsbedingte Lärm verringert nicht nur die Ungestörtheit und Ruhe der Landschaft, sondern senkt auch die freiraumbezogene Erholungseignung, beeinträchtigt aktuelle Erholungsgebiete und Freizeitinfrastruktureinrichtungen.

Die Auswirkungen durch Beeinträchtigung der natürlichen Erholungseignung durch Verlärmung hochwertiger Landschaftsräume werden im Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit betrachtet. Die Unterbrechung von Wegebeziehungen (Wander-, Reit-, Radwege) wird im Sachgebiet Erholung der Raumverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

OU B 101 Elsterwerda

Im Kiefernforst nördlich Elsterwerda nimmt die Naturnähe der Landschaft durch die ausgedehnte Zerschneidungswirkung von allen A-Varianten ab. Die Querung des ehemaligen Sandtagebaus (Varianten A 2 u. A 3) und der Bahnstrecke Elsterwerda–Berlin (alle A-Varianten) mit Dammschüttungen bzw. weiltumigen Querungsbauwerken führen zu visuellen Beeinträchtigungen. Außerdem werden die Sichtbeziehungen von der Altmoränenhochfläche in die Elsterniederung durch das Bauwerk bei allen Trassenvarianten beeinträchtigt.

Die Erholungseignung in dem Waldgebiet nördlich von Elsterwerda wird durch alle Trassenvarianten durch Verlärmung beeinträchtigt, Wegebeziehungen werden unterbrochen.

OU B 169 Plessa

Im Untersuchungsgebiet hat die Variante B 3 die geringsten Auswirkungen durch Verlust, Zerschneidung und Überformung der Flächen mit bedeutenden Landschaftsqualitäten. Gleiches gilt für die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und für betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Gebieten mit natürlicher Erholungseignung.

Die natürliche Erholungseignung wird sowohl im Nord- als auch im Südraum von Plessa beeinträchtigt.

Die Nordvarianten B 1 und B 2 beeinträchtigen in starkem Maße die in ihrer Eigenart auch überregional einmalige Streuobstlandschaft um Hohenleipisch und Döllingen, da sie deren Komplexität (naturschutzfachliche Bedeutung, kulturhistorischer Wert, regionaler Identifikationspunkt, naturtouristisches Potenzial etc.) irreversibel schädigen. Insbesondere würde durch die beiden Va-

rianten B 1 und B 2 der vor 10 Jahren begründete Pomologische Schau- und Lehrgarten bei Dörlingen als kulturelles und touristisches Zentrum der Streuobstregion landschaftsästhetisch und akustisch stark beeinträchtigt werden.

Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich auf das regional bedeutsame Naherholungsgebiet im Wald nördlich von Plessa durch Verlärmung, Geländemodellierung und Unterbrechung von Wegebeziehungen. Die Entwicklungsziele des LaPro „Schutz und Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters“ sowie „Erhalt großräumiger unzerschnittener Landschaftsräume“ wären nicht umsetzbar.

In der Elsteraue haben besonders die visuellen Eindrücke der weithin sichtbaren Trasse negative Auswirkungen. Eine Minderung dieser Auswirkungen könnte durch Trassenbündelung mit den neu zu errichtenden Hochwasserschutzanlagen erreicht werden, da weniger große Brückenbauwerke erforderlich wären und Teile des Straßenbaukörpers durch die Deiche visuell abgeschirmt wären. Hier wäre das Entwicklungsziel des LaPro „Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters“ betroffen.

Bezüglich des anlagebedingten Verlustes bzw. Funktionsverlustes von prägenden Vegetations- und Strukturelementen und der anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Freizeitinfrastruktureinrichtungen weist die Variante B 3 die geringsten Auswirkungen auf, gefolgt von der B 4.

OU B 169 Elsterwerda

Die Varianten C 1 und C 2 unterscheiden sich im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes bezüglich der landschaftsbezogenen Auswirkungen nur gering. Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes ist dagegen ausschlaggebend, dass für die Variante C 1 zur Überquerung der Bahnlinie entsprechende Bauwerke inkl. eines Dammes von ca. 10 m Höhe errichtet werden müssen. Diese visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Störung bzw. Unterbrechung weiträumiger Sichtbeziehungen verursacht schwerwiegende Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft.

Darüber hinaus werden Flächen des LSG Elsteraue in ihrer Erholungsqualität durch Verlärmung beeinträchtigt.

Gemäß der LaPro-Feststellungskarte beeinträchtigen beide Varianten das Entwicklungsziel „Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters“.

Bewertung

Das Vorhaben beeinträchtigt in allen Varianten hoch bewertete Landschaftsbildqualitäten und nimmt geschützte Landschaftsräume in Anspruch. Es steht hierbei den Grundsätzen zur Gestaltung und Weiterentwicklung unterschiedlicher Landschaftstypen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ROG, zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft gemäß § 4 Abs. 1 LEPro 2007 und 3.1 LEP B-B entgegen.

Maßgabe 18: Um den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherung des Schutzgutes Landschaft Rechnung zu tragen, sind die Auswirkungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglichst gering zu halten.

Das Vorhaben führt in allen Varianten zur erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Verkehrszwecke, die gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG zu vermindern und die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen sind. Laut § 6 Abs. 2 LEPro 2007 sollen die Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraums vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

Bezüglich der Gewichtung der Vergleichskriterien liegt besonderes Augenmerk auf der Zerschneidung von Schutzgebieten und der Beeinträchtigung der natürlichen Erholungseignung durch Verlärmung sehr hochwertiger Landschaftsräume.

OU B 101 Elsterwerda

Durch alle Varianten entstehen Konflikte mit typischen Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung (Niederungsgebiete, Restlöcher mit Sandflächen, Obstwiesenlandschaften) und mit der Schutzgebietsverordnung des LSG „Hohenleipisch-Sornoer Altmoränenlandschaft“, das von allen drei Varianten gequert wird.

Darüber hinaus werden die Waldgebiete nördlich von Elsterwerda in ihrer Erholungsqualität durch Verlärmung beeinträchtigt.

Aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Zerschneidung des Freiraums stehen die Trassenvarianten mit den Grundsätzen der Raumordnung, wonach die Vielfalt der Kulturlandschaft zu bewahren, ländliche Räume in ihrer Funktion als Landschafts- und Erholungsraum integriert zu entwickeln sind, nicht im Einklang. Insbesondere hinsichtlich der Beeinträchtigung des LSG „Hohenleipisch-Sornoer Altmoränenlandschaft“ und der erstmaligen Verlärmung von Waldgebieten mit hoher Erholungseignung ist das Vorhaben kritisch zu sehen.

Im LaPro Brandenburg ist das Entwicklungsziel zur „Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters bzw. auf die Verbesserung des vorhandenen Potenzials“ formuliert. Alle drei A-Varianten stehen diesen Entwicklungszielen entgegen. Ein weiteres Ziel ist der „Erhalt des großräumigen störungsarmen Landschaftsraumes“ nördlich von Elsterwerda (vgl. Kap. 4.1.5)

Hinsichtlich aller betrachteter Faktoren gibt es keine bewertungsrelevanten Unterschiede zwischen den Varianten.

Eine Vereinbarkeit kann bei Optimierung der Trassenführung und damit Minimierung der Auswirkungen herbeigeführt werden (s. Maßgabe 18).

OU B 169 Plessa

Sowohl die nördliche als auch die südliche Umfahrung (B 1 und B 2, B 4 und B 5) würden zur erstmaligen Inanspruchnahme und Verlärmung von Freiflächen für Verkehrszwecke, die gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG zu vermindern sind, führen.

Durch die Nordvarianten B 1, B 2, B 4 und B 5 werden Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung (insbesondere das strukturierte Offenland um Döllingen, die Sornoer Altmoränenlandschaft sowie die Elsteraue) beeinträchtigt.

Dem gegenüber genügt Variante B 3 durch den Verlauf parallel zur bestehenden Bahntrasse den Grundsätzen der Raumordnung zur Trassenbündelung weitestgehend (vgl. Kap. 4.1.3).

Sowohl Nord- als auch Südvarianten schneiden die Flächen von Landschaftsschutzgebieten und stehen somit im Konflikt mit den Schutzgebietsverordnungen. Vertiefende Prüfungen müssen hier nach Vorlage der Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Der Konflikt mit den Entwicklungszielen des LaPro „Schutz und Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters“ sowie „Erhalt großräumiger unzerschnittener Landschaftsräume“ im Nordraum von Plessa bezieht sich auf bereits als sehr hochwertig eingestufte Landschaftselemente und ist kaum ausgleichbar.

Der Konflikt mit dem Entwicklungsziel des LaPro „Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters“ im Südraum ist aufgrund der geringeren Naturnähe der Landschaft weniger schwerwiegend und eher ausgleichbar, da Entwicklungsaspekte im Vordergrund stehen. Ausgleichsmaßnahmen könnten diese Anforderungen bereits umsetzen. Zudem werden bei Trassenbündelung mit den neu zu planenden Deichen weitere Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen möglich.

Aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Zerschneidung des Freiraums stehen die Trassenvarianten B 1, B 2, B 4 und B 5 mit den Grundsätzen der Raumordnung, wonach Zerschneidung vermieden werden soll sowie die Vielfalt der Kulturlandschaft bewahrt und

ländliche Räume in ihrer Funktion als Landschafts- und Erholungsraum integriert entwickelt werden sollen, nicht im Einklang.

Da bei B 1 und B 2 eine Bündelung mit anderen Infrastrukturtrassen nicht möglich ist und andere Varianten umsetzbar wären, bei denen eine Trassenbündelung realisierbar ist, besteht ein Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung aus § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und 6.8 Abs. 1 LEP B-B.

Die Nordvarianten B 1 und B 2 beeinträchtigen in starkem Maße die Eigenart und Komplexität der auch überregional einmaligen Streuobstlandschaft um Hohenleipisch und Döllingen als Kulturlandschaft, was im Widerspruch zu den Grundsätzen aus § 4 Abs. 1 LEPro 2007 und 3.1 LEP B-B steht. Eine Ausgleichbarkeit und damit Vereinbarkeit konnte innerhalb des ROV durch den Landesbetrieb Straßenwesen nicht nachgewiesen werden.

Eine Vereinbarkeit der Varianten B 4 und B 5 mit den o. g. Grundsätzen der Raumordnung kann bei Optimierung der Trassenführung und Minimierung der Auswirkungen herbeigeführt werden (s. Maßgabe 2, 7 und 18).

Die mit Abstand geringsten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft werden durch die Variante B 3 hervorgerufen. Im Vergleich zwischen den Nord- und Südvarianten liegt die Variante B 4 an erster Stelle, gefolgt von Variante B 5.

Durch die Varianten B 3, B 4 und B 5 kann zudem der Konflikt in der Kulturlandschaft im Bereich Kahla–Döllingen–Plessa vermieden werden.

OU B 169 Elsterwerda

Durch beide Varianten entstehen Konflikte mit typischen Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung (Elsteraue, Schwarze Elster, NSG „Kleine Wiesen – An den Horsten“, Kahlaer Wiesenkomplex, Pulsnitz), wobei das NSG „Kleine Wiesen – An den Horsten“ zudem eine sehr hohe visuelle Empfindlichkeit aufzuweisen hat. Hinzu kommt die teilweise Überprägung des LSG „Elsteraue“.

Der Schutzzweck des NSG „Kleine Wiesen – An den Horsten“ besteht in der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Teil einer besonders reich strukturierten Frisch- und Feuchtwiesenlandschaft sowie als Rückzugsgebiet der ursprünglichen Pflanzengesellschaften dieser Wiesen (z. B. Geflecktes Knabenkraut, *Dactylorhiza maculata*). Es dient in seiner Funktion als Lebensraum, Trittsteinbiotop und Wiederausbreitungszentrum geschützter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierartengemeinschaften der extensiven Graslandgesellschaft.

Aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Zerschneidung des Freiraums stehen die Trassenvarianten mit den Grundsätzen der Raumordnung, wonach die Vielfalt der Kulturlandschaft zu bewahren, ländliche Räume in ihrer Funktion als Landschafts- und Erholungsraum integriert zu entwickeln sind, nicht im Einklang.

Bei Variante C 1 ist eine Bündelung mit anderen Infrastrukturtrassen nicht möglich. Ausgehend von der angekündigten Hochwasserschutzplanung in der Elsteraue wäre eine Trassenbündelung aber bei Variante C 1 umsetzbar. Daher besteht ein Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung aus § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und 6.8 Abs. 1 LEP B-B.

Variante C 1 ist insbesondere hinsichtlich der flächenhaften Inanspruchnahme und Verlärmung des NSG „Kleine Wiesen – An den Horsten“ sowie der extremen visuellen Beeinträchtigung durch den geplanten Damm zur Querung der Bahn als kritisch einzustufen.

Eine Vereinbarkeit mit den weiteren o. g. Grundsätzen der Raumordnung kann bei Optimierung der Trassenführung und Minimierung der Auswirkungen für Variante C 2 herbeigeführt werden (s. Maßgabe 18).

Feststellung

OU B 101 Elsterwerda

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind die Varianten A 1, A 2 und A 3 bei Umsetzung der Maßgabe 18 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Plessa

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind die Varianten B 1 und B 2 nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung aus § 4 Abs. 1 LEPro 2007 und 3.1 LEP B-B sowie aus § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und 6.8 Abs. 1 LEP B-B vereinbar.

Variante B 3 ist mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutzgut Landschaft vereinbar.

Varianten B 4 und B 5 sind bei Umsetzung der Maßgaben 2, 7 und 18 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

OU B 169 Elsterwerda

Ausgehend von der angekündigten Hochwasserschutzplanung in der Elsteraue ist Variante C 1 in Bezug auf das Schutzgut Landschaft nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung aus § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und 6.8 Abs. 1 LEP B-B vereinbar.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist die Varianten C 2 bei Umsetzung der Maßgaben 2, 7 und 18 bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Schutzgut Kulturgüter werden die Auswirkungen auf Baudenkmale und bekannte und vermutete Bodendenkmale durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme betrachtet.

Grundlagen

Die Erfordernisse der Raumordnung in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden im Grundsatz in § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ROG beschrieben. Sie werden landesplanerisch im Grundsatz des § 4 Abs. 1 LEPro 2007 untersetzt, welcher dem Erhalt der Vielfalt der Kulturlandschaft und der Stärkung der regionalen Identität dient und im Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) weiter konkretisiert ist. Die Bewertung hinsichtlich Einflüssen des Vorhabens auf die Kulturlandschaft wurde bereits in den Kapiteln 4.1.6 und 4.2.6 betrachtet.

Bestand

OU B 101 Elsterwerda

Im Untersuchungsgebiet befinden sich insgesamt 13 Bodendenkmale im Sinne des BbgDSchG und großflächig Bodendenkmalverdachtsflächen.

OU B 169 Plessa

Im Untersuchungsgebiet nördlich Plessa befinden sich insgesamt drei registrierte Bodendenkmale im Sinne des BbgDSchG in Döllingen sowie in dem östlichen Teil eine Bodendenkmalverdachtsfläche. Südlich von Plessa sind insgesamt drei Bodendenkmale und mehrere Bodendenkmalverdachtsflächen anzutreffen. Im Weiteren liegen insgesamt 10 Kultur- und Baudenkmale im ganzen Untersuchungsgebiet. Von besonderer Bedeutung aus Sicht des Denkmalschutzes sind die Plessaer Elstermühle, das Kraftwerk Plessa, die Bereitschaftssiedlung und der Bertzit-Turm.

OU B 169 Elsterwerda

Im Untersuchungsgebiet befinden sich insgesamt 13 registrierte Bodendenkmale sowie zahlreich Bodendenkmalverdachtsflächen.

Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter resultieren durch Baumaßnahmen, der direkten Flächeninanspruchnahme und betriebsbedingte Auswirkungen. Die tatsächliche Beeinträchtigung, insbesondere von vermuteten Bodendenkmalen, lässt sich auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens räumlich nicht begrenzen. In der nachfolgenden Planungsphase können Verluste dieser Flächen bautechnisch reduziert und auf Basis einer Prospektion tatsächlich festgestellt werden.

OU B 101 Elsterwerda

Im Untersuchungsraum werden zwei registrierte Bodendenkmale durch die Trassierung betroffen, bei der Variante A 1 das Bodendenkmal Nr. 18 und bei der Variante A 3 geht das Bodendenkmal Nr. 16 ganz oder teilweise verloren. Das Bodendenkmal Nr. 16 kann jedoch bei der Feintrassierung umgangen werden.

OU B 169 Plessa

Im nördlichen Untersuchungsgebiet entsteht bei der Variante B 3 ein Teilverlust der potenziell als denkmalschutzrelevanter Gebäudekomplex bedeutsamen Bebauung an der August-Bebel-Straße sowie die Beeinträchtigung des Kulturdenkmals des Kraftwerks Plessa.

Außerdem liegen in der unmittelbaren Nähe der Variante B 3 die Bereitschaftssiedlung und der Bertzit-Turm.

Durch die Varianten B 4 und B 5 sind Beeinträchtigungen auf die Elstermühle nicht ausgeschlossen. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind vertiefende Untersuchungen und ggf. eine Trassenoptimierung erforderlich.

Bodendenkmale sind durch die Trassenvarianten B 1 bis B 5 nicht betroffen. Es sind 4 Vermutungsflächen bei den Varianten B 4 und B 5 sowie 1 Vermutungsfläche bei B 1 bis B 3 anzutreffen.

OU B 169 Elsterwerda

Im Untersuchungsgebiet sind durch beide Varianten sowohl ein Bodendenkmal (Gräberfeld aus der Bronzezeit) als auch mehrere begründet vermutete Bodendenkmale betroffen. Eine vollständige Zerstörung dieses Bodendenkmals kann zum jetzigen Planungstand nicht ausgeschlossen werden. Die betroffenen Flächen liegen bei den beiden Varianten in dem nördlichen Teil der Trasse. Es lassen sich zwischen den Varianten kaum Unterschiede erkennen.

Bewertung

Gemäß dem Grundsatz aus § 2 Abs.2 Ziff. 5 ROG sind Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Nach dem Grundsatz aus § 4 Abs. 1 LEPro 2007 soll die Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt erhalten werden, historisch bedeutsame Kulturlandschaften sind zu bewahren und zu entwickeln. Insbesondere zählt hierzu die Bewahrung und Entwicklung der kulturellen Identität der Bevölkerung, das kulturelle Erbe wie z. B. historisch gewachsene Ortsbilder, Bodendenkmale und schützenswerte Bausubstanz. Bei der Feintrassierung ist zu berücksichtigen, dass Bodendenkmale nach dem BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft geschützt sind. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Ber-

gung und Dokumentation nicht verändert bzw. gestört werden. Eingriffe in Bodendenkmale sind in Verantwortung des Vorhabenträgers fachgerecht zu dokumentieren.

Zur Einschätzung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf vermutete Bodendenkmale ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich.

OU B 101 Elsterwerda

Bezogen auf die bekannten und begründet vermuteten Bodendenkmale hat Variante A 3 geringfügig weniger Auswirkungen auf das Schutzgut, jedoch sind die Unterschiede raumordnerisch nicht entscheidungsrelevant.

OU B 169 Plessa

Die Variante B 3 verursacht den Teilverlust eines Baudenkmals „Ehemalige Grubenverwaltung an der August-Bebel-Straße“ und die Varianten B 3, B 4 und B 5 beeinträchtigen möglicherweise die in der unmittelbaren Nähe liegenden Baudenkmale, deren Umgebung und Erscheinungsbild gemäß § 2(3) BbgDSchG zu schützen und zu beachten sind.

OU B 101 Elsterwerda

Beide Varianten bewirken eine Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung eines Bodendenkmals.

Feststellung

In Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind alle Varianten des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.3 Europäischer Artenschutz und europäischer Gebietsschutz „Natura 2000“

4.3.1 Europäischer Gebietsschutz „Natura 2000“

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ behandelt.

Das Netz „Natura 2000“ basiert auf europäischem, national umgesetztem Recht. Die raumordnerischen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen bzw. die FFH-Voruntersuchung wurden entsprechend dem Planungsstand (Vorplanung) nach § 26d BbgNatSchG (§ 34 BNatSchG) durchgeführt und in den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit berücksichtigt. Eine abschließende, Rechtsfolgen auslösende Verträglichkeitsprüfung erfolgt in der Entwurfsphase/Planfeststellung.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich nachfolgend aufgeführte Gebiete, die nach Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gemäß §§ 26a und b BbgNatSchG (§§ 31 und 32 BNatSchG) ausgewiesen sind. Europäische Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates (Vogelschutzrichtlinie) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Tab. 27: FFH-Gebiete und vorhabenbezogen durchgeführte Verträglichkeitsvorprüfungen und Verträglichkeitsprüfungen

Gebietsbezeichnung	Vorhaben und FFH-VP (VP) bzw. FFH-Vorprüfung (VoP)
FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301)	- B 169 OU Plessa VP - B 169 OU Elsterwerda VP
FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster-Ergänzung“ (DE 4345-303)	- B 169 OU Elsterwerda VP - B 101 OU Elsterwerda VoP
FFH-Gebiet „Untere Pulsnitzniederung“ (DE 4547-302)	B 169 OU Elsterwerda VP
FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (DE 4547-303)	B 169 OU Elsterwerda VP

Konkrete, gebietsbezogene Erhaltungsziele werden in den Standard-Datenbögen nicht angegeben, allgemeine Ziele sind der Erhalt und die Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in dem jeweiligen Schutzgebiet.

FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301)

Das 2.817,8 ha große Gebiet ist für den Erhalt der charakteristischen Arten von Still- und Fließgewässern bedeutend und wird durch den Verlauf der zum Teil begradigten Schwarzen Elster mit ihren Altwässern, begleitendem Grünland mit anschließenden Grabensystemen und kleinflächigen Laubwaldstrukturen geprägt. Zum FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster-Ergänzung“ (DE 4345-303) besteht eine unmittelbare, enge räumlich-funktionale Beziehung im kohärenten Netz „Natura 2000“. Aufgrund der räumlichen Nähe zu Gebieten mit gleichartiger Lebensraumtypkulisse sowie den Austauschbeziehungen der mobilen Arten wie Fischotter, Biber, Schlammpeitzger, Rotbauchunke, Kammmolch und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling besteht zu weiteren FFH-Gebieten ein funktionaler Zusammenhang: „Fluten von Arnsnesta“ (DE 4245-301), „Alte Elster und Riecke Teil I und II“ (DE 4345-301), „Schweinert“ (DE 4345-302), „Alte Röder bei Prieschka“ (DE 4546-302), „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ (DE 4347-302), „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (DE 4547-303), „Große Röder“ (DE 4546-301), „Kleine Röder“ (DE 4546-

301), „Der Loben (DE 4447-303), „Erweiterung Loben“ (DE 4447-301), „Seewald“ (DE 4548-303) und „Welkteich“ (DE 4448-304).

Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind die LRT 3131, 3150, 3260, 3270, 6410, 6430, 6440, 6510, 9110, 9160, 9190, 91D1*, 91E0* und 91F0 mit überwiegend hervorragender und guter Repräsentativität sowie durchschnittlichem bis sehr gutem Erhaltungszustand.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind: Fischotter, Biber, Großes Mausohr, Rotbauchunke, Kammolch, Rapfen, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling, Heldbock, Hirschkäfer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Grüne Keiljungfer und Schwimmendes Froschkraut. Als sonstige Arten führt der Standard-Datenbogen Laubfrosch und Grüne Mosaikjungfer an.

OU B 169 Plessa

Alle Varianten (B 1 bis B 5) befinden sich, mit großem Abstand, außerhalb des FFH-Gebietes. Sie halten Abstände von mindestens 2,45 km bis über 19 km zu den LRT ein. Eine direkte Betroffenheit ist ebenso ausgeschlossen wie eine mittelbare Beeinträchtigung von charakteristischen Arten der LRT.

Keine Variante quert Gewässer oder Revierlebensräume von Fischotter und Biber innerhalb des Gebietes. Außerhalb des Gebietes queren alle Varianten, jedoch in unterschiedlichem Maß, Gewässer oder Revierlebensräume beider Arten in ihren bedeutenden Wanderungs- und Ausbreitungskorridoren. An den relevanten Fließgewässerquerungsstellen mit funktionalem Bezug zum FFH-Gebiet können durch artgerechte Bauwerksausführungen der Fließgewässerquerungen gemäß Fischottererlass (MIR 2008) erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Aufgrund der Trassenverläufe werden auch keine Habitate von Bitterling und Schlammpeitzger unmittelbar beansprucht.

Die Varianten B 4 und B 5 können durch Direkteinleitung von ungeklärten Straßenwässern in den Plessaer Binnengraben, der in den Hauptschradengraben mündet, indirekt erhebliche Beeinträchtigungen auf Bitterling und Schlammpeitzger hervorrufen. Durch Nicht-Einleiten von Straßenwässern oder einer geregelten Einleitung geklärter Straßenwässer können die Beeinträchtigungen (Stoffeinträge, Beeinflussung Wasserregime) auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Auf die weiteren Anhang II-Arten Rapfen, Hirschkäfer und Grüne Keiljungfer gehen vom Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen aus.

OU B 169 Elsterwerda

Weder Variante C 1 noch Variante C 2 verursachen eine direkte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Bau- und anlagebedingte Standortveränderungen werden nicht prognostiziert.

Für die beiden LRT 3150 und 6510 sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Vogelarten aufgrund von Effektdistanzen und kritischen Schallpegeln prinzipiell möglich (Besiedlungspotenzial, Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes).

Für den LRT 3150 konnte keine der charakteristischen Vogelarten nachgewiesen werden. Für die potenziell vorkommende Rohrweihe liegt der Kernbereich der Effektdistanz von 100 m außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Randliche Beeinflussungen dieser Art bleiben möglich (artspezifische Effektdistanz von 400 m). Der LRT wird in seinem charakteristischen Artinventar nicht erheblich beeinträchtigt.

Für den LRT 6510 wurde das Braunkehlchen als charakteristische Art nachgewiesen. Beeinträchtigungen dieser Art treten nicht ein und auch die potenzielle Besiedlung durch weitere charakteristische Arten wird durch keine der Varianten behindert.

Für Fischotter, Biber, Rotbauchunke, Kammmolch, Bitterling und Hirschkäfer sind ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der mögliche Verlust von Versteckstrukturen und Revierteilen des Fischotters und des Bibers ist gering. Durch betriebsbedingte Störungen (Lärm, optische Reize) wird bei beiden Varianten im gleichen, geringen Umfang vom Otter und vom Biber genutzter Raum beeinträchtigt. Da in großem Umfang ausreichend Revierfläche verbleibt, sind beide Beeinträchtigungen nicht erheblich.

Bauzeitliche Behinderungen, anlagebedingte Barrierewirkung sowie betriebsbedingte Kollisionsgefährdung stellen bei fischotter- bzw. bibergerechter Ausbildung (Fischottererlass MIR 2008) inkl. Irritationsschutz keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Durch eine amphibiengerechte Gestaltung der Durchlassbauwerke in Kombination mit Leit- und Sperreinrichtungen entsprechend der MAmS (Ausgabe 2000) wird die Barrierewirkung und betriebsbedingte Kollisionsgefährdung für die potenziell vorkommenden Arten Rotbauchunke und Kammmolch bei beiden Varianten soweit gemindert, dass keine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt.

Maßnahmen zur Vermeidung von Direkteinleitungen des Straßenoberflächenwassers in den Hauptschradengraben und den Schöpfwerksgraben Elsterwerda verhindern bei C 1 und C 2 betriebsbedingte Stoffeinträge in erheblichem Maße für die Großmuscheln (Gattungen *Anodonta* und *Unio*), mit denen der Bitterling eine Brutsymbiose eingeht.

Verbundstrukturen im Wanderkorridor des Hirschkäfers werden durch beide Varianten in vergleichbarer Art und Weise beansprucht. Der anlagebedingte Verlust ist gering und nicht erheblich. Um das Kollisionsrisiko in baumbestandenen Flugkorridoren maßgeblich zu reduzieren, sind an den Brückenbauwerken über Schwarze Elster, Hauptschradengraben und Schöpfwerksgraben Elsterwerda Kollisionsschutzwände zur Schadensbegrenzung erforderlich.

Fazit:

Bei beiden geplanten Ortsumgehungen sind in allen Varianten Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in vergleichbarem Umfang erforderlich. Im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten werden darüber hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die eingeschätzten konkreten und potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind auf der Planfeststellungsebene entsprechend dem Planungsstand zu verifizieren und entsprechende Maßnahmen (Schadensbegrenzung, Kohärenzsicherung) inhaltlich (Bewältigung der Rechtsfolgen) und örtlich (flächenscharf planfeststellbar) zu konkretisieren.

FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster-Ergänzung“ (DE 4345-303)

Das Gebiet umfasst 303 ha und erstreckt sich mit 12 Teilgebieten im Süd-Westen Brandenburgs auf ca. 40 km entlang der Schwarzen Elster, wobei Teilflächen z. T. abseits des Flusslaufes liegen und nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) angrenzen. Es spiegelt einen charakteristischen Ausschnitt der Niederung der Schwarzen Elster mit Gewässersystemen, Grünländereien, Wäldern und trockenen Standortkomplexen sowie überregional gefährdeten Arten wider. Zum FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) besteht eine unmittelbare räumlich-funktionale Beziehung im kohärenten Netz „Natura 2000“. Auch zu den FFH-Gebieten „Der Loben“ (DE 4447-303), „Erweiterung Loben“ (DE 4447-301), „Forsthaus Präsa“ (DE 4447-302) und „MUNA III (DE 4447-305) sind für die mobilen Arten wie Fischotter und Biber, aber auch Hirschkäfer und Heldbock funktionale Beziehungen wahrscheinlich. Erst in weiterer Entfernung befinden sich die FFH-Gebiete „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (DE 4547-303) und „Untere Pulsnitzniederung“ (DE 4547-302) sowie die

Vogelschutzgebiete „Niederlausitzer Heide“ (DE 4447-421) und „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421).

Das NSG „Kleine Wiesen – An den Horsten“ ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Mittellauf Schwarze Elster-Ergänzung“ und beherbergt rd. 4.600 blühende Exemplare des Fuchs' Knabenkrautes (*Dactylorhiza fuchsii*). Es liegt im Gleisdreieck und wird durch die Ost-West verlaufende Bahnstrecke geteilt.

Maßgebliche Bestandteile des Gebietes sind die LRT 3260, 4030, 6410, 6430, 6440, 6510, 9110, 9190 und 91E0* mit überwiegend guter Repräsentativität und gutem Erhaltungszustand. Charakteristische Arten werden in dem Standarddatenbogen nicht genannt, mögliche Arten werden vom Fachgutachter aufgeführt.

Laut Standard-Datenbogen sind Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie: Fischotter, Biber, Rotbauchunke, Kammmolch, Steinbeißer, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Grüne Keiljungfer. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung/Datenrecherche wurde außerdem der Lachs nachgewiesen.

OU B 101 Elsterwerda

Keine der Varianten A 1, A 2 und A 3 führt zu direkter Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Bau- und anlagebedingte Standortveränderungen werden nicht prognostiziert.

Die Entfernung zwischen dem Gebiet und den Varianten beträgt mindestens 270 m. Nach Ausbreitungsfunktion gemäß MLuS Ausgabe 2005 und fachlicher Einschätzung (RASSMUS et al. 2003) stellen Schadstoffimmissionen in Entfernungen über 200 m selbst für empfindliche Ökosysteme kaum Belastungen dar. Einfluss durch Streusalze ist bis zu einer Entfernung von 37 m relevant. Maßgebliche Schadstoffeinträge über den Luft- oder Wasserpfad werden ausgeschlossen.

Effektdistanzen von charakteristischen Vogelarten werden, bezogen auf die durch diese Arten gekennzeichneten Lebensräume, durch keine der Varianten unterschritten.

Für den Ziegenmelker, dessen Vorkommen nicht gesichert ist, wird der kritische Schallpegel erst außerhalb des Gebietes durch alle drei Varianten in gleicher Entfernung erreicht.

Außerhalb des Gebietes kreuzen die Varianten in vergleichbarer Art und Weise Verbundstrukturen von Fischotter und Biber. Eine Unterbrechung dieser Strukturen sowie Verkehrsopfer sind bei allen Varianten durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen (otter-/bibergerechte Bauwerke an Fließgewässerquerungen inklusive Irritationsschutz) zu vermeiden bzw. maßgeblich zu mindern.

Die Varianten A 1, A 2 und A 3 sind gleichrangig zu bewerten.

OU B 169 Elsterwerda

Weder Variante C 1 noch Variante C 2 verursachen eine direkte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Für die LRT 6410 (Pfeifengraswiese) und 91E0* (Auenwälder mit Erle und Esche) besteht bei Variante C 1 durch ingenieurgeologische Maßnahmen prinzipiell die Gefahr, dass der Grundwasserfluss beeinträchtigt oder umgelenkt wird. Die beiden LRT kommen im NSG „Kleine Wiesen – An den Horsten“ vor, das Bestandteil des FFH-Gebietes ist und rd. 4.600 Exemplare des Fuchs' Knabenkrautes (*Dactylorhiza fuchsii*) beherbergt. Die hydrogeologische Stellungnahme von 1996 (HGN) verneint Auswirkungen/Änderungen der Standortbedingungen aufgrund des Flurabstandes von 4 bis 5 m, da somit ein ungehindertes Unterströmen der Trasse auch bei Variante C 1 möglich ist. Auch darüber hinausgehend werden keine weiteren bau- und anlagebedingten Standortveränderungen prognostiziert.

Variante C 1 beansprucht in geringem Umfang Lebensraumstrukturen in Wanderkorridoren/ Gewässern von Fischotter und Biber innerhalb des FFH-Gebietes. Dieser Verlust ist aufgrund einerseits der Ausprägung der betroffenen Strukturen und andererseits der umfangreich vorhandenen Habitats im Umfeld nicht erheblich. Variante C 2 quert keine Wanderkorridore innerhalb des Gebietes.

Beide Varianten queren maßgebliche Ausbreitungskorridore des Fischotters und bedingen eine Barrierewirkung und Kollisionsgefährdung. Beim Biber kann Variante C 1 erhebliche Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung und Kollisionsgefährdung hervorrufen. Durch fischotter- bzw. bibergerechte Ausbildung (Fischottererlass MIR 2008) inkl. Irritationsschutz der Brückenbauwerke an Fließgewässerquerungen können jedoch die Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Bau- und anlagebedingte Verluste potenzieller Wuchsstandorte des Schwimmenden Froschkrauts sind bei Variante C 1 erheblich. Zur Verringerung der Inanspruchnahme auf ein verträgliches Maß ist die Trasse bei km 6+000 nach Osten abzurücken.

Zur Abwehr des betriebsbedingten Eintrags von Nähr- und Schadstoffen in potenzielle Wuchsstandorte des Schwimmenden Froschkrauts sind Direkteinleitungen in die Gewässer des FFH-Gebietes und deren Vorfluter zu vermeiden (Varianten C 1 und C 2).

Fazit:

Bei der Ortsumgehung B 169 Elsterwerda werden durch Variante C 1 Lebensraumstrukturen von Fischotter und Biber innerhalb des Gebietes in nicht erheblichem Maße beansprucht. Außerhalb des FFH-Gebietes queren alle Varianten der beiden Ortsumgehungen B 101 und B 169 Elsterwerda Ausbreitungskorridore von Fischotter und Biber. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen können voraussichtlich durch fischotter- bzw. bibergerechte Bauwerksgestaltung (Fischottererlass MIR 2008) beherrscht werden.

Für die Teilfläche NSG „Kleine Wiesen – An den Horsten“ werden durch die Varianten C 1 der Ortsumgehung B 169 Elsterwerda Stoffeinträge (Pfeifengraswiese LRT 6410) und die Beeinflussung der GW-Verhältnisse von dem LUGV und der Naturparkverwaltung befürchtet sowie eine weitere räumliche Trennwirkung, die durch die Varianten A 1, A 2 und A 3 der Ortsumgehung B 101 Elsterwerda noch zusätzlich verstärkt werden könnte.

Für eine sachgerechte Folgenbewältigung sollte dieser Sachverhalt auf der Planfeststellungsebene einer Klärung zugeführt werden. Hierzu sollten vertiefende Untersuchungen auf mögliche Stoffeinträge erfolgen. Soweit solche im Rahmen einer Relevanzprüfung nicht ausschließbar sein sollten, wären Depositionsermittlungen (critical loads) geeignet, um erhebliche Beeinträchtigungen und eine ggf. erforderlich werdende Folgenbewältigung entsprechend der Planungsstufe beurteilen zu können. Soweit weitere empfindliche LRT gemäß Berner Liste vorkommen, wären diese in die Untersuchungen einzubeziehen.

Trennwirkungen durch die Varianten C 1 und C 2, in Kombination mit A 1, A 2 und A 3, und eine Beeinflussung der GW-Verhältnisse (Änderung der Standortverhältnisse) sollten entsprechend dem Planungsstand vertiefend betrachtet werden.

Bezogen auf Variante C 1 der OU B 169 Elsterwerda wird empfohlen, auf der Ebene der Planfeststellung das Erfordernis der Trassenverschiebung zur Vermeidung erheblicher Verluste potenzieller Wuchsstandorte des Schwimmenden Froschkrautes zu überprüfen. Dies betrifft ebenso die Frage von Direkteinleitungen in die Gewässer mit potenziellen Wuchsstandorten.

Im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten wurden keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die eingeschätzten Beeinträchtigungen und Maßnahmenerfordernisse sollten auf der Planfeststellungsebene insgesamt entsprechend dem Planungsstand überprüft und ggf. konkretisiert werden.

FFH-Gebiet „Untere Pulsnitzniederung“ (DE 4547-302)

635,51 ha verteilen sich bei Gröden auf zwei Teilgebiete nördlich und südlich des FFH-Gebietes „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (DE 4547-303), geprägt von Moorniederungen und Torfstichen. Funktional enge Kohärenz besteht darüber hinaus mit den Gebieten „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) und „Mittellauf der Schwarzen Elster-Ergänzung“ (DE 4345-303). Die Niederungen der Pulsnitz und der Schwarzen Elster sind Bestandteil der landschaftsräumlichen Einheit „Schraden“. Weitere funktionale Beziehungen bestehen zu geschützten Fließgewässern: „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ (DE 4347-302), „Kleine Elster und Niederungsbereiche-Ergänzung“ (DE 4447-302), „Kleine Röder“ (DE 4546-301), „Alter Röder bei Prieschka“ (DE 4546-302), „Große Röder“ (DE 4546-303), aber auch Lebensraumkulissen im weiteren Umgriff: „Teichgebiete Kroppen Frauenhof“ (DE 4548-302), „Der Loben“ (DE 4447-303), „Erweiterung Loben“ (DE 4447-301), „Forsthaus Prösa“ (DE 4447-302), „MUNA III“ (DE 4447-305), „Seewald“ (DE 4548-303), „Welkteich“ (DE 4448-304), „Wiesen am Floßgraben“ (DE 4447-306).

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind 3131, 3150, 3260, 6410, 6430, 91D0*, 91D1* und 9190 mit überwiegend signifikanter Repräsentativität sowie mittel bis schlechtem bzw. gutem Erhaltungszustand.

Folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet vor (Standard-Datenbogen, Angaben UNB LKR Elbe-Elster): Fischotter, Biber, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Grüne Keiljungfer und Lachs sowie das Schwimmende Froschkraut. Als charakteristische Arten stuft die UNB Laubfrosch, Rauhhaut- und Wasserfledermaus ein.

OU B 169 Elsterwerda

Beide Varianten rufen vergleichbare Beeinträchtigungen hervor. LRT werden von C 1 und C 2 weder direkt noch mittelbar in Anspruch genommen, beide Varianten verlaufen außerhalb des FFH-Gebietes.

Für die Anhang II-Arten Biber, Fischotter, Bachneunauge, Bitterling, Lachs und Grüne Keiljungfer sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich. Das trifft auch auf die charakteristischen Arten Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus und Laubfrosch zu.

Für Biber und Fischotter sind artgerechte Bauwerksausführungen der Fließgewässerquerungen gemäß Fischottererlass (MIR 2008) vorzusehen.

Für Bachneunauge, Bitterling und Lachs sollen baubedingte Eingriffe bzw. Sedimenteinträge aus den Böschungsbereichen bei den Fließgewässerquerungen durch Maßnahmen der Böschungssicherung und eine ökologische Baubetreuung weitgehend vermieden werden.

In den Bereichen, wo die Grüne Keiljungfer quert, sind Kollisionsschutzwände an den Stellen vorzusehen, die von der Libelle nicht unterquert werden können.

Für Rauhhaut- und Wasserfledermaus sollen die Brücken unterfliegbar sein und auf dem Bauwerk mit Kollisionsschutz gesichert werden.

Der Laubfrosch benötigt Durchlässe nach MAmS. Nachweise liegen für ein Kleingewässer sowie einen Graben im FFH-Gebiet vor.

Weitere Maßnahmen sind, auch im Zusammenhang mit anderen Vorhaben bzw. kumulativen Beeinträchtigungen, nicht notwendig.

Fazit:

Bei beiden Varianten sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in vergleichbarem Umfang erforderlich. Im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten werden darüber hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die eingeschätzten konkreten und potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind auf der Planfeststellungsebene entsprechend dem Planungsstand zu verifizieren und entsprechende Maßnahmen (Schadensbegrenzung, Kohärenzsicherung) inhaltlich (Bewältigung der Rechtsfolgen) und örtlich (flächenscharf planfeststellbar) zu konkretisieren.

FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (DE 4547-303)

Das Gebiet erstreckt sich auf 588 ha entlang der im Betrachtungsraum begrädigten und eng eingedeichten Pulsnitz, die bei Elsterwerda in die Schwarze Elster mündet. Das Gebiet steht im direkten Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Untere Pulsnitzniederung“ (DE 4547-302) und bildet mit dem Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) ein großes Fließgewässersystem mit Niederungsbereichen.

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie prägen das Gebiet: 3150, 3260, 6430, 6510, 9190, 91D1* und 91E0*.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Gebiet sind: Fischotter, Biber, Rotbauchunke, Heldbock, Hirschkäfer und Schwimmendes Froschkraut.

OU B 169 Elsterwerda

Die Varianten C 1 und C 2 queren den Großthiemig-Krautschützer Binnengraben in nur geringem Abstand und die Pulsnitz an derselben Stelle. Sie verursachen keine direkte Flächeninanspruchnahme von LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind für den LRT 3260 an den Querungsstellen beider Fließgewässer hinsichtlich betriebsbedingter Zerschneidungswirkungen auf die charakteristische Art Wasserfledermaus möglich. Zur Schadensbegrenzung sollen die beiden Brückenbauwerke unterfliegend sein und auf dem Bauwerk mit Kollisionsschutz gesichert werden.

Diese Maßnahmen reduzieren auch die betriebsbedingte Zerschneidungswirkung auf die Anhang II-Art Grüne Keiljungfer auf ein verträgliches Maß.

Für Biber und Fischotter sind artgerechte Bauwerksausführungen der Fließgewässerquerungen gemäß Fischottererlass (MIR 2008) zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorzusehen. Weiterhin sollen die Bauarbeiten tageszeitlich während der Hauptaktivitätszeiten in der Nacht im FFH-Gebiet ausgesetzt werden und keine Baustelleneinrichtungen in den Niederungsbereichen erfolgen. Eine Umweltbaubegleitung soll die Maßnahmen absichern.

Fazit:

Beide Varianten verlaufen im FFH-Gebiet annähernd in gleicher Lage. Durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten werden keine darüber hinausreichenden erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die eingeschätzten konkreten und potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind auf der Planfeststellungsebene entsprechend dem Planungsstand zu verifizieren und entsprechende Maßnahmen (Schadensbegrenzung, Kohärenzsicherung) inhaltlich (Bewältigung der Rechtsfolgen) und örtlich (flächenscharf planfeststellbar) zu konkretisieren.

4.3.2 Europäischer Artenschutz

Es werden die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf zu erwartende Verletzungen von Zugriffsverboten auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische wildlebende Vogelarten behandelt. Die „Verantwortungsarten“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG in der aktuell gültigen Fassung vom 29. Juli 2009 (bestandsgefährdete Arten für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist) waren zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung noch nicht Gegenstand der Betrachtung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss die UVP eine Grundlage für die Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen eines Projektes schaffen. Nur die Hauptwirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemeinen Prüfmethode müssen herausgearbeitet werden (vgl. Schink, NuR 1998, H. 4, und BVerwG Urt. v. 21.03.1996 - 4C 19/94).

Die Zugriffsverbote des § 42 (1) BNatSchG [§ 44 (1) BNatSchG in der aktuell gültigen Fassung] gelten nach Abs. 5 Satz 1 [dito] für zulässige Eingriffe und zulässige Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 [2 bis 5]. Bezogen auf Straßenvorhaben sind damit deren Rechtsfolgen im baurechtlichen Zulassungsverfahren (Planverzicht, Genehmigung, Planfeststellung) zu bewältigen.

Auf der Ebene der Raumordnung sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) ein geeignetes Kriterium, das mit den Bewertungen der UVPG-Schutzgüter in die Abgrenzung von relativ konfliktarmen Trassenkorridoren einfließen soll. Als ein gutachtliches Abwägungskriterium sind auf der Raumordnungsebene aber nicht bereits die Fragen nach vorhabenbezogen erfüllten Voraussetzungen für im Planfeststellungsverfahren ggf. erforderliche Ausnahmezulassungen nach § 43 (8) BNatSchG [§ 44 (7)] zu beantworten bzw. beantwortbar und der Raumabgrenzung möglicher Trassenführungen zugrunde zu legen, da dies die raumordnerische Gesamtabwägung regelmäßig unangemessen beschränken kann. Gleichwohl können eingeschätzte Konfliktschwerpunkte aufgrund erwarteter Verbotsverletzungen benannt werden.

Bei der Trassenplanung und -optimierung innerhalb der relativ konfliktarmen Korridore ist die gutachtliche Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung von Zugriffsverboten grundsätzlich entsprechend dem Planungsstand zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Rechtsfolgen wie die materiell-rechtliche Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Vermeidung bestimmter Verbotsverletzungen oder von Erhaltungsmaßnahmen (FCS) bzw. der Prüfung auf zumutbare Alternativen infolge der Zulassung von Ausnahmen ist erst in der nachfolgenden Planungsstufe der Entwurfsphase/Planfeststellung zu besorgen.

Davon unbenommen können und sollen die artenschutzrechtlichen Erkenntnisse als ein Abwägungsaspekt der ökologischen Belange neben den anderen Umweltbelangen und den Aspekten der Raumordnung, soweit auf dieser Ebene entscheidungserheblich im Hinblick auf zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG, in den Variantenvergleich einfließen.

Einschätzungen der Eintrittswahrscheinlichkeit auf unzureichend belastbaren Datengrundlagen (worstcase-Betrachtungen) und Status-quo-Beurteilungen von (maßgeblich) dem Wandel im Zeitablauf unterliegenden Lebensstätten liefern insbesondere Hinweise auf in der Entwurfsphase/Planfeststellung vertieft zu untersuchende Sachverhalte zur Bestimmung zu erwartender Verbotsverletzungen und ihrer Rechtsfolgen.

OU B 101 Elsterwerda

Der Landschaftsraum nördlich von Elsterwerda liegt an der Endmoränenkante zum Urstromtal und ist von einer deutlich höheren Reliefenergie und Strukturiertheit gekennzeichnet als der südliche Niederungsbereich. Das Gebiet ist im Westen von Wald und einer großen Nutzungsaufge-

lassenen Kiesgrube geprägt und geht nach Osten hin in Richtung Dreska/ Hohenleipisch in strukturiertes Offenland über (Grünländer, Acker, Obstwiesen, wegebegleitende Gehölz- bzw. Baumreihen).

Fischotter und Biber nutzen im Gebiet in etwa die gleichen Räume. Potenzielle Vorkommen sind im Feuchtgebiet östlich Elsterwerda zwischen den Bahntrassen und im Bereich aller zu querenden Fließgewässer anzunehmen.

Der Raum liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus, es ist von potenziellem Vorkommen auszugehen.

Die strukturreiche Landschaft bietet auch einigen Fledermausarten Lebensraum, wobei Waldarten dominieren. Die Fledermäuse wurden aufgrund der Untersuchungstiefe im Artenschutzfachbeitrag auf Gruppenniveau für Teillebensräume unterschiedlicher Lebensstätten-Potenziale behandelt.

Der Landschaftsraum ist Brutgebiet für verschiedene waldbewohnende Vogelarten und solche, die das Offen- und Halboffenland bevorzugen. Für den Ziegenmelker liegen aus den Jahren vor 2007 Nachweise in der ehemaligen Kiesgrube vor.

Vorkommen der Zauneidechse sind in der Kiesgrube nördlich Elsterwerda-Biehla lokalisiert. Weitere potenzielle Vorkommen sind auf dem Bahndamm südlich Dreska möglich. Von der Schlingnatter liegt für den Bahndamm ein Nachweis vor.

Das Gebiet bietet dem Nachtkerzenschwärmer in den Bereichen mit offenen, wärmebegünstigten Habitaten und Säumen potenziellen Lebensraum (ehemalige Kiesgrube, östlicher, offenlandgeprägter Bereich). Nachweise liegen nicht vor.

Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch dient das Gebiet als Lebensraum. Mit Ausnahme des Kleinen Wasserfroschs liegen für die genannten Arten direkte Nachweise für die ehemalige Kiesgrube vor.

Drosselrohrsänger, Braunkehlchen, Heidelerche, Flussregenpfeifer, Ortolan, Schwarz- und Rotmilan werden von keiner Variante berührt bzw. die prognostizierten (schwachen) Beeinträchtigungen lassen keine Verbotverletzungen erwarten.

Wegen der Nähe von Brutvorkommen des Wendehalses bei den Varianten A 1 und A 2 sind bei beiden Trassierungen Bauzeitenbeschränkungen erforderlich, um das Tötungsverbot nicht zu verletzen. Da sich Bauzeitenbeschränkungen aber auch bereits durch die artenschutzrechtliche Betroffenheit anderer Arten bei allen drei Varianten ergeben, stellt dies keinen Vorteil der Variante A 3 dar.

Für den Mäusebussard sind bei Variante A 2 Bauzeitenbeschränkungen erforderlich, um das Tötungsverbot nicht zu verletzen. Da sich Bauzeitenbeschränkungen aber auch bereits durch die artenschutzrechtliche Betroffenheit anderer Arten bei allen drei Varianten ergeben, stellt dies keinen Nachteil der Variante A 2 dar.

Beim Waldkauz sind durch Variante A 1 keine Verbotverletzungen zu erwarten, für die Varianten A 2 und A 3 wären voraussichtlich Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich: Bauzeitenbeschränkungen (Tötungsverbot) und Nisthilfen (Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Ein entscheidungserheblicher Vorteil für Variante A 1 ergibt sich dadurch nicht.

Für alle anderen betrachteten, relevanten Arten (Biber, Fischotter, Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Nachtkerzenschwärmer, Neuntöter, Heidelerche, Ziegenmelker, Waldohreule und die ungefährdeten Brutvogelarten) sind bei allen drei Varianten A 1, A 2 und A 3 Verbotverletzungen zu erwarten. Bis auf eine Ausnahme (Ziegenmelker) können diese durch Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen geheilt werden. Im Hinblick auf den Ziegenmelker wird bei den Va-

rianten A 2 und A 3 ein Erfordernis einer Ausnahmezulassung erwartet bzw. die Prüfung auf vorliegende Voraussetzungen.

Tab. 28: Ergebnis der Beurteilung der artenschutzfachlichen Betroffenheiten auf Raumordnungsebene bei den Varianten A 1, A 2 und A 3; verbleibende Verbotsverletzungen trotz Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Variante	Art	Ergebnis
A 2, A 3	Ziegenmelker	Aufgrund der Nähe des Brutvorkommens im direkten Umfeld der Trasse (Nachweise aus den Jahren vor 2007) kann trotz Vermeidungsmaßnahmen das Kollisionsrisiko (Tötungsverbot) nicht auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt werden. Variante A 1 verläuft in ausreichender Entfernung zum Brutvorkommen und stellt damit in einer Ausnahmezulassung eine zumutbare Alternative dar.

Zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung stellt die Variante A 1 wegen der Vermeidung des Verletzens des Tötungsverbotes infolge Kollisionsgefährdung des Ziegenmelkers die Vorzugsvariante dar bzw. scheint voraussichtlich im Rahmen einer Ausnahmezulassung als zumutbare Alternative die einzige artenschutzrechtlich genehmigungsfähige Trassierung. Überprüfungen in den Jahren 2007 und 2008 haben allerdings keinen Nachweis mehr erbringen können, was möglicherweise der eingesetzten Sukzession geschuldet ist. Verliert der Raum seine Lebensraumbedeutung für den Ziegenmelker, ist dieser Aspekt nicht mehr entscheidungserheblich bzw. er ist dann irrelevant.

Dies unterstellt, wären durch alle drei Varianten die artenschutzrechtlichen Belange mit vergleichbarem Aufwand beherrschbar, es gäbe dann im Hinblick auf den Artenschutz keine maßgeblichen Unterschiede zwischen den drei Varianten A 1, A 2 und A 3.

OU B 169 Plessa

Der durch untätigen Bergbau und Tagebau-/Kippengelände geprägte Raum nördlich von Plessa ist strukturreich und mit wertvollen Biotopstrukturen sowie einem großem zusammenhängenden Waldgebiet ausgestattet.

Er weist gegenüber dem südlichen Niederungsbereich eine deutlich höhere Artenausstattung auf, dies insbesondere bei der Avifauna. Der Kranich nutzt diesen Raum zur Brut und Jungenaufzucht.

Auch bei den Fledermäusen liegt der Schwerpunkt im Nordraum auf den flächen- und linienhaft ausgebildeten Gehölzstrukturen. Die Fledermäuse wurden aufgrund der Untersuchungstiefe im Artenschutzfachbeitrag auf Gruppenniveau für Teillebensräume unterschiedlicher Lebensstätten-Potenziale behandelt.

Fischotter und Biber nutzen die Gewässer im Norden und Süden als Migrationskorridore. Darüber hinaus sind im Norden Reviere an Floß- und Hammergraben nachgewiesen, die gleichzeitig als bedeutende Migrationskorridore angesehen werden können. Der Fischotter durchstreift voraussichtlich auf seiner Nahrungssuche das Gebiet nördlich und nordwestlich von Plessa.

Nord- und Südraum befinden sich im Verbreitungsgebiet der Haselmaus.

Potenzielle Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers finden insbesondere nördlich von Plessa (Grubenränder, renaturierte Kiesgrube südlich Döllingen) geeigneten Lebensraum, aber auch südlich (z. B. offene, wärmebegünstigte Habitate an den Deichen der Schwarzen Elster).

Die Zauneidechse findet nördlich von Plessa auf dem Bahndamm der Bahnstrecke Falkenberg-Horka, im Bereich des ehemaligen Kraftwerkes und in der renaturierten Kiesgrube bei Döllingen

geeignete Strukturen vor. Im südlichen Niederungsbereich sind Vorkommen an den Deichen der Schwarzen Elster bekannt.

Der sich südlich von Plessa erstreckende Niederungsbereich der Schwarzen Elster ist durch seine Funktion als Rastgebiet der nordischen Gans und des Kranichs geprägt. Es beherbergt innerhalb von Brandenburg lediglich rd. 1 % der rastenden Tiere, allerdings handelt es sich um den größten südlichen Rastplatz in Deutschland, der auch über ein erforderliches temporäres Schlafgewässer verfügt. Zahlreiche weitere Rast- und temporäre Schlafplätze genutzte Flächen existieren im Umfeld, insbesondere im etwas nördlich gelegenen Luckauer Becken. Untersuchungen der Beringung der Kraniche haben ergeben, dass eine eher kleine Anzahl aus dem einzigen Brutvorkommen in der Tschechischen Republik stammt.

Der Schwarze Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im Südraum am Ufer und an den Deichen der Schwarzen Elster vor.

Bei allen Varianten (B 1 bis B 5) sind Verbotverletzungen zu erwarten. Häufig können diese durch Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen geheilt werden, in Einzelfällen wird die Erfordernis einer Ausnahmezulassung erwartet bzw. die Prüfung auf vorliegende Voraussetzungen. Im Fall der Betroffenheit der Niederung der Schwarzen Elster als Rastgebiet von Kranich und nordischer Gans werden die erwarteten Verbotverletzungen durch den Vorhabenträger als nicht überwindbar eingestuft.

Tab. 29: Ergebnis der Beurteilung der artenschutzfachlichen Betroffenheiten auf Raumordnungsebene bei den Varianten B 1 bis B 5

Variante	Art	Ergebnis
B 1, B 2, B 3, B 4, B 5	Fledermäuse	Trotz Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen kann die potenzielle Zerstörung von Winterquartieren nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der potenziellen Winterquartiere von abzureißenden Gebäuden bestehen Kenntnislücken.
B 1, B 2	Neuntöter und Hei- delerche	Erhebliche Störung von je 2 BP, die nicht ausweichen können. Soweit im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren keine CEF-Maßnahmen gefunden werden können, wird eine Ausnahmeprüfung erforderlich.
B 3	Brutvögel	Erhebliche Störung von 6 BP des Neuntötters, 3 BP der Hei- delerche, 1 BP des Steinschmätzers, 1 bis 2 BP des Drosselrohr- sängers sowie 1 BP der Rohrweihe, die nicht ausweichen können. Soweit im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren keine CEF-Maßnahmen gefunden werden können, wird eine Ausnahmeprüfung erforderlich.
B 1, B 2, B 3	Kranich (Brut)	Im Nordraum von Plessa könnten Fortpflanzungsstätten des Kra- nichs betroffen, oder Störungen oder Gefährdung von Individuen durch Tötung hervorgerufen werden. Dieser in den Raumord- nungsunterlagen ausgesparte Aspekt ist im nachgelagerten Plan- feststellungsverfahren abzu prüfen.
B 4, B 5	Kranich und nordi- sche Gänse (Rast)	Durch Störung betroffene Teilflächen zur Rast (Kranich und nordi- sche Gänse) und temporäre Schlafplätze (Kranich: ca. 15 % bei B 4 und ca. 20 % bei B 5) führen zu einer erheblichen Verschlech- terung des Erhaltungszustandes. Die Frage nach möglichen CEF- Maßnahmen und der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung wird zwischen Fachgutachter und TÖB ge- genteilig bewertet.

Der Detaillierungsgrad der Planungen entspricht der Ebene der Raumordnung und kann noch nicht der Konkretisierung der Entwurfsplanung auf der Ebene der Planfeststellung entsprechen.

Dies gilt auch für die faunistischen Untersuchungen, die den Anforderungen an die Artenschutzbelange und ihre Rechtsfolgen entsprechend belastbare Daten zur Verfügung stellen sollen. So schätzt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ein, dass beispielsweise die Fledermausuntersuchungen für eine rechtssichere Genehmigungsunterlage ergänzt werden müssen, da sie zwar für eine UVS hinreichend erscheinen, nicht aber den aktuellen Anforderungen an eine Grundlage für einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genügen. Die jüngsten Datengrundlagen für den Artenschutzfachbeitrag und die Funktionsraumbewertung des Kranichvorkommens stammen aus 2007, bei der Funktionsraumbewertung wurde überwiegend auf regional vorhandene Datenbestände zurückgegriffen.

Seitens des LUGV und weiterer TÖB wurde auf ein Ungleichgewicht der Datengrundlage zum Artenschutz zwischen dem Nord- und dem Südraum hingewiesen, das auf der Ebene der Entwurfsplanung behoben werden kann.

Im Norden von Plessa sind die Varianten B 1, B 2 und B 3 geeignet, direkte Verbotsverletzungen von Fortpflanzungsstätten (Schädigung, Zerstörung) oder direkte sowie indirekte Verletzungen bezogen auf die sie nutzenden Arten (Töten, erhebliche Störung) hervorzurufen, während die beiden Südvarianten B 4 und B 5 in der Hauptsache Verbotsverletzungen des Kranichs und der nordischen Gans (Töten, erhebliche Störung) in deren Ruhestätten¹ (Schädigung, Zerstörung durch Inanspruchnahme von Teilflächen) erwarten lassen.

Über die Bedeutung dieses Rastgebietes, die Intensität der Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Übertretung von Zugriffsverboten, die Möglichkeit, diese durch CEF-Maßnahmen zu vermeiden bzw. ob die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sein können, bestehen zwischen einerseits dem Vorhabenträger und seinem Gutachter und andererseits verschiedenen TÖB unterschiedliche bis gegenteilige Auffassungen.

Die Fortpflanzungsstätten von Kranich und nordischer Gans befinden sich in großer Entfernung, die Ruhestätten haben auf dem Zug der Vögel eine essenzielle Funktion, damit die Fortpflanzungsstätten auch erreicht und erfolgreiche Aufzuchten stattfinden können. Dabei hängt die Funktionalität der Ruhestätten zum Einen von dem Angebot energiereichen Futters (Kranich: Mais, Getreide) und zum Anderen von der Ungestörtheit vor Prädatoren während der Rast (Nahrungsaufnahme, Schlafplätze) ab.

Im Hinblick auf die Schlafplätze hängt die Frage, ob die Beanspruchung oder Beeinträchtigung entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen darstellen, maßgeblich davon ab, ob es im Umfeld hinreichende Ausweichmöglichkeiten gibt oder im Verbotsverletzungsfall vor dessen Eintreten² ausreichend Ersatzschlafplätze geschaffen werden können (CEF-Maßnahmen). Dies gilt gleichsinnig für die Flächen zur Nahrungsaufnahme.

Im Hinblick auf das erforderliche Nahrungsangebot kann der berührte Raum durch Umstellung des Pflanzenanbaus seine Bedeutung u. U. rasch verlieren bzw. unterliegt Veränderungen, die zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt einschätzbar sind.

Alternativen zum Mais als Hauptenergiepflanze für Biogasanlagen, wie beispielsweise der Anbau der mehrjährigen „Durchwachsene Silphie (*Silphium perfoliatum*)“, werden infolge des Klimawandels bereits heute gesucht. Ob diese oder andere Energiepflanzen auch als alternative Nahrungsquellen des Kranichs geeignet wären oder dieser alternative Nahrungsflächen auf seinem Vogelzug suchen würde, kann erst zukünftig beantwortet werden.

¹ Rastplätze, temporäre Schlafplätze

² Werden Schlafplätze nach dem Frühjahrszug überbaut oder gehen von der Baumaßnahme in der Nähe der Schlafplätze erhebliche Beeinträchtigungen beim nächsten Herbstzug aus, müssen Ersatzschlafplätze spätestens bis zum nächsten Herbstzug bereit stehen.

Weiterhin wird die künftige Landschaftsentwicklung voraussichtlich von nachbergbaulichen Veränderungen beispielweise des Wasserregimes geprägt werden. Im Bereich der ehemaligen Tagebau nördlich von Plessa wurden im Rahmen der Sanierung gezielt Flachwasserzonen an einigen Restlöchern vorbereitet, so dass in den nächsten Jahren weitere geeignete Gewässer mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Verfügung stehen werden. Im Bedarfsfall könnten nach Auffassung des LUGV und der Naturparkverwaltung sicher auch gezielt weitere angelegt werden. Die Bereitstellung neuer Schlafplätze wird nicht nur im Norden von Plessa für möglich gehalten, sondern insbesondere auch im Zusammenhang mit der Ausweitung von Retentionsräumen in der Elsteraue durch entsprechendes Wassermanagement (s. u.).

Die Einschätzung der Bedeutung der Rastflächen durch die Fachgutachter des Vorhabenträgers stellt eine Momentaufnahme dar, die Hinweise auf künftig mögliche entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen in Form der eingeschätzten Verbotstatbestände liefert.

Die vom Vorhabenträger auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung aktuellen Lebensraumbedingungen getroffene Einschätzung, dass die prognostizierten Beeinträchtigungen bzw. Verbotverletzungen nicht überwindbar seien und damit der Südraum aus der Abwägung falle, wird vom LUGV (alt LUA) nicht geteilt, sondern gegenteilig eingeschätzt. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster bewertet die Situation unter den aktuellen Gegebenheiten (Zeitpunkt der Unterlagenerstellung) ähnlich wie die Fachgutachter des Vorhabenträgers, anerkennt aber die künftig mögliche Veränderung des Landschaftsraumes und seiner Lebensraumfunktionen einschließlich der Wiederherstellbarkeit bestimmter Landschaftselemente.

Auch der Fachgutachter des Vorhabenträgers anerkennt, dass unter dem Gesichtspunkt der möglichen zukünftigen landschaftlichen Entwicklung Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Heilung der aktuell prognostizierten Verbotverletzungen prinzipiell möglich sein können und, dass durch die mögliche Landschaftsentwicklung zu einem späteren Zeitraum die aktuell prognostiziert betroffenen Lebensraumfunktionen nicht mehr gegeben oder nicht mehr in einem artenschutzrechtlich relevanten Umfang ausgeprägt sein könnten.

Im betreffenden Raum sind zukünftig Hochwasserschutzmaßnahmenplanungen durch das LUGV angedacht. Durch die Rückverlegung der Elsterdeiche sollen zusätzliche Retentionsräume geschaffen werden. Die Deichbaumaßnahmen beeinflussen voraussichtlich die Ausgangssituation im heutigen Rastgebiet. Es kann angenommen werden, dass es zu den Hochwasserschutzmaßnahmen voraussichtlich artenschutzrechtlich kaum zumutbare Alternativen geben wird, dies mindestens bezogen auf den Raum, in dem auch die Varianten B 4 und B 5 der geplanten Straßenbaumaßnahme verlaufen.

Im günstigen Fall könnten die rückverlegten Deiche möglicherweise auch als schützende Barriere zwischen den Rastflächen und der geplanten Straßenbaumaßnahme fungieren. Zusätzlich könnte es voraussichtlich möglich sein, durch wasserstandsregulierende Maßnahmen die Anlage temporärer Schlafplätze für den Kranich zu unterstützen.

Mit einer Bündelung beider Maßnahmen könnte dem raumordnerischen Grundsatz der Trassenbündelung im Interesse eines sparsamen Landschaftsverbrauches entsprochen werden.

Ein Ausschluss der Südvarianten auf Basis der zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung getroffenen Lebensraumbewertung, der nicht abschließenden faunistischen Erhebungen und der Einschätzung der zu erwartenden Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung der möglichen zukünftigen Landschaftsentwicklung und der zukünftigen Hochwasserschutzmaßnahmenplanungen greift dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren vor. Dessen Beurteilungsgrundlagen können naturgemäß aber zum Prognosezeitpunkt der Erstellung der Raumordnungsunterlagen noch nicht vorliegen.

Damit würde die raumordnerische Abwägung auf Grundlage eines auf die zukünftigen Gegebenheiten gerichteten Einzelaspektes, dessen Folgenbewältigung verfahrensrechtlich im Planfest-

stellungsverfahren Rechnung zu tragen ist und der zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden kann, unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Es kann zum jetzigen Zeitpunkt bereits eingeschätzt werden, dass auch die Nordraumvarianten nicht frei von Verbotsverletzungen im Hinblick auf die Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten bzw. europäischer wildlebender Vogelarten sein werden. Diese Einschätzung treffen zumindest LUGV und Naturparkverwaltung. Zudem wird behördlicherseits für den Nordraum davon ausgegangen, dass der Bereich auch künftig geringeren Veränderungen der berührten Lebensraumfunktionen unterliegen wird als der Niederungsbereich südlich von Plessa. Weiterhin schätzt das LUGV auf Grundlage der Raumordnungsunterlagen und eigener Gebietskenntnis den Gesamteingriff im Norden von Plessa deutlich höher ein als für den Südraum und gewichtet dieses stärker als den (Teil-) Aspekt Artenschutz, dessen Folgenbewältigung materiell-inhaltlich im Planfeststellungsverfahren zu besorgen ist. Unter Berücksichtigung der konträren Fachmeinungen im Hinblick auf die im Südraum zu erwartenden Verbotsverletzungen bzw. die Intensität und Abwehrbarkeit der Beeinträchtigungen, die zu den erwarteten Verbotsverletzungen führen würden, sind die prognostizierten Verbotsverletzungen und deren eingeschätzten Konsequenzen nur bedingt geeignet, auf der Raumordnungsebene entscheidungserhebliche Beurteilungskriterien für den Variantenvergleich bzw. eine Rangfolge zu liefern.

Soweit die vermuteten, nicht vom Vorhaben hervorgerufenen Änderungen der Landschaft eintreten, die Möglichkeit von Synergieeffekten durch die Bündelung mit den zukünftig zu erwartenden Hochwasserschutzmaßnahmen genutzt werden und/oder die Möglichkeit, Zugriffsverbotsverletzungen durch CEF-Maßnahmen zu verhindern, gegeben sein wird, sind Vorteile für die beiden Südvarianten B 4 und B 5 gegenüber den nördlichen Varianten B 1, B 2 und B 3 erkennbar. Beeinträchtigungen der beiden Vorhaben (Hochwasserschutz und Straßenplanung) fokussieren sich auf den einen Raum des Rastgebietes, es wird nicht zusätzlich in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nördlich von Plessa eingegriffen. Hier lassen alle drei Varianten vergleichbare Betroffenheiten der artenschutzrechtlichen Belange erkennen.

OU B 169 Elsterwerda

Der überwiegend landwirtschaftlich geprägte Raum ist westlich von Kahla stärker durch Grünlandnutzung geprägt und durch lineare Gehölzstrukturen sowie zahlreiche Gräben besser strukturiert als der Bereich östlich von Kahla, in dem die ackerbauliche Nutzung dominiert.

Das Gebiet beherbergt Brutplätze verschiedener Vogelarten, wobei sich Vorkommen des Braunkehlchens auf den Bereich westlich von Kahla und der Heidelerche auf das Gebiet östlich von Kahla beschränken.

Das Gebiet ist Bestandteil eines großen, weitgehend zusammenhängenden Rastgebietes und wird von nordischen Gänsen und dem Kranich genutzt, der im Bereich östlich von Kahla auch einen temporären Schlafplatz nutzen kann.

Auch für die Fledermäuse weist der Raum Lebensraumeignung auf. Die Fledermäuse wurden aufgrund der Untersuchungstiefe im Artenschutzfachbeitrag auf Gruppenniveau für Teillebensräume unterschiedlicher Lebensstätten-Potenziale behandelt.

Biber und Fischotter nutzen im Gebiet etwa die gleichen Räume, potenzielle Vorkommen sind an allen zu querenden Fließgewässern zu erwarten. Besetzte Reviere sind im Gebiet ebenfalls vorhanden, z. B. Biberburg am Hutungsgraben.

Der Raum liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus, es ist von potenziellem Vorkommen auszugehen.

Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch kommen in einem Feuchtkomplex im Dreieck Hutungsgraben, Alter Hauptschradengraben und Hauptschradengraben vor. Darüber hinaus bietet das Gewässersystem südöstlich von Kahla Laub- und Moorfrosch sowie der Knoblauchkröte Lebensraum.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist am Ufer und den Dämmen der Schwarzen Elster anzutreffen.

Bei Schwarzmilan und Kiebitz lassen die prognostizierten (schwachen) Beeinträchtigungen keine Verbotverletzungen erwarten.

Bei beiden Varianten C 1 und C 2 sind Verbotverletzungen zu erwarten. Häufig können diese durch Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen geheilt werden, in Einzelfällen wird eine Ausnahmeprüfung auf vorliegende Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme erforderlich bzw. ist zu erwarten.

Tab. 30: Ergebnis der Beurteilung der artenschutzfachlichen Betroffenheiten bei den Varianten C 1 und C 2

Variante	Art	Ergebnis
C 1, C 2	Ortolan	Bei beiden Varianten erhebliche Störung an der Gehölzreihe zwischen Schwarzer Elster und Kahla. Prinzipiell durch Saumentwicklung entlang bestehender Gehölzreihen als CEF möglich. Nur wenn neue Gehölzreihen mit Saumstruktur notwendig werden sollten, sind diese als Erhaltungsmaßnahme (FCS) in einer Ausnahmezulassung festzusetzen. Diese wären mit den Anforderungen an das Rastgebiet abzustimmen.
C 1, C 2	Schleiereule	Schleiereule jagt auch im Trassenbereich. Kollisionsverlust aufgrund Annäherung an Brutvorkommen (C 1 ca. 500 m entfernt, C 2 ca. 250 m). Risikomindernde Maßnahmen nur bedingt möglich, voraussichtlich Ausnahmezulassung mit Prüfung der Voraussetzungen erforderlich. Beide Varianten stellen keine andere zufriedenstellende Lösung dar.
C 2	Laubfrosch, Moorfrosch und Knoblauchkröte	Überbauung potenzieller Laichgewässer (Gräben). Anlage von Ersatzlaichgewässer(n) 2 Jahre vor Übertreten des Zugriffsverbotes. Soweit nicht möglich - Ausnahmezulassung mit Prüfung der Voraussetzungen inkl. andere zufriedenstellende Lösungen.
C 1, C 2	Kranich und nordische Gänse (Rast)	C 1 führt aufgrund der kleinräumigen Beeinträchtigungen in das Rastgebiet nicht zu Zugriffsverbotsverletzungen. C 2 schneidet randlich einen zentralen Rastplatz nordischer Gänse und ruft erhebliche Störung eines temporären Schlafplatzes des Kranichs südwestlich von Kahle hervor, was zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes beider Arten führen kann. Die Bedeutungseinstufung und die Frage nach möglichen CEF-Maßnahmen und der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung werden zwischen Fachgutachter und TÖB gegenteilig bewertet.

Soweit für den Ortolan auf der Ebene der Planfeststellung neue Gehölzreihen mit Saumstruktur notwendig werden, sollten diese mit den Anforderungen an das Rastgebiet abgestimmt und als Erhaltungsmaßnahme (FCS) in einer Ausnahmezulassung festgesetzt werden. Zwischen den Varianten C 1 und C 2 besteht kein maßgeblicher Unterschied.

Bei Variante C 2 ist die Überbauung potenzieller Laichgewässer des Laubfroschs, des Moorfroschs und der Knoblauchkröte auf der Raumordnungsebene nicht ausschließbar. Soweit auf der Ebene der Planfeststellung tatsächlich genutzte Laichgewässer überbaut werden, kann dem durch die Anlage von Ersatzlaichgewässern begegnet werden. Deren Anlage ist fachlich unkritisch, formal ist auf dieser Ebene festzulegen, ob als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) oder als Erhaltungsmaßnahme (FCS) im Rahmen einer Ausnahmezulassung.

Für die im Gebiet seltene Schleiereule ist die Annäherung durch beide Trassenvarianten kritisch. Auf der Ebene der Planfeststellung können insbesondere Optimierungen der Trassenlage Heilung versprechen, unterstützt durch risikomindernde Maßnahmen.

Für das Braunkehlchen sind mögliche Zugriffsverbotsübertretungen durch Variante C 1 durch CEF-Maßnahmen heilbar. Dies gilt auch für die mögliche Verbotsverletzung im Hinblick auf die Heidelerche durch Variante C 2.

Es wird prognostiziert, dass die Variante C 1 aufgrund der kleinräumigen Beeinträchtigungen in das Rastgebiet von Kranich und nordischer Gans nicht zu Zugriffsverbotsverletzungen führt.

Weiterhin wird prognostiziert, dass die Variante C 2 randlich einen zentralen Rastplatz nordischer Gänse schneidet und erhebliche Störung eines temporären Schlafplatzes des Kranichs südwestlich von Kahla hervorruft, was zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes beider Arten führen kann. Die Bedeutungseinstufung und die Frage nach möglichen CEF-Maßnahmen (Schaffung von Ersatzschlafplätzen) und der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung werden zwischen Fachgutachter und TÖB gegenteilig bewertet (siehe auch Ausführungen zur OU B 169 Plessa).

Bisher unberücksichtigt geblieben sind die im betreffenden Raum zukünftig angedachten Hochwasserschutzmaßnahmenplanungen durch das LUGV (siehe Ausführungen zur OU B 169 Plessa). Es kann angenommen werden, dass es zu den Hochwasserschutzmaßnahmen voraussichtlich artenschutzrechtlich kaum zumutbare Alternativen geben wird.

Zusätzlich könnte es voraussichtlich möglich sein, durch wasserstandsregulierende Maßnahmen die Anlage temporärer Schlafplätze für den Kranich zu unterstützen.

Mit einer Bündelung beider Maßnahmen könnte dem raumordnerischen Grundsatz der Trassenbündelung im Interesse eines sparsamen Landschaftsverbrauches entsprochen werden.

Soweit die vermuteten, nicht vom Vorhaben hervorgerufenen Änderungen der Landschaft eintreten, die Möglichkeit von Synergieeffekten durch die Bündelung mit den zukünftig zu erwartenden Hochwasserschutzmaßnahmen genutzt werden und/oder die Möglichkeit, Zugriffsverbotsverletzungen durch CEF-Maßnahmen zu verhindern, gegeben sein wird, sind im Hinblick auf Artenschutzbelange infolge der Bündelung Vorteile der Variante C 2 erkennbar. In diesem Fall rufen beide Vorhaben (Hochwasserschutz und Straßenbaumaßnahme) konzentriert in einem Raum (östlich Kahla) Beeinträchtigungen hervor und nicht verteilt auf zwei Räume (Westlich und östlich von Kahla).

5. Raumordnerische Gesamtbetrachtung

Die Bundesstraßen B 101 und B 169 im Raum zwischen der BAB 13 über Elsterwerda in Richtung Sachsen sind im funktionalen Verkehrsnetz des LEP B-B als großräumige und überregionale Straßenverbindungen dargestellt. Mit dieser Darstellung ist ein raumordnerischer Verbindungsbedarf festgelegt, jedoch kein konkreter Trassenverlauf.

Die geplanten Ortsumgehungen dienen der Sicherung bzw. Verbesserung der Verbindungsqualität zwischen den Zentralen Orten und der Verbesserung der Erreichbarkeit von Teilräumen. Mit dem ROV soll eine raumkonkrete Ausgestaltung der Verbindungsfunktion zur Vorbereitung weiterer Planungsschritte vorgenommen werden.

Im ROV wurden für die drei unmittelbar zusammenhängenden Ortsumgehungen insgesamt zehn Varianten auf Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die relevanten Sachgebiete der Raumordnung und Schutzgüter der Umwelt sowie auf die FFH-Verträglichkeit und artenschutzrechtliche Belange geprüft.

Darüber hinaus wurde das Vorhaben bestehenden und geplanten anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegenübergestellt.

Bei der raumordnerischen Gesamtbetrachtung wurden für die Ermittlung und Auswahl geeigneter Varianten für die Trassenführung insbesondere nachfolgende raumordnerische einschließlich umweltbezogene Erfordernisse der Raumordnung herangezogen:

- Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten sind vorrangig zu sichern und nachfragerecht zu entwickeln.
- Bei der Planung von Ortsumgehungen sollen insbesondere die Minimierung des Flächenverbrauchs und die Zerschneidungswirkungen des Freiraumes sowie Potenziale und Belange anderer Verkehrsarten berücksichtigt werden.
- Verkehrsstrassen sollen räumlich gebündelt werden; Zerschneidung des Freiraumes soll nur erfolgen, wenn eine Bündelung mit bestehenden Trassen nicht möglich ist.
- Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen im landesplanerisch gesicherten Freiraumverbund sind regelmäßig ausgeschlossen.
- Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.
- Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.
- Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit gesichert und entwickelt werden.
- Den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung ist besonderes Gewicht beizumessen.
- Ländliche Räume sollen in ihren vielfältigen Funktionen u. a. als Landschafts-, Kultur- und Erholungsraum gesichert und entwickelt werden.

Aus raumordnerischer Sicht ist eine Trassenführung für die Ortsumgehungen anzustreben, die der raumordnerischen Verbindungsfunktion Rechnung trägt und sowohl die schutzwürdigen Belange der Menschen als auch die Naturschutzbelange sowie weitere raumbedeutsame Planungen angemessen und in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.

Die Bewertung erfolgte derart, dass bei positiven oder neutralen Auswirkungen eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt wurde. Dies galt auch, wenn für negative Auswirkungen des Vorhabens, die nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung über-

einstimmen, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, durch die eine weitgehende Übereinstimmung erzielt werden kann. Für einige Auswirkungen des Vorhabens sind keine entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung möglich. Das führt zur Verletzung von Zielen, Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. In einem solchen Fall steht das Vorhaben nicht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung bezüglich des betrachteten Sachgebietes oder Schutzgutes.

Die raumordnerische Gesamtabwägung kommt aufgrund der Raumverträglichkeitsprüfung, der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Betrachtung zum Europäischen Artenschutz zu folgendem Ergebnis:

B 101 Elsterwerda

- Es sind alle Varianten bei Umsetzung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung zu bringen.
- Die aus raumordnerischer Sicht zu bevorzugende Variante ist die A 1.

B 169 Plessa

- Die Varianten B 1, B 2 und B 3 stehen im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung. Varianten B 4 und B 5 sind bei Umsetzung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.

Ließe sich der Widerspruch bei Variante B 3 durch Optimierung der Trassenführung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Wohngebäuden und Wohngrundstücken ausräumen, wäre dies die umwelt- und ressourcenschonendste Variante.

- Unter den jetzigen Voraussetzungen ist eine Südumfahrung von Plessa unter Nutzung von Synergien mit der Hochwasserschutzplanung die raumordnerisch zu bevorzugende Variante, da eine Bündelung bedeutender linienhafter Infrastrukturmaßnahmen stattfinden würde.

B 169 Elsterwerda

- Die Variante C 2 ist bei Umsetzung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Variante C 1 widerspricht im nördlichen Teilabschnitt den Erfordernissen der Raumordnung.
- Die aus raumordnerischer Sicht zu bevorzugende Variante ist eine Kombination aus dem südlichen Teilabschnitt der C 1 und dem nördlichen Teilabschnitt der C 2.

5.1 Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung

Die folgende Tabelle fasst das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung zusammen:

Tabelle 27: Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung

Sachgebiet	OU B 101 Elsterwerda			OU B 169 Plessa					OU B 169 Elsterwerda	
	A 1	A 2	A 3	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	C 1	C 2
Gesamtraum/ Zentrale Orte										
Wirtschaft										
Verkehr										
Land- und Forstwirtschaft										
Siedlungsraum										
Freiraum										
Erholung und Tourismus										
Technische Infrastruktur										
Rohstoffabbau, Lager- stätten, Altbergbau										

	mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar
	mit den Erfordernissen Raumordnung bei Umsetzung von Maßgaben vereinbar
	mit den Erfordernissen der Raumordnung unvereinbar

B 101 Elsterwerda

Alle Varianten sind bei Umsetzung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen. Aus raumordnerischer Sicht gibt es kaum entscheidungsrelevante Unterschiede. Einen gewissen Vorteil weist die Variante A 1 auf, da sie die ehemalige Kiesgrube nördlich umgeht.

B 169 Plessa

Varianten B 1 und B 2 stehen im Widerspruch zu Ziel 5.2 LEP B-B i. V. m. den Grundsätzen 5.1 und 6.8 LEP B-B, da dem Minimierungsgebot im Gegensatz zu den anderen Varianten nicht Rechnung getragen werden kann. Varianten B 1 und B 2 können nur dann dem Ausnahmetatbestand aus Ziel 5.2 LEP B-B genügen und sind unter Beachtung der Maßgabe 5 auch nur dann bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung aus Ziel 5.2 und Grundsätzen 5.1 und 6.8 LEP B-B in Einklang zu bringen, wenn keine alternativen Trassenführungen entlang der Bahn oder südlich von Plessa realisierbar wären.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und können nicht auf dem Wege der Abwägung überwunden werden.

Zudem widersprechen die Varianten B 1 und B 2 den Grundsätzen zur Vermeidung von Neuzerschneidungen durch Trassenbündelung (§ 6 Abs. 2 LEPro 2007 i. V. m. 5.1 (G) und 6.8 (G) LEP B-B) sowie zur Bewahrung historisch bedeutsamer Kulturlandschaften und zur Entwicklung u. a. touristischer Potenziale im ländlichen Raum (§ 4 Abs. 1 und 2 LEPro 2007, 3.1 (G) LEP B-B).

Variante B 3 steht wegen Inanspruchnahme von Wohnbebauung mit der derzeitigen Trassenplanung im Widerspruch zum Grundsatz § 2 Abs. 2 Pkt. 6 i. V. m. 4.1 LEP B-B. Eine Vereinbarkeit könnte gegebenenfalls durch Optimierung der Trassenführung herbeigeführt werden.

Diese Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren angemessen zu berücksichtigen.

Die Varianten B 4 und B 5 (südliche Umfahrung) sind bei Umsetzung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen. Durch Nutzung von Synergien zwischen Deich- und Straßenbau (Trassenbündelung) sind Konflikte zu den Grundsätzen zum Schutz des Risikobereiches Hochwasser (5.3 (G) LEP B-B) und zur Vermeidung der Neuerschneidung von Freiraum (Abs. 2 LEPro 2007 i. V. m. 5.1 (G) und 6.8 (G) LEP B-B) vermeidbar.

Aus raumordnerischer Sicht wird dringend empfohlen, wegen der nicht abschätzbaren Sanierungs- und Stabilisierungsaufwendungen im Altbergbaugebiet von Plessa und im Sanierungsgebiet Lauchhammer II von einer weiteren Planung im Nordraum von Plessa (B 1 und B 2) Abstand zu nehmen.

B 169 Elsterwerda

Ausgehend von der angekündigten Hochwasserschutzplanung in der Elsteraue widerspricht die Variante C 1 den Grundsätzen zur Vermeidung von Neuerschneidungen durch Trassenbündelung (5.1 (G) und 6.8 (G) LEP B-B, § 6 Abs. 2 LEPro 2007).

Diese Grundsätze der Raumordnung sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren hinreichend zu berücksichtigen.

Variante C 2 ist bei Umsetzung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen. Durch Nutzung von Synergien zwischen Deich- und Straßenbau (Trassenbündelung) sind Konflikte zu den Grundsätzen zum Schutz des Risikobereiches Hochwasser (5.3 (G) LEP B-B) und zur Vermeidung der Neuerschneidung von Freiraum (Abs. 2 LEPro 2007 i. V. m. 5.1 (G) und 6.8 (G) LEP B-B) vermeidbar.

Im südlichen Teil der Ortsumgebung weist die Trassenführung der Variante C 1 aus raumordnerischer Sicht Vorteile auf, da sie bereits nördlich von Präsen auf die B 169/101 zurückführt. Erhebliche Auswirkungen auf die Bebauung entlang der vorhandenen Bundesstraße können so vermieden werden. Daher ergibt sich im Ergebnis des ROV als optimale Trassenführung eine Kombination aus der Variante C 1 südlich der Pulsnitz und der C 2 im weiteren Verlauf ab der Pulsnitz bis zur Verknüpfung mit der Südumfahrung Plessa bzw. der B 169 alt.

Gesamtmaßnahme

Die aus raumordnerischer Sicht optimale Gestaltung und Verknüpfung der drei Ortsumgehungen lässt sich durch eine südliche Umfahrung von Plessa in Verbindung mit den in Planung befindlichen Hochwasserschutzanlagen, mit der Umfahrung von Elsterwerda und Kahla durch eine Kombination aus C 1 und C 2 und der nördlichen Umfahrung von Elsterwerda durch eine Trasse nördlich der Kiesgrube erreichen.

Nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind die Varianten B 1, B 2, B 3 und C 1 (Nord).

5.2 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die folgende Tabelle fasst das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zusammen:

Tabelle 28: Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Schutzgüter	OU B 101 Elsterwerda			OU B 169 Plessa					OU B 169 Elsterwerda	
	A 1	A 2	A 3	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	C 1	C 2
Mensch, menschliche Gesundheit										
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt										
Boden										
Wasser										
Luft und Klima										
Landschaft										
Kulturgüter, sonstige Sachgüter										

	mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar
	mit den Erfordernissen Raumordnung bei Umsetzung von Maßgaben vereinbar
	mit den Erfordernissen der Raumordnung unvereinbar

B 101 Elsterwerda

Alle Varianten sind bei Umsetzung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen. Aus raumordnerischer Sicht gibt es auch bei den Umweltschutzgütern kaum entscheidungsrelevante Unterschiede zwischen den Schutzgütern. Im Ergebnis der detaillierten Untersuchungen im Rahmen der UVU werden die geringsten Auswirkungen bei der Variante A 1 aufgezeigt, da sie die ehemalige Kiesgrube nördlich umgeht. Im Bereich der Offenflächen dieser Kiesgrube ist die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange in besonderem Maße sicherzustellen.

Aus raumordnerischer Sicht wird unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren empfohlen, zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Teilbereichen der großräumigen, unzerschnittenen, störungsarmen Landschaftsräume die westliche kleinräumigere stadtnahe Umfahrung vertiefend zu prüfen.

B 169 Plessa

Die Varianten B 1 und B 2 widersprechen den Grundsätzen zur Vermeidung von Neuzerschneidungen durch Trassenbündelung (5.1 (G) und 6.8 (G) LEP B-B, § 6 Abs. 2 LEPro 2007) sowie zur Bewahrung historisch bedeutsamer Kulturlandschaften (§ 4 Abs. 1 LEPro 2007, 3.1 (G) LEP B-B) in Bezug auf das Schutzgut Landschaft.

Variante B 3 steht wegen Inanspruchnahme von Wohnbebauung mit der derzeitigen Trassenplanung im Bezug auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit im Widerspruch zum Grundsatz § 2 Abs. 2 Pkt. 6 i. V. m. 4.1 LEP B-B. Eine Vereinbarkeit könnte gegebenenfalls durch Optimierung der Trassenführung herbeigeführt werden.

Die Varianten B 4 und B 5 sind bei Umsetzung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.

Umweltfreundlichste Variante (mit Ausnahme des Schutzgutes Mensch) ist mit großem Abstand die ortsnahe B 3. Sollte hier eine Optimierung möglich werden, die die Inanspruchnahme von

Wohnbebauung vermeidet, wäre diese Variante aus raumordnerischer Sicht bevorzugt weiter zu verfolgen.

Ein Ausschluss der Varianten B 4 und B 5 ist nach Prüfung im ROV wegen artenschutzrechtlicher Betroffenheit aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde (LUGV Brandenburg) nicht gerechtfertigt. Die rechtliche Situation ist zum Zeitpunkt der weiteren Planung unter Berücksichtigung von Synergien mit der räumlich alternativlosen Hochwasserschutzplanung und den zu erwartenden landschaftlichen Veränderungen in der Bergbaufolgelandschaft nördlich von Plessa erneut zu bewerten.

B 169 Elsterwerda

Ausgehend von der angekündigten Hochwasserschutzplanung in der Elsteraue widerspricht die Variante C 1 in Bezug auf das Schutzgut Landschaft den Grundsätzen zur Vermeidung von Neuzerschneidungen durch Trassenbündelung (5.1 (G) und 6.8 (G) LEP B-B, § 6 Abs. 2 LEPro 2007). Diese Grundsätze der Raumordnung sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren hinreichend zu berücksichtigen.

Variante C 2 ist bei Umsetzung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.

Ein Ausschluss der Variante C 2 auf der Ebene der Raumordnung wegen artenschutzrechtlicher Betroffenheit ist aus Sicht der Fachbehörde nicht gerechtfertigt. Die rechtliche Situation ist zum Zeitpunkt der weiteren Planung unter Berücksichtigung von Synergien mit der räumlich alternativlosen Hochwasserschutzplanung erneut zu bewerten.

Im südlichen Teil der Ortsumgebung weist die Trassenführung der Variante C 1 aus raumordnerischer Sicht Vorteile auf, da sie bereits nördlich von Präsen auf die B 169/101 zurückführt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit (insb. Bebauung entlang der vorhandenen Bundesstraße) können so vermieden werden. Zudem ist aufgrund der kürzeren Streckenführung im Teilabschnitt südlich der Pulsnitz ein geringerer Gesamteingriff in die Umwelt zu erwarten.

Daher ergibt sich im Ergebnis des ROV als optimale Trassenführung eine Kombination aus der Variante C 1 südlich der Pulsnitz und der C 2 im weiteren Verlauf ab der Pulsnitz bis zur Verknüpfung mit der Südumfahrung Plessa bzw. der B 169 alt.

Gesamtmaßnahme

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich die nach raumordnerischen Kriterien optimale Trassenführung aus einer Kombination der jeweils umweltverträglichsten Varianten A 1, B 3 und C 1/C 2.

Nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung zu den Schutzgütern Mensch und Landschaft vereinbar sind die Varianten B 1, B 2 und C 1 (Nord).

5.3 Ergebnis der Betrachtung des europäischen Gebietsschutzes „Natura 2000“ und des Europäischen Artenschutzes

Bei der OU B 169 Elsterwerda werden durch beide Varianten die FFH-Gebiete „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (C 1 und C 2), „Mittellauf der Schwarzen Elster-Ergänzung“ (C 1) und „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (C 1 und C 2) gequehrt. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden bereits Vermeidungsmaßnahmen formuliert und bei der Abschätzung der Beeinträchtigung berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete zu erwarten sind.

Die vertiefenden Detailuntersuchungen zum FFH-Gebiet, die über die Zulassung des Vorhabens entscheiden, sind dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Auf der Raumordnungsebene waren zur Abgrenzung relativ konfliktarmer Trassenräume Eintrittswahrscheinlichkeiten der Verletzung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu betrachten. Im Bereich aller Trassenvarianten sind Lebensstätten geschützter Arten betroffen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden bereits Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen formuliert. Der vom Vorhabenträger befürchtete Eintritt von Zugriffsverboten bei den Varianten A 2, A 3, B 4, B 5 und C 2 hat sich im Rahmen der Prüfung so nicht bestätigt. Die Lebensstätten der betroffenen Arten unterliegen im Untersuchungsraum einem starken Wandel bedingt durch ehemalige bergbauliche Nutzung und künftige Veränderungen in der Auenlandschaft.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden seitens der oberen Naturschutzbehörde bei vertiefter Prüfung, Einbeziehung des Tatbestandes des Landschaftswandels und besonders durch Synergien mit den geplanten räumlich alternativlosen Hochwasserschutzmaßnahmen in der Elsteraue für möglich gehalten. Eine vertiefende Betrachtung und Prüfung sowie die Aktualisierung und Angleichung der Datengrundlage für andere, neben den Kranichen und nordischen Gänsen betroffenen Arten ist in den nachfolgenden Planungsstufen abschließend zu leisten.

Im ROV erfolgt daher kein Ausschluss einzelner Varianten aus Gründen des Artenschutzes.

6. Abschließende Hinweise

Gemäß Artikel 16 des Landesplanungsvertrages in Verbindung mit der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Umweltbelange in Form einer Ermittlung, Beschreibung und Bewertung entsprechend dem Planungsstand nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen weiteren Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Die landesplanerische Beurteilung verliert ihre Gültigkeit, wenn sich die Bewertungsgrundlagen wesentlich geändert haben. Der Träger des Vorhabens ist verpflichtet, die Landesplanungsbehörde über die nachfolgenden behördlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zu unterrichten sowie Baubeginn und Fertigstellung des Vorhabens mitzuteilen.

Die Landesplanungsbehörde leitet die landesplanerische Beurteilung dem Träger des Vorhabens und den am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen zu. Die Öffentlichkeit wird über den Abschluss und das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens durch öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für Brandenburg und der regionalen Tageszeitung unterrichtet.

Im Auftrag


Weymanns

